



# Resoconto integrale

della seduta n. 177 del 30 maggio 2008

# Wortprotokoll

der 177. Sitzung vom 30. Mai 2008

XIII. Legislatura  
XIII. Legislatur  
2004 - 2008

**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA  
DI BOLZANO  
SÜDTIROLER LANDTAG**

**SEDUTA 177. SITZUNG**

**30.5.2008**

**INDICE**

Disegno di legge provinciale n. 150/07: "Modifiche di leggi provinciali in vari settori e altre disposizioni" – (continuazione) . . . . .  
.....pag. 3

**INHALTSVERZEICHNIS**

Landesgesetzentwurf Nr. 150/07: "Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen" – (Fortsetzung) . . . . .  
.....Seite 3

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

**ROSA THALER ZELGER**

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

ORE 10.05 UHR

*(Namensaufruf – Appello nominale)*

**PRÄSIDENTIN:** Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

**LADURNER (Sekretär - SVP):** *(Verliest das Sitzungsprotokoll – legge il processo verbale)*

**PRÄSIDENTIN:** Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben sich die Abgeordneten Denicolò, Heiss, Minniti, Pahl, Pasquali, die Landesräte Mussner, Widmann (nachm.) und Landeshauptmann Durnwalder entschuldigt.

Wir fahren mit der Behandlung der Tagesordnung fort.

Punkt 21 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 150/07: "Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen"* – (Fortsetzung).

Punto 21) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 150/07: "Modifiche di leggi provinciali in vari settori e altre disposizioni"* – (continuazione).

Ich erinnere daran, dass gestern Abend noch die Wortmeldungen der Abgeordneten zu den zu Artikel 9-sexies eingebrachten Änderungsanträgen erfolgt und die Replik von Landesrat Widmann auf die heutige Sitzung vertagt worden ist.

Landesrat Widmann, Sie haben das Wort zur Replik.

**WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen – SVP):** Es ist schade, dass die Replik dann gemacht wird, wenn diejenigen, die sie gerne hören möchten, nicht anwesend sind. Nachdem Frau Kury anwesend ist, kann ich wenigstens auf einen Punkt eingehen. Die Replik wird somit sehr kurz sein.

Bezüglich Lärmbelästigung hat bereits, glaube ich, Frau Kury, das letzte Mal ziemlich Druck ausgeübt, weil sie selbst davon betroffen ist. Ich habe es nicht zu ernst genommen, habe mir dann aber Gedanken gemacht und sehr wohl eine Verschärfung, aus meiner Sicht, eingebracht. Wir möchten einerseits das Gesetz des Kollegen Laimer

zur Anwendung bringen, sodass wir in der Gastronomie, Hotellerie usw. keine eigenen Bestimmungen haben, sondern dass wir sie den entsprechenden Lärmgesetzen anpassen. Ich glaube, dass es ein richtiger Weg ist, wobei ich sagen muss, dass ich es, Frau Kury, nicht so restriktiv haben möchte. Deshalb glaube ich, dass dieser Vorschlag sehr wohl überlegt und sehr gut ist. Natürlich stimmt es, dass, wenn man es mit Hausverstand anwendet, es dann auch richtig und sinnvoll in der Praxis umgesetzt werden kann. Wenn man es aber nicht mit Hausverstand anwendet oder wenn man vielleicht Verwalter hat, die es nicht ernst nehmen, dann wird es vielleicht problematischer sein, wobei es auch bei der anderen Formulierung so gewesen wäre. Deshalb bin ich der Meinung, dass ich eine solche Verstärkung zum Unterschied von den letzten Anfragen, die Sie, glaube ich, vor zwei Jahren, gestellt haben, nicht restriktiver machen will.

Was die Einstufung und die bindenden Gutachten anbelangt, Folgendes. Ich glaube, dass es ganz in ihrem Sinne ist. Momentan ist es so - es ist manchmal passiert -, dass die dafür zuständige Kommission, die vom Amt eingesetzt wird, die effektiven Faktoren des Hotels und die ganzen Kriterien aufnimmt, das Zimmer abmisst, wobei es dann eine Zahl sein kann, die nicht interpretiert werden kann. Wenn diese Kommission zu einem Gutachten kommt, dann ist dieses vom zuständigen Landesrat an die Gemeinden weitergeleitet worden. Der Bürgermeister hat dann unter Umständen, wenn es um ein 4-Sterne-Hotel ging, ein 5-Sterne-Hotel daraus gemacht, was, aus meiner Sicht, nicht richtig ist, weil wir dann keine Kommission brauchen, denn dann können wir gleich den Bürgermeister fragen, ob er ein 3-, 4- oder 5-Sterne haben möchte. Es sind auch Hotels eingestuft worden, die nicht die entsprechenden Voraussetzungen gehabt haben. Wir könnten viel Geld sparen, wenn wir die Kommission nicht hinausschicken müssten, der Landesrat hätte ebenfalls weniger Arbeit und der Bürgermeister könnte selber das Hotel einstufen. Nachdem man aber dies nicht will, bin ich der Meinung, ist es richtig, dass der zuständige Landesrat die Verantwortung selbst übernimmt, das bindende Gutachten, das ihm die Kommission gibt, für rechtskräftig erklärt und es somit direkt umsetzt, ohne diesbezüglich den Bürgermeister delegieren zu müssen. Ich glaube, dass dies in Ihrem Sinne ist.

Beim nächsten Absatz ist es so, dass die gastgewerblichen Betriebe – inzwischen ist auch Frau Klotz gekommen – sich selber die Zeiten einteilen können und dass sie nach 22 Uhr, wenn sie bis 24 Uhr offen haben, nicht unbedingt eine warme Küche haben müssen. Die Gastwirte sollen selbst entscheiden, ob sie bis 22.00 oder bis 23 Uhr eine warme Küche haben wollen. Es handelt sich dabei um betriebswirtschaftliche Entscheidungen und Kosten, über die die Leute selbst entscheiden sollten. Wir haben zwar ausgemacht, dass wir das Thema Alkohol streichen, dass aber die Verabreichung der Speisen an sich sinnvoll wäre.

**PRÄSIDENTIN:** Landesrat Widmann! Wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann stimmen Sie dem Streichungsantrag Nr. 4 zu Absatz 6 zu.

Der Änderungsantrag Nr. 1 ist von der Abgeordneten Kury zurückgezogen worden.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 2 ab: mit 4 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 3 ab: mit 1 Ja-Stimme, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 4 ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Möchte jemand zum Artikel 9-sexies das Wort ergreifen? Das Wort hat die Abgeordnete Kury, bitte.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Eine Stellungnahme zu dem, was Landesrat Widmann gesagt hat, und zwar warum die Änderungsanträge Nr. 1 und Nr. 2 abgelehnt worden sind.

Was die Lärmbelästigung anbelangt, ist es tatsächlich ein Problem. Ich freue mich darüber, dass es jetzt Landesrat Widmann auch so sieht. Ich glaube, man kann es gar nicht anders sehen, zumal diesbezüglich immer Beschwerden kommen. Unsere Stellung ist dazu nicht jene, dass man einseitig die Nachtruhe schützt, wie Kollege Seppi gesagt hat, nämlich mit den Worten "non facciamo delle città dei ricoveri", selbstverständlich nicht. Auch wir sind froh, wenn eine Stadt, vor allem eine Innenstadt, Leben in sich hat, und die Leute, die dort leben, sich auch unterhalten können. Deshalb braucht es hier einfach einen Kompromiss zwischen unterschiedlichen Interessen. Die Grundlage ist jene, dass die einen und die anderen zu ihrem Recht kommen sollen, und dass es deshalb verpflichtende Regelungen braucht. Das ist meine Meinung, und bestimmte Maßnahmen, die keinen Sinn haben, sollten unterbunden werden, weil sie niemanden nützen, wie zum Beispiel lange in die Nacht hinein verstärkte Musik in der Öffentlichkeit zu machen, auch wenn nur zwei, drei Leute vor der Tür sitzen, die dort auch mit einer nicht verstärkten Musik sehr wohl weiterhin sitzen würden. Das, glaube ich, könnte man ohne weiteres machen.

Landesrat Widmann, ich verstehe Sie nicht – diesbezüglich möchte ich wirklich heftig protestieren -, wenn Sie sagen, dass wir jetzt das Lärmschutzgesetz von Landesrat Laimer anwenden. Habe ich Sie richtig verstanden? Das ist gerade jenes Gesetz, welches im Passus nichts enthalten hat. Das ist ja das Absurde! Es ist jetzt 20 Jahre alt und redet vom Teppichklopfen und Klavierspielen, nicht aber vom Verkehrslärm und von Dingen, die die Leute aufgrund der Entwicklung haben. Vielleicht wissen Sie es nicht, aber die anderen wissen es vielleicht, dass hier alle 6 Monate von uns der Antrag gestellt wird, das Lärmschutzgesetz endlich zu novellieren, und dass dieser Antrag alle 6 Monate von der Volkspartei und von der Mehrheit abgelehnt wird. Deshalb scheint es mir zynisch zu sein, Landesrat Widmann, wenn Sie auf ein neues Lärmschutzgesetz hinweisen, obwohl mit dem Abstimmungsverhalten immer ausgedrückt worden ist, dass dieses neue Lärmschutzgesetz nicht kommen wird.

Noch einmal zur Klärung, weil hier ein Missverständnis vorliegt. Ich schlage momentan mit dem Vorschlag keine Verschärfung vor, sondern das Beibehalten dessen, wie es momentan geregelt ist, nämlich dass bei Überschreitung von Grenzwerten die Sperrstunde vorverlegt und im Wiederholungsfall dann auch die Lizenz entzogen wird. Das sind die Maßnahmen, die zum Beispiel die Gemeinde Bozen umzusetzen versucht. Zuerst Mahnung, dann Sperrstundenvorverlegung und wenn es noch nicht aufhört, Entzug der Lizenz der Besetzung des öffentlichen Grundes, aber das muss sein. Ich verschärfe nichts, sondern belasse es gleich wie es jetzt ist, wobei es jetzt schon problematisch ist, aber der Vorschlag von Landesrat Widmann verwässert es noch einmal zusätzlich, und das finde ich problematisch.

Zum Änderungsantrag Nr. 3 betreffend die Einstufung der Hotels von Seiten des Bürgermeisters. Wenn dem so wäre, wie es Landesrat Widmann beschrieben hat, dann könnte ich ihm sehr wohl zustimmen, aber im Text ist es nicht so vorgesehen, Landesrat Widmann, sondern im Text steht, dass sich der Bürgermeister an ein bindendes Gutachten des Landesrates zu halten hat und dass dem bindenden Gutachten des Landesrates eine Untersuchung durch eine unabhängige Kommission vorausgeht. Was fehlt? Es fehlt die Verbindung, dass sich dann der Landesrat an das Gutachten der Kommission hält. Das steht im Text, leider Gottes, nicht drinnen, aber Sie haben es so dargestellt. Es könnte Sinn machen, wenn eine Kommission die Überprüfung vornimmt, ihr Gutachten dem Landesrat mitteilt und das, was der Landesrat sagt, für den Bürgermeister bindend ist. Wenn dies aber nicht drinnen steht, dann haben wir eine unabhängige Kommission, die sagen kann, was sie will, denn wenn der Landesrat allemal das Recht hat, hier bindend zu entscheiden, dann soll er darüber gleich alleine entscheiden. Das sage ich. Dann braucht es die Kommission nicht, wenn nicht die Verbindung zwischen Kommission und Stellungnahme des Landesrates hergestellt wird.

**WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen – SVP):** *(unterbricht – interrompe)*

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich glaube, dass wir uns nicht verstehen. Ich sage, wenn wir diese Kommission, die alles untersucht, haben und Ihnen die Kommission dann das Ergebnis dieser Untersuchung mitteilt und Sie es übernehmen, dann geht es mir gut. Im Text fehlt aber der Passus, dass Sie das Gutachten der Kommission übernehmen, und das ist der Punkt. Wir haben jetzt einen Dreierschritt, indem der Bürgermeister entscheidet, der Landesrat es mit bindendem Gutachten beschließt und vorher eine unabhängige Kommission arbeitet. Das ist Bürokratie für nichts! Hier steht, dass bei Beherbergungsbetrieben, die eine Einstufung mit drei Sternen "Superior", vier Sternen, vier Sternen "Superior" oder fünf Sternen beantragen, dem bindenden Gutachten des Landesrates für Tourismus der Ortsaugenschein einer unabhängigen Kommission vorausgehen muss. Hier ist genau beschrie-

ben, wer diese Kommission bildet, aber es fehlt eine Verbindung zwischen dem Ergebnis der Kommission und Ihrem Gutachten. Wir formulieren es jetzt also neu. Gut!

Wir werden gegen diesen Artikel stimmen, auch wenn unser Streichungsantrag angenommen worden ist, in dem steht, dass nach 2 Uhr nachts kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden darf. Wir wissen aber alle, dass nicht wir die Meriten dafür haben, sondern Donato Seppi. Gerade wegen des Artikels betreffend die Lärmbelästigung werden wir eindeutig gegen diesen Artikel stimmen und auch weiterhin Druck machen, denn es ist zynisch zu sagen, dass man das novellierte Lärmschutzgesetz von Landesrat Laimer anwendet, während der Landtag zum x-ten Mal, und gerade vor kurzem wieder, den Antrag abgelehnt hat, das Lärmschutzgesetz zu novellieren.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**Dott. RICCARDO DELLO SBARBA**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** La parola al collega Seppi, ne ha facoltà.

**SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale):** Devo dire onestamente che questo articolo con la soppressione del comma 6 trova la nostra approvazione, perché il fatto che esista una commissione gestita dall'assessore, che crei le condizioni di par condicio a livello provinciale sull'attribuzione delle categorie degli alberghi, è fondamentale. Un sindaco di un paese, pur animato da buona fede, non può avere sott'occhio le realtà che riguardano altri comuni, di conseguenza deve esistere una situazione di questo tipo, specialmente quando si tratta di esercizi alberghieri di un certo livello e una certa assegnazione di stelle.

Per quanto riguarda la questione dell'inquinamento da rumore, era ora che venisse cambiata la disposizione vecchia che era talmente repressiva che non concedeva la possibilità di muoversi, perché proprio il buon senso di cui si dovrebbe animare qualsiasi tutore dell'ordine non poteva porre nelle condizioni l'applicazione di una norma che prevedeva la chiusura di un locale solamente se avesse sfiorato una volta con i limiti consentiti dal punto di vista dell'inquinamento acustico. Questo era talmente repressivo che non poneva l'ente pubblico nella possibilità di intervenire, perché nessuno animato da buon senso poteva pretendere la chiusura in applicazione della norma. Un passaggio di questo tipo dà la possibilità di intervenire e di porre, chi fosse al di fuori delle norme, nelle condizioni di rimettersi in regola e non essere taglieggiato con una condizione assolutamente inaccettabile.

Per quanto riguarda il comma 6 è stata una battaglia dura. Ringrazio i consiglieri per la loro sensibilità. Il risultato ottenuto dal sottoscritto è un risultato che passa, e questo non è un problema per me attraverso un emendamento presentato dai Verdi, visto che l'hanno presentato prima del mio. Sono convinto che gli esercizi pubblici debbano corrispondere alla somministrazione di bevande alcoliche nei limiti previsti

dalla legge nazionale, che sono le 2 di notte, e non essendo noi una provincia al di fuori del resto del mondo e d'Italia, dovevamo comunque rispettare la regola nazionale. Mi meraviglio che in questo Alleanza Nazionale si sia astenuta, perché anche non entrando nel merito del ragionamento, Alleanza Nazionale e comunque i partiti di destra in quest'aula hanno sempre avuto a cuore il fatto che le leggi nazionali venissero rispettate in questa provincia, specialmente in settori, come in questo caso sul codice della strada, ove non ha nemmeno competenza. Ringrazio l'aula per la sensibilità dimostrata e dico che se solamente con questo passaggio da me voluto fortemente ottenessimo il risultato – non lo sapremo mai ma non ha importanza – di aver salvato nei prossimi tempi una vita umana, penso che questo sia il miglior riconoscimento per questa azione politica che è stata condotta e portata avanti e che ha ottenuto il risultato non certamente di porre ricatti alla maggioranza, ma ha solamente creato le condizioni affinché la parte politica di maggioranza osservasse la questione con una maggiore sensibilità, e penso che solo una maggiore sensibilità l'abbia portata ad un ragionamento di questo tipo.

Ringrazio ancora per la loro sensibilità i colleghi, ringrazio i colleghi Verdi che hanno presentato questo emendamento sul quale si è appoggiata la nostra battaglia.

**URZÌ (AN):** Alcune considerazioni sono necessarie su alcuni aspetti di questo articolo, il primo dei quali deve essere sottolineato con forza. Alleanza Nazionale ha sostenuto e ribadito con assoluta chiarezza – e qui lo ribadiamo per l'ennesima volta – come la previsione di una modifica, l'abbiamo detto ieri, credo che il verbale parli molto chiaro e qualcuno avrebbe la necessità di rileggerlo, l'inserimento in questo disegno di legge di una norma che prevedeva una deroga rispetto alla norma nazionale e che prevedeva la somministrazione di bevande al di fuori dei limiti posti dalla legislazione nazionale era una norma assolutamente indebita. Come tale è stata denunciata, come tale abbiamo avuto l'occasione in più di una circostanza di ribadire la nostra posizione, lo abbiamo fatto l'ultima volta solamente ieri. Credo che si debbano rivedere alcune delle considerazioni svolte dal collega Seppi in quest'ottica. Noi abbiamo coerentemente mantenuto una posizione, abbiamo anche detto, ma questo forse può essere lo spirito per una lettura autentica degli eventi, che condannavamo un metodo che era stato seguito in quest'aula legato ad una azione di forzatura rispetto ai termini regolamentari dei lavori d'aula. Abbiamo detto che avevamo fortissime perplessità rispetto al fatto che si accettasse un principio destinato poi ad essere applicato in ogni circostanza per cui di fronte anche ad una obiezione formale è possibile con la presentazione di ordini del giorno straordinari bloccare i lavori democratici di quest'aula, abbiamo detto che però questa osservazione formale non incidere sulla posizione sostanziale rispetto a quel passaggio di legge che quest'aula ha voluto infatti cassare. Lo ha fatto non però sulla base di una scelta maturata e di una convinzione – mi pare che sia emerso con chiarezza anche oggi in aula – ma sulla base di un ricatto. In democrazia



devono valere le regole di una maturazione condivisa, quest'aula invece è stata posta sotto una fortissima azione di ricatto istituzionale.

Ribadisco questo concetto della disapprovazione rispetto al merito, e quest'aula ha fatto bene alla fine ad arrivare ad una opzione di censura rispetto a quel passaggio di legge, quindi abrogandolo. Ribadiamo però la nostra obiezione sul metodo scelto, perché a questo punto chiunque in quest'aula potrebbe in qualsiasi momento bloccare i lavori e dare la stura ad un processo di revisione del regolamento interno, che limiterebbe ancora di più rispetto alla situazione attuare i diritti della minoranza e dell'opposizione. Ricordiamo che questo Consiglio non si è mai dotato, al contrario di quanto ha fatto per esempio il Consiglio provinciale di Trento, al contrario di quanto oggi per esempio viene proposto a livello parlamentare, di uno statuto della minoranza, di un regolamento per la minoranza, per garantire margini di azione. Possibile che questo non sia mai accaduto fino ad oggi? Noi rivendichiamo questo nostro diritto, quello di poter incidere sulle scelte attraverso misure di regolamento che prevedano il nostro ruolo attivo nella determinazione delle decisioni che devono essere assunte, delle deliberazioni piuttosto che degli atti impegnativi di legge. Questo non è mai accaduto. Lei sa, signor presidente, come sia fatto ordinario per esempio nella nostra vicina provincia di Trento dove pure esiste una maggioranza politica, che sostanzialmente, sia pur modificatasi nel tempo, corrisponde ad una maggioranza di centrosinistra più o meno come in Alto Adige, esistano le condizioni naturali, e questo accade con assoluta regolarità, perché si possano approvare anche leggi che vengono come iniziativa consiliare dalla minoranza. Spesso vengono approvate leggi che poi in itinere subiscono interventi di correzione e integrazione da parte della maggioranza ma che poi portano la firma anche dei consiglieri di minoranza. Questo non è mai accaduto una volta in questo Consiglio.

L'azione che è stata proposta in quest'aula ha dato la possibilità certamente di ottenere un risultato che noi abbiamo voluto fin dal primo momento, che era lo stralcio di questo passaggio di legge, ma ha dato la possibilità ai colleghi della maggioranza, purtroppo, di annunciare dall'inizio della prossima legislatura una fortissima azione di revisione del regolamento per comprimere ancora di più i diritti della minoranza politica. Qualcuno in quest'aula, anche colui che mi ha preceduto, dovrebbe ricordare come purtroppo quasi ogni mese, ad ogni sessione dei lavori del Consiglio provinciale, vengono approvate disposizioni di legge che poi vengono impugnate innanzi alla Corte Costituzionale da parte del Governo, e non vedo analoga attenzione rispetto a tutti quei passaggi da parte di tutti i colleghi, anche da parte di coloro che mi hanno preceduto. Allora evidentemente si è particolarmente attenti al risalto che si può ottenere sulla pubblica piazza quando il tema è molto forte sul piano di immagine come questo, si è molto meno attenti quando i temi sono magari di carattere molto fine piuttosto che pregiudiziale politica piuttosto che su questioni di carattere tecnico. Questo non va bene, perché l'aula non può essere la grancassa di azioni di propaganda, ma deve es-

sere la sede in cui si arriva a risultati importanti, a scelte che siano compatibili con l'ordinamento nazionale.

Noi abbiamo sostenuto in aula fin dal primo momento, lo ribadisco perché questo deve essere chiarissimo a tutti, che quella norma era infame, e questa norma è stata effettivamente cassata. Il metodo che è stato scelto per arrivare a cassarla è stato sbagliato e ha dato il pretesto alla maggioranza, e qualche collega della minoranza ne porterà la responsabilità, di poter mettere in atto dei provvedimenti che restringeranno ulteriormente i diritti della minoranza politica, dell'opposizione in questo Consiglio. Se questo è il risultato, ebbene noi siamo solo in parte soddisfatti, signor presidente, e mi appello anche a Lei affinché faccia da garante in questa legislatura, e il gruppo consiliare provinciale di Alleanza Nazionale o Popolo della Libertà che sia nella prossima legislatura si appellerà ai futuri presidenti del Consiglio, perché queste iniziative di ulteriore restrizione dei margini di azione della minoranza politica non possa passare attraverso una revisione del regolamento. Certo che quando se ne parlerà, quando questo tema sarà iscritto all'ordine del giorno verrà riprodotto l'ordine del giorno di 700 pagine per dire che non è possibile che un solo consigliere presentando 700 pagine possa mettere in discussione l'autorità e l'autorevolezza di un'aula composta da 35 consiglieri. Questa è una lesione grave di un principio di democrazia che noi ci siamo fatti carico di rappresentare. Ovviamente credo che su questioni di assoluta, integrale priorità che attengono ad esempio l'identità delle comunità linguistiche, penso per esempio a disegni di legge di forzatura, per esempio in tema di toponomastica, ebbene queste iniziative sarebbero sicuramente autorizzate sul piano morale perché ad estreme conseguenze si risponde con estreme azioni. Ma certo se noi applichiamo questo metodo su ogni legge, e già era stato detto in Consiglio da parte del nostro gruppo politico, se noi da domani presentiamo su ogni legge ordini del giorno di 700 pagine, potremmo anche vantare dei titoli sui giornali, ma avremmo fatto il bene della democrazia in questa terra? Avremmo rispettato i lavori di quest'aula? Io mi pongo seriamente la domanda. Diamoci delle risposte, probabilmente se le darà le risposte la commissione per il regolamento interno quando tornerà ad essere riunita.

Sul merito. Sottolineato 150 volte in modo che sia chiaro anche a coloro che non hanno chiara questa posizione, il fatto che quest'aula a maggioranza abbia deciso di cassare quel passaggio di legge, ci riempie di gioia perché è quello che volevamo, ma non potevamo accettare un principio così come era stato applicato ed interpretato.

Sulla questione che avevamo affrontato ieri in aula, la questione degli interventi dell'autorità sugli esercizi pubblici, va bene, abbiamo approvato una norma che introduce il "può" piuttosto che il "deve", ma che si applichino però con rigore gli interventi dell'autorità nei casi di violazione delle norme che attengono la qualità della salute e della quiete pubblica! Si intervenga con autorità e forza ma anche con una gradazione di interventi. Per lo sfioramento di mezzo decibel non può essere chiuso un esercizio pubblico. Se però questo succede con regolarità, è bene ridurre l'orario di apertura. Se questo succede in maniera sfrontata, si intervenga con la massima inizia-

tiva penalizzante per l'esercizio, quindi anche con il ritiro della licenza, ma solo in casi estremi. Quindi sì, va bene il principio, ma lo si applichi una volta per tutte per l'integrazione di quei diritti a cui ci siamo riferiti ieri, che sono i diritti degli esercenti pubblici, ma sono anche quelli degli utenti di questi esercizi pubblici, e sono anche i diritti di coloro che risiedono nelle zone in cui questi esercizi pubblici svolgono la loro attività.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Es ist immer wieder erstaunlich, mit welcher Vehemenz die Kollegen der italienischen Rechtsparteien den Staat verteidigen, wenn wir ein bisschen mehr Autonomie verlangen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass im Bereich Straßenverkehrsordnung und was das Alkoholverbot angeht, staatliche Zuständigkeiten da sind, dass wir uns aber als autonomes Land Südtirol bemühen, den Spielraum der Eigengestaltung auszunützen, ist der Widerspruch, den wir hier immer wieder haben. Sonst redet man immer von "disagio" und wie schlecht es uns gehe und dass man an der Autonomie nicht teilhaben könne, wenn dann aber die Möglichkeit bestünde, dann macht man genau das Gegenteil. Deshalb seid Ihr, Kollegen der Alleanza Nazionale und Unitalia, in dieser Frage nicht unbedingt glaubwürdig. Was die Verteidigung des Staates angeht, gestehe ich es Euch gerne zu, aber wenn Ihr diese Autonomie irgendwann einmal als die Eure bezeichnen wollt, dann würde ich mir erwarten, dass man auch in diese Richtung einen Schritt herüberkommt, um es so zu bezeichnen.

Zum Thema selber. Ich habe mich beim Änderungsantrag zu Absatz 4 zu Wort gemeldet und wiederhole es noch einmal: Was wir in allen Bereichen brauchen, ist die Rechtssicherheit. Die Bürger müssen wissen, wie sie dran sind, wenn sie ein Gesetz nicht einhalten. Es sollte nicht so sein, dass es der Diskreziionalität von Behörden anheim gestellt wird, ob sie jemanden strafen und wie viel sie ihn strafen, sondern es braucht Rechtssicherheit. Das gilt bei den Verkehrsstrafen ebenso wie bei der Überschreitung des zulässigen Lärmpegels, und die Bestimmung ist eigentlich ganz klar. Sie spricht von vorgegebenen Grenzen, und Grenzen sind doch messbar. Wenn die Dezibel überschritten werden, dann treten Sanktionen in Kraft, die lauten: Vorverlegung der Sperrstunde oder, bei wiederholten Vergehen, auch Sperre. Das sind die Regeln, die aufgestellt sind, welche aber auch kontrollierbar sein müssen.

Darüber hinaus muss man aber schon eines auch sagen. Wir leben in einem Fremdenverkehrsland und jeder von uns, der sich auch irgendwohin bewegt, stellt fest, dass die Toleranz anderswo bedeutend größer ist als bei uns. Auf der einen Seite gibt es das Bedürfnis nach Ruhe, welches die Bevölkerung selbstverständlich hat, und das Recht auf Ruhe gibt es ja auch, auf der anderen Seite ist es aber so, dass man in einem Urlaubsland um 1 Uhr nicht unbedingt schlafen gehen muss. Dieses Recht muss man dem Gast auch zugestehen, aber man kann erwarten, dass er nicht, in welchem Ausmaß auch immer, stört. Hier prallen diese Dinge aufeinander und ein bisschen Toleranz manchmal bringt dann mehr, als es die Gesetzesparagrafen vielleicht bringen

können. Wenn es die Bereitschaft dieses Zusammenschauens nicht gibt, dann entstehen logischerweise Konflikte. Ich habe volles Verständnis dafür, dass Leute, die in der Stadt wohnen und nicht mehr schlafen können, sich ärgern, weil Lokale offen sind und jeden Tag im Sommer ein bestimmter Lärmpegel überschritten wird.

Dann besteht aber auch das Bedürfnis, vor allem bei der Jugend, auszugehen. Wenn man auf offener Straße diskutiert und es vielleicht beim dritten Bier ein bisschen lauter wird, dann können solche Konflikte entstehen. Die Politik der Freiheitlichen ist immer jene gewesen, dass wir vor allem auf die Verantwortung abzielen. Zuerst Information, Prävention und dann erst Strafen. Wenn jemand übertreibt, dann muss er auch zur Verantwortung gezogen werden. Ein Gesetz hat die Aufgabe, diese Dinge festzulegen. Wenn jemand die Toleranzgrenze dauernd überschreitet, dann muss er damit rechnen, dass er mit Strafen zur Verantwortung gezogen wird. Das gilt natürlich auch für die Lokalbetreiber, die diese Verantwortung tragen. Es ist aber eben gerade in den Städten, in den urbanen Breichen nicht so einfach, diese beiden Dinge unter einen Hut zu bringen. Ich wünsche mir, dass es von beiden Seiten die gebotene Toleranz gibt. Es ist auch eine Erziehungs- und Einstellungsfrage und, wie gesagt, eine Frage der Verantwortung, denn auch junge Menschen müssen begreifen, dass ältere Personen Recht auf Ruhe haben. Wenn jemand krank ist oder Probleme hat und somit nicht schlafen kann, dann verstehe ich diese Dinge schon, aber auch umgekehrt, und zwar die Toleranz der älteren Generation, der Einheimischen oder der Anrainer und die Erkenntnis, dass es auch nach 20 Uhr abends ein Leben gibt.

Diese Dinge in Einklang zu bringen, ist grundsätzlich vor allem nur mit dem Verantwortungsbewusstsein auf beiden Seiten möglich, aber, wie gesagt, diese Kann-Bestimmung ist sehr elastisch. Ich verstehe die Kritiker, wenn sie sagen, dass es ein Kaugummi-Paragraph ist. Ich kann ihn so und so auslegen. Die Rechtssicherheit ist mir auf jeden Fall lieber. Wenn die Kontrollen gemacht werden und es mit Anmahnungen nicht genügt, dann wird der Lärmpegel eben gemessen. Wenn es Messungen gibt – das steht im Gesetz drinnen –, die einen bestimmten Lärmpegel überschreiten, dann muss es auch Konsequenzen geben, denn sonst hält sich niemand mehr an die Vorschriften.

Noch einmal. Nach unserem Selbstverständnis plädieren wir vor allem auf gegenseitige Toleranz.

**SIGISMONDI (AN):** Vorrei fare alcune puntualizzazioni sull'intervento non secondario del collega Urzì. Presidente, io penso che Lei possa sentirsi coinvolto dall'intervento che ha fatto il collega, perché è un punto di sostanza che voi, assessori, non potete non porvi. Quando il collega Urzì parla dell'istituzione di uno statuto delle minoranze come è successo in Trentino, dice una cosa sacrosanta. A volte abbiamo il dubbio - in realtà è una certezza ma per prassi democratica utilizziamo la parola "dubbio" – che comunque, in ogni modo, qualsiasi cosa proposta dalle minoranze, specialmente per quanto riguarda Alleanza Nazionale, sia comunque aprioristicamente bocciata e che non abbia nessun valore. Aggiungo anche dell'altro, signor presidente, cioè

che questo partito che mi onoro di rappresentare assieme ai colleghi Urzì e Minniti decine, centinaia di volte ha tentato un confronto che sia opera di una mediazione sui vari temi, la possibilità di incidere in modo estremamente democratico in cui vi abbiamo chiesto la possibilità di confrontarci. Ciò che è drammatico in quest'aula, ribadito dal collega prima con una certa forza perché per noi è un punto determinante, ma si badi, non lo è solo per le forze di opposizione, lo è per i meccanismi del confronto democratico, è che tutte le volte che abbiamo deciso di porre in essere una discussione seria con nostre proposte, non ci è mai stata data l'opportunità di confrontarci. Posso dire una piccola cattiveria? Forse l'unica forza di opposizione che in qualche modo ha qualche corridoio è gruppo Verde, forse perché Lei è il presidente. Ma allora ci vogliono i canali di rappresentanza istituzionale per essere validi politicamente all'interno di un confronto democratico? A questa Giunta provinciale basta far parte di un arco governativo, anche se governa poco ma è pur sempre un presidente, perché il suo gruppo abbia comunque centinaia di volte più legittimità nel proporre proposte politiche che ad Alleanza Nazionale non passano mai? È mai possibile che in due anni e mezzo che sono in questo Consiglio provinciale non sia mai passata una proposta da questi banchi? È mai possibile che questi banchi hanno portato chissà quali proposte che non hanno mai avuto il minimo interesse da parte della maggioranza? Io non so cosa succedeva prima, io parlo degli ultimi due anni e mezzo.

Questo preambolo, perché noi credevamo e continuiamo a credere – e bene ha fatto il collega Urzì a dirlo – nella possibilità del confronto, caro collega Baumgartner, capogruppo del partito di maggioranza! Continuiamo a credere che le nostre proposte, vi piaccia o no, vadano in un indirizzo di legittimo confronto politico, ciò che voi assolutamente non credete, perché non è possibile che questo partito, oggi al governo della nazione, abbia comunque con la sua rappresentanza in Alto Adige il muro più totale. Questo preambolo perché poi, con tutto il rispetto per il collega Seppi e la forza democratica che rappresenta, bastano 700 pagine per fare in modo di scardinare quello che viene chiamato "confronto democratico", bastano 700 pagine, e bene il collega ha fatto a chiarire che il risultato ci trova assolutamente d'accordo, perché nel merito dell'articolo ho sentito dire per esempio che si giustifica il provvedimento come una sorta di difesa ad oltranza di competenze locali ed il diritto di bypassare norme statali non condivise, il fatto di essere d'accordo di vendere alcol anche dopo le due di notte. Dopo un incidente di due o tre giorni fa in cui è morta una ragazza, ancora ho trovato delle dichiarazioni di qualche assessore che dice che comunque le pene non devono essere dure. Oggi sento il gruppo giovanile della SVP che si arrabbia con il ministro Maroni perché le pene sono comunque troppo dure! Ma i morti continuano ad esserci! In Svezia, in Scandinavia, in Inghilterra non vi è più prevenzione, vi è una repressione a monte durissima. Ma al di là di questo, voi avete semplicemente ritirato l'articolo perché vi sono state presentate 700 pagine, e avete capito che non riusciate ad andare avanti. Allora il mio collega di Alleanza Nazionale dice: se lo facessimo anche noi? Se per esempio per quanto riguarda la maturità professionale, che fra paren-

tesi mi sembra che la notizia data ieri, cioè che sono scaduti i termini per l'impugnativa, visto ciò che è riportato oggi, era un messaggio veltroniano, Veltroni diceva che vinceva, che aveva raggiunto il Popolo della Libertà, aveva detto addirittura che ci aveva superato, bene, il messaggio mandato ieri dall'assessore Frick ha la stessa consistenza! Noi siamo disponibili a qualsiasi tipo di dialogo, ma voi in un intervento durissimo che scardina i principi del confronto democratico cedete in modo così infantile! Ma se per quanto riguarda l'installazione di un semaforo in via Druso decideremo, semmai questa Giunta provinciale potesse decidere su un semaforo in via Druso, presentassimo anche noi un documento lungo 800 pagine? Se per quanto riguarda ogni disegno di legge o mozione presentassimo 800 pagine, che succedrebbe in quest'aula?

Credo davvero che dobbiate fare una sorta di autocritica, perché se noi siamo disponibili a qualsiasi tipo di confronto, se decidiamo anche di non rispondere a determinate bocciature di nostre proposte che non dovrebbero essere bocciate, ma lo sono perché partono da questi banchi, credo che il meccanismo democratico qui non c'è, perché la democrazia non basta dirla, bisogna applicarla! Siamo convinti della bontà del risultato, ripeto. Quello che davvero fa scalpore è che sono bastati due giorni di atteggiamento duro perché per voi il principio che era assolutamente opposto ai dettami dello Stato, il principio per cui tutta l'Europa fa assolutamente l'opposto di quello che volevate voi, nel giro di 30 secondi si sciogliesse per un intervento durissimo di un rispettabilissimo rappresentante della minoranza.

Concludo dicendo che condivido l'ultima parte dell'intervento del collega Urzì. Non so se ci ricandideremo, se verremo eletti, certo vi diciamo una cosa: o si comincia a ragionare seriamente, e non lo dico come confronto politico ma nella pura dialettica democratica, o questa Giunta provinciale si mette nell'ordine di idee che deve esistere un margine di manovra anche per quanto riguarda l'opposizione, o si decide seriamente di ragionare su uno statuto delle minoranze, o vengono abbattuti i muri dell'aprioristico no comunque perché viene da una certa parte, oppure anche questo partito deciderà per un atteggiamento, seppur sempre democratico, ma sicuramente opposto a quello che abbiamo tenuto fino adesso. Non si può esigere rispetto dall'aula, non è giusto che vi atteggiate in questo modo in virtù di una maggioranza numerica davanti ad una formazione politica che ha il rispetto della popolazione, il maggior partito che rappresenta la comunità italiana nella provincia di Bolzano, che comunque è fuori da qualsiasi discorso di governo, fuori da qualsiasi tipo di gestione e le cui proposte, quelle poche volte che vuole intervenire vengono comunque bocciate. Do ancora ragione al nostro presidente di partito, quando dice che a questo gioco non ci stiamo più. La brutta figura l'avete fatta voi, ma non solo quella di aver ritirato il comma che avevate proposto, ma di aver delegittimato una prassi democratica, e continuate a delegittimarla. Questo non è uno sfogo, è una richiesta per cui Alleanza Nazionale pretende, vuole - e se non riuscirà ad averla la cercherà con qualsiasi sistema - la stessa dignità che tutte le forze politiche hanno qui dentro, al di là del merito degli articoli e di tutte le maggioranze numeriche.

**PRESIDENTE:** Ha chiesto la parola il consigliere Urzì sull'ordine dei lavori, prego.

**URZÌ (AN):** Più che sull'ordine dei lavori vorrei intervenire sull'ordine di quello che è stato riferito in quest'aula, perché ci si è riferiti ad un'azione mirata alla soppressione di un comma. Preciso, sottolineo, perché questa precisazione è arrivata dal collega Seppi, gruppo Unitalia, che l'emendamento soppressivo, essendo comunque ampi i termini per presentare emendamenti di ogni tipo da parte di tutti i gruppi politici, era a firma dei colleghi Heiss, Kury e Dello Sbarba, gruppo Verdi, quindi un'azione ostruzionistica integratista esercitata per approvare un emendamento Verde, giusto nel merito, ribadiamo, ma, e questo lo sottolineiamo, presentato dai colleghi Verdi. Chiedo che venga fatta assoluta chiarezza anche a verbale rispetto questo passaggio, perché è inutile scoprirsi salvatori della patria in corso d'opera, quando nel corso del dibattito ci si è accorti che c'era una norma e quindi si cavalca un emendamento dei colleghi. Si poteva presentare un emendamento, e il collega Seppi poteva presentarlo. Non lo ha fatto! Questo mi preme rilevarlo, perché l'azione è stata condotta a principio cavalcando un'azione di un altro gruppo politico, a cui riconosco anche un merito. Questa è la ragione della nostra posizione che voleva ribadire il valore del merito ma non accettare il disvalore del metodo.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** Zum Artikel als solchen, Herr Landesrat, habe ich eine kurze Frage. Mit Absatz 1 - der Streichungsantrag der Fraktion der Grünen wurde zurückgezogen - wird der Artikel 12 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 aufgehoben, bei dem es um die Erweiterung und Verlegung gastgewerblicher Betriebe geht. Wer einen gastgewerblichen Betrieb erweitern oder an einen anderen Standort innerhalb derselben Gemeinde verlegen will, muss die Erlaubnis des Bürgermeisters einholen. Herr Landesrat! Ich habe jetzt noch einmal den Artikel 2-bis gelesen und mich gefragt, ob es vielleicht dort anders geregelt wird. Im Artikel 2-bis finde ich unter anderem die grundbücherliche Anmerkung und die Zustimmung der Landesregierung, und dann gibt es mehrere Stellen, bei denen es um die grundbücherliche Anmerkung von gastgewerblichen Betrieben geht. Ich finde aber nicht die Regelung, die besagt, wer zuständig ist, also wer die Erlaubnis erteilt, einen gastgewerblichen Betrieb zu erweitern oder an einen anderen Standort innerhalb derselben Gemeinde zu verlegen. Herr Landesrat, wo ist das jetzt geregelt, wenn mit dem Artikel 9-sexies der Artikel 12 aufgehoben wird? Wo ist es präzisiert? Im Artikel 2-bis dieses Gesetzes habe ich es nicht gefunden. Das wäre an und für sich naheliegend, weil dort ähnliche raumordnerische Bestimmungen enthalten sind.

**WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen – SVP):** Einmal geht es um die Anpassung an das neue Urbanistikgesetz, was bedeutet, dass es ist im Urbanistikgesetz geregelt ist. Somit ist es nicht mehr sinnvoll, es hier zu regeln. Deshalb ist der Absatz gestrichen worden.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):**  
(unterbricht – interrompe)

**WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen – SVP):** Es handelt sich um das neue Urbanistikgesetz des Kollegen Laimer. Ich kann es Ihnen nachher auch zeigen.

Dann hat Kollegin Kury gesagt, dass es nicht explizit drinnen steht, aber es ist so, dass auch Gesetzestexte interpretiert werden, welche bereits jahrelang angewendet worden sind.

Was die Kommission betrifft, die die Aufgabe hat, Hotels zu bewerten, ist es so, dass sämtliche Hotels neu eingestuft werden. Sie wissen, dass wir Hotels mit drei Sternen, mit drei Sternen Superior, mit vier Sternen, mit vier Sternen Superior und mit fünf Sternen und fünf Sternen Superior haben. Dadurch kommt es zu Neueinstufungen, die vor allem auf die Qualität abzielen. Es gibt bindende Merkmale wie zum Beispiel die Zimmergröße, einen Aufzug, einen Internetanschluss, ein Telefon im Zimmer, eine Mini-Bar und vieles mehr. Das sind objektive Kriterien, die man feststellen muss. Sobald man diese festgestellt hat, gibt es ein Protokoll, welches nicht eine Meinung ist, sondern effektive Fakten enthält. Wenn ein Zimmer 28 Quadratmeter groß ist, dann hat es diese Größe, und wenn es 32 Quadratmeter aufweist, dann sind es 32, wobei die Grenze bei 29 Quadratmeter liegt. Die Kommissionen gehen von Hotel zu Hotel, und zwar vor allem zu den Hotels, die angefragt haben, denn ab 3 Sterne aufwärts wird angefragt. Wenn die Kommission den Bericht abgibt, dann ist es normalerweise so, dass ihn der Landesrat zur Kenntnis nimmt, ihn begutachtet und wenn keine Unregelmäßigkeiten bestehen, dann wird der Bericht mit Gutachten dem Bürgermeister weitergeleitet. Es ist auch passiert, dass manchmal die Bürgermeister, obwohl die objektiven Kriterien nicht gestimmt haben, andere Einstufungen vorgenommen haben, und das, glaube ich, ist nicht sinnvoll, denn es kann nicht sinnvoll sein, dass wir am Markt ein 5-Sterne-Hotel anpreisen, welches laut Kommission kein 5-Sterne-Hotel ist. Frau Kury! Ich gebe auf ihre Frage die Antwort, weil Sie diese Behauptung aufgestellt haben. Man braucht im zuständigen Amt nur nachzuschauen und dann sieht man, dass man diese Praxis über Jahre verfolgt hat. Wenn dieses Gutachten gekommen ist, ist es 1 zu 1 weitergeleitet worden. In den meisten Fällen ist es von den Bürgermeistern gutgeheißen worden, aber in manchen Fällen ist es nicht gutgeheißen worden. Das, glaube ich, kann nicht sinnvoll sein. Dass von Seiten der Bürgermeister eine höhere Klassifizierung vorgenommen wird, die in der Realität effektiv nicht da ist, so können Sie dem, glaube ich, wirklich nicht zustimmen. Wir haben dann gesagt, dass die Zustän-



digkeit beim Landesrat liegt. Die Kommission gibt den Bericht ab, dieser wird dann gutgeheißen, wird juridisch umgesetzt, wird rechtskräftig und somit hat der Bürgermeister nicht mehr die Möglichkeit, nach eigenem Gutdünken an diesem Gutachten zu feilen. Das war der Sinn dieser Sache und das ist, glaube ich, somit geklärt. Wenn Sie es nicht glauben, dann lade ich Sie gerne ein, sich einfach die Praxis der vergangenen Jahre anzusehen, und Sie werden sehen, dass es genau so war, wie ich es gesagt habe.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** Zum Fortgang der Arbeiten! Herr Präsident! Landesrat Widmann hat auf meine Frage nicht geantwortet. Ich habe auch verstanden, dass dies auch andere nicht nachvollziehen können. Er hat mir gesagt, dass es - es geht um den Artikel 2-bis - im neuen Urbanistikgesetz geregelt sei. Auch Kollegin Kury, die einen Streichungsantrag eingebracht hat, hat gesagt, dass sie es nicht gefunden habe. Hier sehen wir immer noch die Aufhebung von Artikel 12 des Landesgesetzes Nr. 58 vom 14. Dezember 1988. Bitte lesen Sie uns den Passus von Artikel 2-bis vor, in dem es jetzt geregelt ist. Ich finde es nicht.

Wie gesagt, wer einen gastgewerblichen Betrieb erweitern oder an einen anderen Standort innerhalb derselben Gemeinde verlegen will, muss die Erlaubnis des Bürgermeisters einholen. Wie wird es jetzt neu geregelt? Bitte sagen Sie uns ganz klar, wo dieser Passus enthalten ist, und verlesen Sie ihn auch. Wir alle finden diesen Passus nicht.

**WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen – SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten! Ich kann es Ihnen danach gerne zeigen. Was den ersten Teil anbelangt, zeige ich dem Landtag, wo es an die Urbanistik angepasst worden ist; das ist ganz eindeutig. Was den zweiten Teil anbelangt, den Sie nicht kennen, ... Ich bitte Sie, es nachzulesen, denn es braucht wahrscheinlich eine Weile. Die Bedarfserhebung ist durch das staatliche Bersani-Dekret gestrichen worden. Somit ist sie nirgends mehr zu finden. Sie dürfen sich nicht wundern, wenn Sie es nirgendwo herauslesen können, wenn auf staatlicher Ebene die Bedarfserhebung gestrichen wurde, was Sie bereits wissen. Wir haben über alles, was im Bersani-Gesetz gestrichen wurde, lange diskutiert und jetzt tun Sie so, als ob Sie es nicht mehr wüssten. Es sind einfach gewisse Sachen gestrichen worden. Sie dürfen sich nicht wundern, wenn man es nun nirgends mehr herauslesen kann. Sie können nicht mich fragen, wo es zu finden ist. Es ist eben nicht mehr herauszulesen, weil es von staatlicher Seite gestrichen wurde. Deshalb dürfen Sie sich in diesem Bereich nicht wundern, sondern einfach nur zur Kenntnis nehmen, dass die Bedarfserhebung und gewisse Kommissionen auf Gemeinde- und sonstiger Ebene mit dem Bersani-Dekret gestrichen wurden. Damals haben Sie es gutgeheißen, dass einige Sachen gestrichen wurden und dass damit entbürokratisiert wurde. Ich glaube, das ist auch sinnvoll.

Der andere Teil ist technisch an das neue Urbanistikgesetz angepasst worden. Ich glaube, dass somit die Sache geklärt ist.

**PRESIDENTE:** Metto in votazione l'articolo 9-sexies: approvato con 2 voti contrari, 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

*Art. 10*

*Modifiche della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, recante  
"Espropriazioni per causa di pubblica utilità per tutte le materie di  
competenza provinciale"*

1. L'articolo 3 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, è così sostituito:

*"Art. 3 (Comunicazione dell'avvio del procedimento) - 1. Il promotore dell'esproprio interessato all'adozione dell'atto che dichiara la pubblica utilità dell'opera, deposita presso l'autorità espropriante una relazione esplicativa dell'opera o dell'intervento da realizzare, le mappe catastali, sulle quali sono individuate le aree da espropriare, l'elenco dei proprietari iscritti nei libri fondiari riguardo alle singole particelle edificiali o fondiarie interessate, nonché le planimetrie dei piani urbanistici vigenti.*

*2. L'autorità espropriante invia ai proprietari tavolari l'avviso dell'avvio del procedimento, con l'avvertimento che essi hanno la facoltà di prendere visione della documentazione di cui al comma 1 presso il comune nel cui territorio si trova il bene. Le comunicazioni relative a espropriazioni parziali di pertinenze indivise di fabbricati urbani, costituiti in condominio, possono essere inviate all'amministratore del condominio. Un apposito avviso deve essere, inoltre, pubblicato sul sito informatico dell'autorità espropriante.*

*3. In caso di irreperibilità del proprietario, la comunicazione di cui al comma 2 è sostituita da un avviso affisso per 20 giorni consecutivi all'albo del comune in cui si trova il bene.*

*4. Entro 15 giorni dal ricevimento della comunicazione di cui al comma 2, gli interessati possono presentare osservazioni scritte, da depositarsi presso l'autorità espropriante o il comune. Decorso tale termine, il sindaco o la sindaca trasmette la documentazione al promotore dell'espropriazione entro i successivi 15 giorni.*

*5. Con le osservazioni di cui al comma 4, il proprietario dell'area può chiedere l'espropriazione anche delle frazioni residue dei suoi beni, che non sono state prese in considerazione, qualora ne sia disagevole l'utilizzazione ovvero siano necessari considerevoli lavori per disporne un'agevole utilizzazione.*

*6. L'autorità espropriante si pronuncia sulle osservazioni con il provvedimento di cui all'articolo 5."*

2. L'articolo 4 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è abrogato.

3. Il comma 8 dell'articolo 5 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

*"8. Con il decreto di cui al comma 1, si avvisa altresì dell'avvenuto deposito della relazione di determinazione delle indennità nella segreteria del comune interessato."*

4. L'articolo 6 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, è così sostituito:

*“Art. 6 (Deposito e pagamento dell’indennità) - 1. I proprietari, entro 30 giorni dalla notificazione del decreto di cui all’articolo 5, possono convenire con il promotore dell’esproprio l’indennità per la cessione o l’asservimento volontario dei beni. Qualora il promotore dell’esproprio sia un ente pubblico territoriale, l’indennità concordata non può superare del 10 per cento quella determinata in via amministrativa.*

*2. L’indennità determinata ai sensi dell’articolo 8, commi 1, 2, 3, e 4, e degli articoli 10 e 14 è aumentata del 10 per cento, qualora i proprietari o gli altri interessati non proponano opposizione alla determinazione della stessa ai sensi dell’articolo 15. Quando l’indennità è pari al valore venale del bene, la stessa non viene aumentata.*

*3. Se l’espropriazione è finalizzata alla realizzazione di opere pubbliche, di pubblica utilità o di opere private di pubblica utilità, che non rientrano nella competenza della Provincia, dei comuni e dei loro enti, aziende e consorzi, con il decreto di cui all’articolo 5, comma 1, si ordina, inoltre, al promotore dell’esproprio o ad altro ente tenuto per legge di depositare presso il tesoriere dell’autorità espropriante le indennità in favore degli aventi diritto, maggiorate del 10 per cento, entro 30 giorni dalla data di notificazione del decreto stesso, a pena di inefficacia dell’intera procedura.*

*4. Decorso il termine per l’opposizione di cui all’articolo 15, si procede al pagamento dell’indennità. A decorrere dal novantesimo giorno dalla data di emanazione del decreto di cui all’articolo 5 sono dovuti gli interessi legali. Gli interessi legali non sono dovuti sulle indennità depositate per le espropriazioni indicate nel comma 3. Ai fini del pagamento dell’indennità il proprietario o i suoi aventi diritto devono dichiarare la piena e libera proprietà del bene e di assumersi ogni responsabilità in ordine ad eventuali diritti di terzi, e si devono obbligare a non effettuare sullo stesso bene alcun atto di disposizione o di costituzione di diritti a favore di terzi. In caso di opposizione, si procede al pagamento del solo 80 per cento dell’indennità determinata in via amministrativa e si dispone altresì la restituzione, in favore del promotore dell’esproprio o dell’ente tenuto per legge a depositare le indennità, dell’importo corrispondente al 10 per cento delle indennità non accettate.*

*5. Se il bene è gravato da ipoteca, l’indennità è corrisposta su autorizzazione scritta del titolare del diritto d’ipoteca.*

*6. In presenza di vincoli reali sui beni o di opposizione al pagamento delle indennità, e in assenza di accordo tra le parti sulle relative modalità di distribuzione, provvede, a richiesta della parte più diligente, l’autorità giudiziaria competente in base alla vigente normativa statale.”*

*5. Il comma 1 dell’articolo 7 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:*

*“1. Determinate le indennità, il direttore della Ripartizione provinciale amministrazione del patrimonio dispone entro i successivi 15 giorni con proprio decreto, che costituisce provvedimento definitivo, l’espropriazione o la costituzione di servitù.”*

*6. Dopo l’articolo 7 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:*

*“Art. 7-bis (Determinazione del valore del bene) - 1. Salvi gli specifici criteri previsti dalla legge, l’indennità di espropriazione è determinata*

sulla base delle caratteristiche del bene al momento dell'emanazione del decreto di cui all'articolo 5, valutando l'incidenza dei vincoli di qualsiasi natura e senza considerare gli effetti del vincolo preordinato all'esproprio e quelli connessi alla realizzazione dell'eventuale opera prevista, anche nel caso di espropriazione di un diritto diverso da quello di proprietà o di imposizione di una servitù.

2. Non possono essere calcolate nel computo dell'indennità le costruzioni, le piantagioni e le migliorie, quando, avuto riguardo al tempo in cui furono fatte e ad altre circostanze, risultino eseguite allo scopo di conseguire un'indennità maggiore, salvo il diritto del proprietario ad asportare a sue spese i materiali e tutto ciò che può essere tolto, senza pregiudizio dell'opera di pubblica utilità da eseguirsi. Si considerano fatte allo scopo di conseguire una maggiore indennità, senza bisogno di prova, le costruzioni, le piantagioni e le migliorie che sono state realizzate sui fondi interessati dopo la pubblicazione dell'avviso del deposito degli atti nella segreteria del comune di cui all'articolo 3."

7. I commi 1, 2 e 3 dell'articolo 8 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, sono così sostituiti:

"1. L'indennità di espropriazione di un'area edificabile è determinata nella misura pari al valore venale del bene. Quando l'espropriazione è finalizzata all'insediamento di attività produttive su iniziativa pubblica o all'esecuzione di altri interventi di riforma economico-sociale, l'indennità è ridotta del 25 per cento. Nelle zone di espansione per l'edilizia residenziale in cui, ai sensi dell'articolo 37, comma 1, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, parte della cubatura è destinata all'edilizia residenziale privata, per le aree destinate all'edilizia abitativa agevolata, alle relative opere di urbanizzazione ed ai servizi complementari l'indennità di espropriazione è pari al valore venale del bene al momento dell'emanazione del decreto di cui all'articolo 5, ridotto del 50 per cento, ciò in considerazione del plusvalore delle aree destinate all'edilizia residenziale privata. Per quella quota parte delle aree delle zone d'espansione che viene ceduta al comune ai sensi dell'articolo 37, comma 1-bis, in eccedenza alla misura di cui al comma 1 dello stesso articolo, l'indennità di espropriazione corrisponde al valore venale del bene al momento dell'emanazione del decreto di cui all'articolo 5.

2. Ai fini di cui al comma 1 e salvo quanto disposto all'articolo 7-bis, si considerano le possibilità legali ed effettive di edificazione esistenti al momento dell'emanazione del decreto di cui all'articolo 5. Non sussistono le possibilità legali di edificazione, quando l'area è sottoposta ad un vincolo di inedificabilità assoluta in base alla normativa statale, regionale o provinciale, o quando per tale area era comunque precluso il rilascio di atti, comunque denominati, abilitativi della realizzazione di edifici o manufatti di natura privata. Le possibilità effettive di edificazione sono verificate sulla base di elementi certi ed obiettivi relativi all'ubicazione del bene, alla sua accessibilità e alla presenza di opere di urbanizzazione o di altre circostanze che attestano una concreta attitudine del suolo all'utilizzazione edificatoria.

3. L'indennità d'espropriazione per le aree non edificabili consiste nel giusto prezzo da attribuire, entro i valori minimi e massimi stabiliti dalla commissione di cui all'articolo 11, all'area quale terreno agricolo con-

*siderato libero da vincoli di contratti agrari, secondo il tipo di coltura in atto al momento dell'emanazione del decreto di cui all'articolo 5."*

*8. Il comma 7 dell'articolo 8 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, è abrogato."*

-----

**Art. 10**

*Änderung des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, „Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist“*

*1. Artikel 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, erhält folgende Fassung:*

*„Art. 3 (Mitteilung des Verfahrensbeginns) - 1. Der Betreiber der Enteignung, der daran interessiert ist, dass der Akt erlassen wird, mit dem die Gemeinnützigkeit eines Bauvorhabens erklärt wird, hinterlegt bei der Enteignungsbehörde einen erläuternden Bericht über das zu realisierende Bauvorhaben oder den zu realisierenden Eingriff, dazu die Katasterpläne, auf welchen die zu enteignenden Flächen eingezeichnet sind, das Verzeichnis der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der einzelnen Bau- oder Grundparzellen sowie die Auszüge der geltenden Bauleitpläne.*

*2. Die Enteignungsbehörde übermittelt den im Grundbuch eingetragenen Eigentümern die Nachricht von der Einleitung des Verfahrens mit dem Hinweis, dass sie die in Absatz 1 angeführten Unterlagen bei der Gemeinde, in der sich das Gut befindet, einsehen können. Die Mitteilungen über Enteignungen von Teilflächen von ungeteiltem Zubehör von im Miteigentum stehenden Wohngebäuden können dem Verwalter der Miteigentumsgemeinschaft übermittelt werden. Außerdem muss auf der Internetseite der Enteignungsbehörde eine eigene Bekanntmachung veröffentlicht werden.*

*3. Ist der Eigentümer unauffindbar, wird die Mitteilung laut Absatz 2 durch eine Bekanntmachung ersetzt, die für 20 aufeinander folgende Tage an der Anschlagtafel der Gemeinde, in der sich das Gut befindet, ausgehängt wird.*

*4. Nach Entgegennahme der Mitteilung laut Absatz 2 können die Betroffenen innerhalb von 15 Tagen schriftliche Einwände vorbringen, wobei sie diese bei der Enteignungsbehörde oder bei der Gemeinde hinterlegen. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin innerhalb der nächsten 15 Tage die Unterlagen dem Betreiber der Enteignung.*

*5. Mit den Einwänden laut Absatz 4 kann der Grundeigentümer beantragen, dass die Enteignung auch die Teile seiner Güter, die nicht berücksichtigt wurden, einschließen soll, wenn für diese restlichen Güter die Nutzung erschwert wird oder beträchtliche Arbeiten für eine mühelose Nutzung erforderlich werden.*

*6. Die Enteignungsbehörde äußert sich zu den Einwänden mit der im Artikel 5 vorgesehenen Maßnahme.“*

*2. Artikel 4 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, ist aufgehoben.*

*3. Artikel 5 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:*

*„8. Mit dem Dekret laut Absatz 1 wird auch bekannt gegeben, dass der Bericht über die Festsetzung der Entschädigung im Sekretariat der betroffenen Gemeinde hinterlegt wurde.*

4. Artikel 6 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, erhält folgende Fassung:

“Art. 6 (Hinterlegung und Zahlung der Entschädigung) - 1. Innerhalb von 30 Tagen ab der Zustellung des von Artikel 5 vorgesehenen Dekrets können die Eigentümer mit dem Enteignungsbetreiber die Entschädigung für die freiwillige Abtretung oder Belastung der Güter vereinbaren. Handelt es sich beim Enteignungsbetreiber um eine öffentliche Gebietskörperschaft, so darf die Entschädigung den im Verwaltungswege festgesetzten Preis um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten.

2. Die gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie den Artikeln 10 und 14 festgesetzte Entschädigung wird um 10 Prozent erhöht, falls die Eigentümer oder die anderen daran interessierten Personen nicht die Festsetzung im Sinne von Artikel 15 anfechten. Entspricht die Entschädigung dem Verkehrswert des Gutes, wird sie nicht erhöht.

3. Wenn die Enteignung zur Realisierung von öffentlichen, gemeinnützigen oder gemeinnützigen privaten Bauvorhaben erfolgt, die nicht in die Zuständigkeit des Landes, der Gemeinden oder deren Anstalten, Betriebe und Verbunde fallen, wird mit dem Dekret laut Artikel 5 Absatz 1 dem Enteignungsbetreiber beziehungsweise einer anderen gesetzlich verpflichteten Körperschaft auch die Hinterlegung der um 10 Prozent erhöhten Entschädigungen zugunsten der Anspruchsberechtigten beim Schatzmeister der Enteignungsbehörde angeordnet; diese Hinterlegung ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Dekrets vorzunehmen, widrigenfalls verliert das ganze Verfahren seine Wirksamkeit.

4. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist laut Artikel 15 wird die Entschädigung ausgezahlt. Ab dem neunzigsten Tag nach Erlass des Dekrets laut Artikel 5 sind die gesetzlichen Zinsen geschuldet. Nicht geschuldet sind die gesetzlichen Zinsen auf die für die Enteignungen laut Absatz 3 hinterlegten Entschädigungen. Für die Auszahlung der Entschädigung müssen der Eigentümer beziehungsweise die Berechtigten erklären, dass das Gut ihr volles und freies Eigentum ist und dass sie die volle Verantwortung hinsichtlich allfälliger Rechte Dritter übernehmen, und sich verpflichten, in Hinblick auf das betreffende Gut zugunsten Dritter weder ein Verfügungsgeschäft abzuschließen noch Rechte zu begründen. Wurde Widerspruch eingebracht, werden nur 80 Prozent der im Verwaltungswege festgelegten Entschädigung ausbezahlt; weiters wird die Rückgabe an den Enteignungsbetreiber beziehungsweise an die gesetzlich verpflichtete Körperschaft jener hinterlegten Beträge angeordnet, welche 10 Prozent der nicht angenommenen Entschädigungen entsprechen.

5. Wenn auf dem Gut eine Hypothek lastet, wird die Entschädigung erst gezahlt, nachdem der Hypothekargläubiger eine schriftliche Ermächtigung ausgestellt hat.

6. Bestehen dingliche Bindungen an den Gütern oder wird gegen die Auszahlung der Entschädigungen Einspruch erhoben oder sind sich die Parteien über die Aufteilung der Entschädigungen nicht einig geworden, befindet darüber, auf Betreiben der zuerst ihr Recht fordernden Partei, die Gerichtsbehörde, die nach den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften zuständig ist.“

5. Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Nach erfolgter Festlegung der Entschädigungen verfügt der Direktor der Landesabteilung Vermögensverwaltung innerhalb von 15 Tagen mit Dekret, welches als endgültige Maßnahme zu betrachten ist, die Enteignung oder die Auferlegung der Dienstbarkeit.“

6. Nach Artikel 7 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

“Art. 7-bis (Bestimmung des Wertes des Gutes) - 1. Unbeschadet der gesetzlich vorgesehenen spezifischen Kriterien wird die Enteignungsentschädigung auf der Grundlage der Merkmale des Gutes zum Zeitpunkt des Erlasses des Dekrets laut Artikel 5 bestimmt. Bewertet wird dabei die Auswirkung von Beschränkungen jeder Art; nicht berücksichtigt werden die Wirkungen der Beschränkung zum Zwecke einer späteren Enteignung sowie die mit der Realisierung des vorgesehenen allfälligen Vorhabens verbundenen Wirkungen, auch im Falle der Enteignung eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts oder der Auferlegung einer Dienstbarkeit.

2. In die Berechnung der Entschädigung dürfen Bauten, Pflanzungen und Verbesserungen nicht einbezogen werden, wenn sich durch Berücksichtigung der Zeit, in der sie verwirklicht wurden, und anderer Umstände ergibt, dass sie zum Zweck der Erlangung einer höheren Entschädigung durchgeführt worden sind; der Eigentümer ist jedoch berechtigt, auf seine Kosten das Material und all das zu entfernen, was ohne Beeinträchtigung des auszuführenden gemeinnützigen Vorhabens fortgenommen werden kann. Als zum Zwecke der Erlangung einer höheren Entschädigung ausgeführt gelten, ohne dass ein Beweis dafür erbracht werden müsste, Bauten, Pflanzungen und Verbesserungen, die auf den betroffenen Grundstücken nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Hinterlegung der Unterlagen im Sekretariat der Gemeinde laut Artikel 3 verwirklicht worden sind.“

7. Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhalten folgende Fassung:

„1. Die Enteignungsentschädigung für eine für die Verbauung geeignete Fläche entspricht dem Verkehrswert des betreffenden Gutes. Ist die Enteignung auf die Ansiedlung von gewerblichen Tätigkeiten auf öffentliche Initiative oder die Durchführung anderer wirtschaftlich-sozialer Reformmaßnahmen ausgerichtet, wird die Enteignungsentschädigung um 25 Prozent vermindert. In den Erweiterungszonen für den Wohnbau, in welchen gemäß Artikel 37 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, ein Teil der Baumasse dem freien Wohnbau gewidmet ist, entspricht die Enteignungsentschädigung für Flächen, die für den geförderten Wohnbau sowie für die entsprechenden Erschließungsanlagen und Zusatzeinrichtungen bestimmt werden, dem Verkehrswert des Gutes zum Zeitpunkt des Erlasses des Dekrets laut Artikel 5, vermindert um 50 Prozent, dies wegen des Mehrwertes der für den freien Wohnbau bestimmten Flächen. Für jenen Anteil der Flächen der Erweiterungszonen, der der Gemeinde im Sinne von Artikel 37 Absatz 1-bis über das in Absatz 1 desselben Artikels vorgesehene Ausmaß hinaus abgetre-

*ten wird, entspricht die Enteignungsentschädigung dem Verkehrswert des Gutes zum Zeitpunkt des Erlasses des Dekrets laut Artikel 5.*

*2. Für die Zwecke laut Absatz 1 und unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 7-bis werden die gesetzlichen und tatsächlichen Baumöglichkeiten berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Dekrets laut Artikel 5 bestehen. Keine gesetzlichen Baumöglichkeiten bestehen, wenn die Fläche auf der Grundlage der Bestimmungen des Staates, der Region oder des Landes mit einem absoluten Bauverbot belegt ist oder wenn für die Fläche die Ausstellung von wie auch immer benannten Urkunden, die zur Realisierung von privaten Gebäuden oder Anlagen berechtigen, auf jeden Fall ausgeschlossen war. Die tatsächlichen Baumöglichkeiten werden nach sicheren und objektiven Merkmalen überprüft, wie der Lage und der Zugänglichkeit des Gutes sowie des Vorhandenseins von Erschließungsanlagen oder anderer Gegebenheiten, die die konkrete Eignung des Grundes zur baulichen Nutzung nachweisen.*

*3. Die Enteignungsentschädigung für Flächen, die für die Verbauung nicht geeignet sind, entspricht dem Preis, der je nach der tatsächlichen Nutzungsart zum Zeitpunkt des Erlasses des Dekrets laut Artikel 5 für einen von landwirtschaftlichen Verträgen unbelasteten Kulturgrund angemessen ist; bei der Beurteilung sind die von der Kommission laut Artikel 11 festgesetzten Mindest- und Höchstpreise zu berücksichtigen.“*

*8. Artikel 8 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, wird aufgehoben.“*

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Hier geht es um eine neue Formulierung des Enteignungsgesetzes. Die ersten Absätze beinhalten im Grunde die Wiederauflage der Prozedur. Diesbezüglich gibt es nichts einzuwenden. Hier gibt es auch keine großen Änderungen und ich denke, dass es, was die Prozedur anbelangt, keine Probleme gibt.

Wo ist das Problem insgesamt? Das Problem ist im Absatz 6 enthalten. Es geht um die heiß diskutierte Frage, wie wir in Südtirol mit der Situation umgehen, nachdem der Verfassungsgerichtshof – ich glaube, es war letzten November – die Enteignungsentschädigungen, die in unserem Land praktiziert wurden, außer Kraft gesetzt hat. Es gibt ein Verfassungsgerichtsurteil, worauf wir jetzt reagieren und sozusagen das Prinzip übernehmen müssen, dass bei Enteignungen der gesamte Verkehrswert zu bezahlen ist. Dies ist vom Höchstgericht so festgelegt worden und da gibt es wahrscheinlich keine Möglichkeit, dieser Sache zu entgehen. So weit, so gut zur rechtlichen Lage.

Nun hat sich das Land Südtirol oder die Landesregierung mit dieser Frage auseinandergesetzt und nach vielen, denke ich, politischen Verhandlungen auch mit den Betroffenen folgende Regelung festgeschrieben. Die Regelung ist in den Absätzen 6 und 7 neu enthalten. Im Absatz 7, der den neuen Artikel 8 definiert, wird im Prinzip



festgeschrieben, dass die Enteignungsentschädigung für eine für die Verbauung geeignete Fläche dem Verkehrswert des betreffenden Gutes entspricht. So weit, so gut, und das ist auch die Folge dieses Urteils, welches wir jetzt als Prinzip übernehmen.

Dann schlägt die Landesregierung Folgendes vor. Wenn die Enteignung – im Prinzip wird der Verkehrswert bezahlt – auf die Ansiedlung von gewerblichen Tätigkeiten auf öffentliche Initiative, also in Gewerbegebieten, oder die Durchführung anderer wirtschaftlich-sozialer Reformenmaßnahmen ausgerichtet ist, also bei den Enteignungen, die das zum Ziel haben, die Enteignungsentschädigung um 25 Prozent vermindert wird. Das ist also der erste Vorschlag.

Der zweite Vorschlag ist jener, wie man in Erweiterungszonen mit der Tatsache umgeht, dass nun der Verkehrswert zu bezahlen ist. Von der Formulierung her wird jetzt – anfänglich war es falsch übersetzt – richtig vorgeschlagen, dass in Erweiterungszonen für den Wohnbau, der aufgeteilt ist - einmal 60 Prozent für den geförderten Wohnbau und einmal 40 Prozent für das freie Bauen -, für jenen Teil, der dem geförderten Wohnbau vorbehalten ist, der Verkehrswert sich um die Hälfte, und zwar um 50 Prozent, vermindert. Als Begründung für diese Regelung - ich denke, diese braucht es, denn sonst widerspricht es dem Verfassungsurteil - wird angegeben, dass sich für die freie Fläche, also im Normalfall für 40 Prozent der freien Fläche, ein bedeutender Mehrwert durch eine Umwidmung ergibt. Das ist der Vorschlag.

Beim ersten Vorschlag geht es prinzipiell um den Verkehrswert. Beim zweiten geht es darum, dass in Gewerbegebieten bzw. in Umsetzung von wirtschaftlich-sozialen Reformen der Verkehrswert, ohne Erklärung, um 25 Prozent vermindert wird. Beim dritten geht es darum, dass in Erweiterungszonen für den Wohnbau für jenen Teil der Erweiterungszone, die für das freie Bauen zur Verfügung steht, der Mehrwert beträchtlich ist. In der Ausbalancierung zwischen diesem gesamten Mehrwert ist es legitim – so schlägt man es vor – für die Fläche des geförderten Wohnbaues nur den halben Verkehrswert zu zahlen. So weit der Vorschlag, mit dem man im Prinzip einverstanden sein könnte. Wir haben uns aber gedacht, dass es eigentlich ein sehr bürokratisierter Akt ist, mit dem die Berechnungen gemacht werden. Ich muss nämlich genau wissen, ob es sich um eine Erweiterungszone oder um eine Gewerbezone handelt und erst dann kann ich diese unterschiedlichen Enteignungspreise definieren. Es ist also äußerst umständlich und bürokratisch schwerfällig.

Bereits im Rahmen der Generaldebatte haben wir einen Gegenvorschlag unterbreitet, der im Prinzip einen Gedanken aufgreift, den wir bereits bei der Vertragsurbanistik deponiert haben, nämlich dass es, sagen wir, sozial gerecht wäre, wenn bei jeder Wertsteigerung – in diesem Fall durch eine Umwidmung -, die aufgrund eines politischen Beschlusses entsteht, wenn also aufgrund einer Umwidmung ein bedeutender Mehrwert herauskommt, ein Teil dieses Mehrwertes nicht in die privaten Taschen verschwindet, sondern in die öffentlichen Kassen bezahlt würde.

Das war bereits unser mit Nachdruck vorgebrachter Vorschlag anlässlich der Reform zur Vertragsurbanistik bzw. ein Gegenvorschlag zur Vertragsurbanistik. Die-

ser Vorschlag hat damals keinen Konsens gefunden, aber jetzt bei der Enteignung möchten wir diesen Gedanken noch einmal aufwerfen und ihn noch einmal lancieren. Dieses Prinzip könnte anlässlich der Festlegung der Enteignungsregelung Eingang finden. In der Zwischenzeit sind auch die rechtlichen Bedenken widerlegt, die man damals geäußert hat, nämlich dass dies nicht möglich sei, weil es von der italienischen Gesetzgebung nicht vorgegeben sei. Dieses Argument ist in der Zwischenzeit so gut wie widerlegt, weil im Finanzgesetz des Jahres 2007, erlassen am 24. Dezember 2007, eine solche Möglichkeit vorgesehen ist. Ich lasse jetzt die Bezüge zu den Gesetzen weg und zitiere aus dem Absatz 258 des Finanzgesetzes, in dem Folgendes steht: *"Negli strumenti urbanistici sono definiti ambiti la cui trasformazione è subordinata all'accessione gratuita da parte dei proprietari, singoli o in forma consortile, di aree o immobili da destinare ad edilizia residenziale sociale in rapporto al fabbisogno locale in relazione all'entità e al valore di trasformazione. In tali ambiti è possibile prevedere inoltre l'eventuale fornitura di alloggi a canone calmierato concordato e sociale"*. Das Staatsgesetz sieht also vor, dass in den Bauleitplänen Zonen, Gebiete ausgewiesen werden, deren Umwidmung von der Tatsache abhängig gemacht wird, dass ein Teil dieser Flächen oder Immobilien der öffentlichen Hand gratis zur Verfügung gestellt wird. Das wäre also möglich, das heißt, hier ist es sogar als "è da destinare" formuliert. Unser Vorschlag bezüglich der Enteignung greift diesen Grundgedanken auf und besagt, dass immer dann, wenn Flächen umgewidmet werden, um anschließend dort Wohnbau zu betreiben, ein Teil dieser Flächen gratis der öffentlichen Hand für den sozialen oder geförderten Wohnbau übergeben wird.

Dieses Prinzip hier schiene uns als Basis für die Enteignung zu nehmen, das heißt, es wäre dem Verfassungsurteil konform, für alle Enteignungen wird der Verkehrswert bezahlt, parallel dazu wird aber das Prinzip bei Umwidmungen und anstehenden Enteignungen hergenommen und anstelle des Verkehrswertes, der herabgesetzt wird, so wie Sie es vorschlagen, wird einfach ein Teil der Fläche gratis der öffentlichen Hand übertragen, die damit ihre sozialen Anliegen umsetzen kann. Dieses Prinzip schiene uns, erstens, hundertprozentig im Einklang mit dem Verfassungsurteil, zweites, viel unbürokratischer und, drittens, sozial gerechter, weil damit dieser Mehrwert durch eine Umwidmung nicht zu 100 Prozent in den Taschen der Privaten verschwinden, sondern ein Teil davon der öffentlichen Hand zugute kommen würde. Die öffentliche Hand könnte damit ihren sozialen Wohnbau besser, schneller und, wie wir es dauernd anstreben, "a prezzi calmierati", also zum kontrollierten Preis betreiben.

Das, liebe Landesregierung, wäre unser Gegenvorschlag und ich ersuche noch einmal darüber nachzudenken. Ich weiß, dass dieser Artikel jetzt genehmigt werden wird und dass es nichts mehr zu machen gibt, aber ich ersuche Sie, sich in einer zukünftigen Raumordnungsreform oder Enteignungsreform dieses Prinzip durch den Kopf gehen zu lassen, weil es tatsächlich das unbürokratischere, das rechtlich haltbarere und schließlich auch das sozial gerechtere ist.

**URZÌ (AN):** Due domande più che delle riflessioni, anche se riflessioni sorgono spontanee in relazione all'art. 6, deposito e pagamento delle indennità, comma 2. L'indennità determinata – stiamo parlando dell'indennità di esproprio – è aumentata del 10% qualora i proprietari o gli altri interessati non propongano opposizione alla determinazione della stessa. Quindi, stabilita una indennità, si dice: questo è quello che noi valutiamo, è 50, 60, l'interessato dice che gli va bene e prende il 10% del 60 che diventa 66. Se non gli va bene ha la possibilità di fare opposizione, si determina dopo la modalità dell'opposizione, rinuncia al 6% ma anche, e qui ci riferiamo al comma 4 dell'articolo 6: "In caso di opposizione si procede al pagamento del solo 80% dell'indennità determinata in via amministrativa. Quindi non solo rinuncia al 6%, fa opposizione e gli viene corrisposta subito una cifra che è l'80% di 60. È corretto il meccanismo? Mi pare di sì. Questo è l'interrogativo, è una procedura che crea dei condizionamenti. Io proprietario mi sento ovviamente condizionato dalla qualità e dalla quantità dell'offerta, e anche dal premio per la non opposizione, che comporta tutta una serie di disagi sul piano giudiziario, enti, investimenti di risorse sotto tutti i punti di vista. Però il condizionamento del proprietario è fortissimo anche in relazione alla possibilità, stabilita una quota del bene, di applicazione di questo 10% di bonus, di premio in caso di non opposizione. Può essere considerata un'arma impropria di pressione e condizionamento? Perché l'80% immediatamente in caso di non opposizione e non quello che è stato stabilito, il 100%? Perché il congelamento di questa quota parte? Anche questo non può essere letto come forma di condizionamento? A quali norme nazionali la Provincia autonoma avrebbe la necessità di fare riferimento per una disciplina che sia di maggiore tutela rispetto al proprietario, quindi il riconoscimento del 100% e non dell'80%, evitando forme di condizionamento che sono quelle determinate dal bonus del 10%? Mi risulta, ma accetto anche di essere smentito, perché i tempi mi hanno permesso solo in parte di fare copia delle verifiche, che la vicina provincia di Trento, pure autonoma, abbia adottato criteri diversi. Ha previsto per esempio il 100% immediato anche in caso di opposizione, che credo corrisponda ad un diritto naturale dell'interessato sul cui diritto al bene si interviene con una procedura, e che avrebbe l'opportunità di poter essere in un certo qual modo garantito dal principio rispetto al valore del bene stesso, fermo restando la prosecuzione del corso di opposizione, quindi la verifica definitiva del valore del bene stesso.

Quindi più che delle riflessioni, anche se queste indicazioni ne comportano, delle domande alle quali spero possa essere data esauriente risposta.

**CIGOLLA (Assessore al patrimonio, alla cultura italiana e all'edilizia abitativa – Il Centro):** I quesiti posti sono due. Il primo è stato fatto dalla consigliera Kury e attiene alla gratuità. La procedura prevede interlocuzione fra le parti, chi vende e chi compra, e alla fine si arriva ad un accordo che comunque deve essere raggiunto, diversamente non si fa l'operazione. La gratuità è quindi prevista, ma se non condivisa, diventa sempre oggetto di contrattazione. Cioè se due persone si mettono attorno ad un

tavolo e dicono che è vero che esiste ma non gli sta bene, allora devono mettersi d'accordo, altrimenti non si combina l'affare.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** (*unterbricht – interrompe*)

**CIGOLLA (Assessore al patrimonio, alla cultura italiana e all'edilizia abitativa – Il Centro):** Provi a codificare la cosa, e poi vedremo...

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** (*unterbricht – interrompe*)

**CIGOLLA (Assessore al patrimonio, alla cultura italiana e all'edilizia abitativa – Il Centro):** Non ero presente ...

**PRESIDENTE:** Scusate, nel verbale non resterà niente, perché non si sente. Assessore Cigolla, La prego di continuare.

**CIGOLLA (Assessore al patrimonio, alla cultura italiana e all'edilizia abitativa - Il Centro):** Il consigliere Urzì parla di questo 80% e non del 100%. È prassi consolidata che se un privato si oppone e avvia una procedura di contenzioso giudiziario, normalmente non si dà tutto, si anticipa una parte con riserva di conguaglio. Questo è il succo del discorso, perché pagare uno quando l'altro si oppone con un'azione giudiziaria non è un'azione che viene condivisa né come prassi, né come affare. Il bonus del 10% si dà solo in caso di condivisione, se ci si oppone non è prassi pagare il 100%.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

**ROSA THALER ZELGER**

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Um hier dieses Zwiegespräch nicht privat und still fortsetzen zu müssen, wollte ich dem Landesrat Cigolla für seine Bereitschaft danken.

**URZÌ (AN):** (*interrompe – unterbricht*)

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Sull'ordine dei lavori, carissimo! La Presidente mi aveva concesso la parola.

Ich möchte mich bei Landesrat Cigolla für seine Bereitschaft bedanken, eventuell den Änderungsantrag anzunehmen. Ich wollte hier nur öffentlich erklären, dass es ein entgegengesetzter Vorgang ist, den wir vorgeschlagen haben. Entweder wir ändern alles, und wir haben versucht in einem Änderungsantrag zu definieren was, aus unserer Sicht, ein neues, wichtiges Prinzip ist, oder eben nicht.

Ich erkläre es jetzt noch einmal, weil wir es auch als Stimmabgabeerklärung auffassen, dass wir uns bei Ihrem Vorschlag der Stimme enthalten werden.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über Artikel 10 ab: mit 2 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

3. ABSCHNITT-bis

HANDEL, BERUFSBILDUNG UND LEHRLINGSAUSBILDUNG, UNIVERSITÄT, FORSCHUNG UND SCHULE

Art. 10-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, „Neue Handelsordnung“

1. Artikel 7 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, erhält folgende Fassung:

„Art. 7 (Handelsensembles) - 1. Ein Handelsensemble besteht aus mehreren Handelsbetrieben in einem einzigen Gebäude. Es handelt sich auch um ein Handelsensemble, wenn sich die einzelnen Handelsbetriebe in verbundenen bzw. angrenzenden Gebäuden befinden und keinen direkten Zugang über eine öffentliche Fläche haben. Es handelt sich auch um ein Handelsensemble, wenn mehrere Handelsbetriebe in einem einzigen Gebäude oder in verbundenen bzw. angrenzenden Gebäuden miteinander verbunden sind oder mit Durchführungsverordnung festgelegte Flächen und Infrastrukturen gemeinsam nutzen und einheitlich führen. Handelsensembles mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 2.000 Quadratmetern können nur unter Anwendung der Prozedur für die Großverteilungsbetriebe gemäß Artikel 6 und nur in folgenden Fällen genehmigt werden:

a) das mit Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, im Artikel 44-bis Absatz 1 vorgesehene einzige Einkaufszentrum von Landesbedeutung in Bozen mit einer vom Plan für die Großverteilungsbetriebe festgelegten Verkaufsfläche, bestehend aus mehreren kleinen und mittleren Handelsbetrieben sowie mindestens zwei Großverteilungsbetrieben. Dieses Einkaufszentrum verfügt über Speise- und Schankbetriebe, gemeinsam genutzte und einheitlich geführte Infrastrukturen und Parkplätze,

b) ein kleines Handelsensemble mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 2.000 Quadratmetern in Übereinstimmung mit der Handelsplanung und nur in der Zone A von jenen Gemeinden, in denen die Eröffnung von Großverteilungsbetrieben erlaubt ist. Die gesamte Höchstverkaufsfläche eines kleinen Handelsensembles darf in den größeren Gemeinden laut Plan für die Großverteilungsbetriebe höchstens 7.000 Quadratmeter und in den restlichen Gemeinden, in denen die Eröffnung von neuen Großverteilungsbetrieben ebenso erlaubt ist, höchstens 3.500 Quadratmeter betragen,

c) im Grenzgebiet des Brenners ein einziges Handelsensemble in der Form eines Factory Outlets ohne den Warenbereich Lebensmittel mit einer Gesamtverkaufsfläche von bis zu höchstens 15.000 Quadratmetern.

2. Im Falle eines Handelsensembles mit einer Gesamtverkaufsfläche bis zu 2.000 Quadratmetern erfolgt die Genehmigung für die einzelnen Handelsbetriebe gemäß den Artikeln 4, 5 und 6.“

2. Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Räume, in denen Einzelhandel betrieben wird, müssen jedenfalls a) von öffentlichem Grund her unmittelbar zugänglich sein oder von einem privaten Grund, wenn es sich um einen Innenhof, einen Torweg oder einen gemeinsam zu benützenden Anteil einer Wohnanlage handelt; in diesem letzteren Fall müssen die Räume Fenster oder andere Lichtöffnungen oder Firmenschilder aufweisen, die vom öffentlichen Grund aus sichtbar sind,

b) von den für den Großhandel oder für andere Zwecke bestimmten Räumen durch feste Wände, die bis zur Decke reichen oder jedenfalls eine Höhe von zweieinhalb Metern haben, getrennt sein; es dürfen jedoch interne, für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Verbindungstüren vorhanden sein; davon ausgenommen sind die für folgende Zwecke bestimmten Räume: Gaststätte, Kassa für Tankstellen, Werkstätte für kleine Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten der zum Verkauf angebotenen Waren, Installation von Automaten und Bürogeräten wie Fax, Telefon und Internet point.“

3. (gestrichen)

4. Nach Artikel 22 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 22-bis (Kontrollrichtlinien) – Für Erlaubnisse, deren Erteilung in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt, erlässt die Landesregierung, nach Anhörung des Rates der Gemeinden, eigene Richtlinien, welche die Durchführung und Koordinierung der entsprechenden Kontrollen regeln.“

-----

CAPO III-bis

COMMERCIO, FORMAZIONE PROFESSIONALE; APPRENDI-  
STATO, UNIVERSITA', RICERCA SCIENTIFICA E SCUOLA

Art. 10-bis

Modifiche della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, recante  
“Nuovo ordinamento del commercio”

1. L'articolo 7 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, è così sostituito:

“Art. 7 (Insiemi commerciali) - 1. L'insieme commerciale consiste in più strutture di vendita site in un unico edificio. Si è anche in presenza di un insieme commerciale quando le strutture di vendita sono site in edifici tra loro collegati o confinanti e non hanno accesso diretto da area pubblica. Si è anche in presenza di un insieme commerciale quando più strutture di vendita site in un unico edificio oppure in edifici tra loro collegati o confinanti sono collegate fra di loro oppure se esse usufruiscono di spazi e infrastrutture comuni gestiti unitariamente. Possono essere autorizzati insiemi commerciali con una superficie di vendita totale superiore a 2.000 metri quadrati solamente applicando

la procedura per le grandi strutture di vendita di cui all'articolo 6, e solo nei seguenti casi:

a) un unico centro commerciale di rilievo provinciale a Bolzano, come previsto dall'articolo 44-bis, comma 1, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, con una superficie di vendita definita dal piano per le grandi strutture di vendita, costituito da piccole e medie strutture di vendita nonché da almeno due grandi strutture di vendita. Tale centro commerciale dispone di esercizi per la somministrazione di pasti e bevande, di infrastrutture e parcheggi comuni gestiti unitariamente;

b) un piccolo insieme commerciale con una superficie di vendita totale di almeno 2.000 metri quadrati, solamente nella zona A dei comuni nei quali è ammessa l'apertura di nuove grandi strutture di vendita e comunque nel rispetto della pianificazione commerciale. La superficie massima di vendita totale di un insieme commerciale nei comuni superiori di cui al piano per le grandi strutture di vendita non può superare 7.000 metri quadrati e nei restanti comuni, nei quali è altresì ammessa l'apertura di nuove grandi strutture di vendita, non può superare 3.500 metri quadrati;

c) nella zona di confine del Brennero un unico insieme commerciale nella forma di factory outlet senza il settore merceologico alimentare con una superficie di vendita totale non superiore a 15.000 metri quadrati.

2. Nel caso di un insieme commerciale con una superficie di vendita totale fino a 2.000 metri quadrati l'autorizzazione per le singole strutture di vendita è rilasciata in base agli articoli 4, 5 e 6."

2. Il comma 2 dell'articolo 8 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. I locali destinati alla vendita al dettaglio devono comunque possedere le seguenti caratteristiche:

a) avere accesso diretto da area pubblica o privata, qualora trattasi di cortili interni, androni, parti condominiali comuni; in quest'ultimo caso dovranno avere finestre o altre luci o insegne visibili da area pubblica;

b) essere divisi dai locali destinati al commercio all'ingrosso o ad altri usi mediante pareti stabili, da pavimento a soffitto o comunque di altezza minima di due metri e mezzo, anche se dotati di porte di comunicazione interna, non accessibili al pubblico, esclusi i locali destinati a: pubblico esercizio, cassa per distributori di carburante, laboratorio per piccoli lavori di riparazione e manutenzione degli articoli posti in vendita, installazione di apparecchi automatici e altri servizi quali fax, telefono e internet point."

3. (soppresso)

4. Dopo l'articolo 22 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 22-bis (Direttive di controllo) - Per le autorizzazioni il cui rilascio rientra nell'ambito di competenza della Provincia, la Giunta provinciale, sentito il Consiglio dei comuni, emana proprie direttive per l'esecuzione e il coordinamento dei corrispondenti controlli."

Das Wort hat die Abgeordnete Kury, bitte.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich denke, dass dieser Artikel eine Wortmeldung wert ist. Wir halten diesen Artikel für einen sehr guten Artikel und werden ihn, Herr Landesrat Laimer, unterstützen. Ich weiß nicht, ob jetzt bei diesem Artikel der Donner von oben kommt, denn es scheint jedenfalls so zu sein. Es war, denke ich, höchst notwendig, dass hier eine rechtliche Ordnung für die Einstufung von Einkaufszentren geschaffen wird. Was ist ein Einkaufszentrum? Damit hat sich die Welt in Südtirol generell auseinandergesetzt, weil es in den Gesetzen nirgends eine klare Antwort auf diese Frage gab. Das einzige Einkaufszentrum, das entstehen sollte, war jenes in Bozen. Wir wissen aber zugleich, dass am Brenner eines entstanden ist, und dass dann ein zweites und eines auch in Algund und in Marling entstehen sollten. Aufgrund der Tatsache, dass nicht klar ist, was unter den Begriff "Einkaufszentrum" fällt, gab es diesen Wildwuchs. Wir sind Landesrat Frick dankbar dafür, dass er versucht, hier Ordnung zu schaffen und dass er erklärt, was ein Handelsensemble ist, und dann drei Kategorien festlegt.

Im Buchstaben a) geht es um das einzige Einkaufszentrum von Landesbedeutung in Bozen, bei dem endlich festgeschrieben wird, dass es in einer bestimmten Größenordnung sein muss und wie es strukturiert ist.

Im Buchstaben b) geht es um ein kleines Handelsensemble mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 2.000 Quadratmetern in Übereinstimmung mit der Handelsplanung und nur in der Zone A. Auch dem können wir zustimmen.

Der Buchstabe c) betrifft das Einkaufszentrum am Brenner. Ich hoffe, dass mit diesem Artikel all den Plänen des zukünftigen Landtagsabgeordneten Egartner der Gar ausgemacht wird, bevor er selber da mitmischen kann, nämlich dass am Brenner nur ein einziges Handelsensemble in Form eines Factory Outlet ohne den Warenbereich Lebensmittel bestehen kann, denn wir kennen alle die Absichten und die Vorbereitung juridischer Natur für den Bau des zweiten Einkaufszentrums am Brenner von enormer Größe und inklusive des Warenbereiches Lebensmittel.

Insofern ist der Artikel bis hierher in Ordnung und wir werden ihm sehr gerne zustimmen.

Nicht einverstanden sind wir mit dem Absatz 2 Buchstabe b) bezüglich der Trennwände zwischen Groß- und Einzelhandel. Bisher galt, dass, wenn eine Trennwand bestand, diese bis zur Decke reichen musste. Jetzt können die Trennwände auch nur mehr eine Höhe von zweieinhalb Metern haben, was uns und nicht nur uns ein bisschen stört. Ich lese das Gutachten des Rates der Gemeinden vor: *"Der Rat der Gemeinden spricht sich gegen die Ergänzung im zweiten Absatz aus, wonach die Abtrennung zwischen Räumen für den Einzelhandel und für den Großhandel auch nur mit zweieinhalb Meter hohen Wänden möglich ist."* Frau Präsidentin! Wir ersuchen deshalb über den Absatz 2 Buchstabe b) getrennt abzustimmen, und zwar in Hinblick auf die Stellungnahme des Rates der Gemeinden, der dagegen ist, dass die Trennwände zwischen Einzel- und Großhandel auch nur zweieinhalb Meter betragen können sollen.



Bis zu diesem Punkt, Landesrat Frick – jetzt sage ich es noch einmal – können wir uns mit Ihrem Bemühen identifizieren und werden auch dafür stimmen.

Nicht klar ist mir der Absatz 4, mit welchem nach Artikel 22, in dem sozusagen die Sanktionen aufgezählt werden, ein neuer Artikel 22-bis angefügt werden soll. Nach dem Artikel 22 soll also dann der Artikel 22-bis eingefügt werden, in dem Folgendes steht: *"Für Erlaubnisse, deren Erteilung in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt, erlässt die Landesregierung, nach Anhörung des Rates der Gemeinden, eigene Richtlinien, welche die Durchführung und Koordinierung der entsprechenden Kontrollen regeln."* Ich weiß nicht, ob das Wort "Erlaubnisse" das richtige Wort ist. Was sind das für Erlaubnisse? Im italienischen Text steht das Wort "autorizzazioni", welches auf Deutsch nicht eine Erlaubnis ist. Dass Landesrat Frick sich kurz entfernt, ist eine Erlaubnis, aber einen Betrieb zu eröffnen, ist eine Ermächtigung oder etwas Ähnliches. Das Wort "Erlaubnis" scheint mir keine treffende Übersetzung für das Wort "autorizzazioni" zu sein. Das wollte ich zu bedenken geben. Das heißt also, Sie erlauben Durchführungsbestimmungen oder Richtlinien, wie die Einhaltung dieser Kriterien kontrolliert wird. Ist es so? Gut!

Dann schließe ich mit der Erklärung, wie wir bei diesem Artikel stimmen werden. Wir werden dem Artikel zustimmen und ersuchen den Landesrat, sich nochmals kurz zu überlegen, ob das Wort "Erlaubnis" das treffende Wort ist. Mir scheint es zu beliebig zu sein, wenn es sich um einen formellen Akt handelt.

Wir ersuchen über den Absatz 2 Buchstabe b) getrennt abzustimmen, damit wir dagegen stimmen können ohne unsere Zustimmung zu diesem Artikel verwässern zu müssen.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Die Handelsordnung hat in den letzten Monaten für sehr, sehr viel Sprengstoff gesorgt, gerade was die Zusammenlegung von Lizenzen in Gewerbegebieten anbelangt. Ich möchte zwei Fragen stellen, und zwar einmal was das Outlet-Center am Brenner und, zweitens, was die ASPIAG Bozen-Süd betrifft. Es gibt ein Staatsratsurteil, Herr Landesrat, und das wissen Sie, und ich frage Sie, inwieweit dieser Artikel das Staatsratsurteil aushebelt, und zwar bezüglich der Trennwände, die nicht mehr bis zur Decke reichen müssen, und mit der Möglichkeit, eine einzige Kasse einzurichten. Damit würde man das Urteil des Staatsrates umgehen können und eine ganz andere Gesetzespraxis einführen. Das ist die ganz klare Frage.

Zweitens zum Outlet-Center am Brenner, und nicht direkt zum Outlet-Brenner, sondern einfach die Frage an die Landesregierung, was am Brenner auf der anderen Seite der Straße geplant ist, wo die Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung eines weiteren Einkaufszentrums weit fortgeschritten sind. Wo ist der Standplatz des derzeitigen Brennermarktes, der immer mehr eingeschränkt wird? Hat die Landesregierung jemals die Gemeinde Brenner aufgefordert, jene Stellplätze, die dort zur Verfügung stehen, aufzufüllen? Ich weiß, dass es in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, aber die Taktik dort läuft nämlich so. Man wollte den Brennermarkt schließen, weil es die Ver-

fügung bereits auf Druck der Öffentlichkeit gegeben hat. Wir haben auch dort unseren Beitrag geleistet. Der Brennermarkt wurde zwar wieder zugelassen, man hat aber niemals die eigene Ordnung eingehalten, und zwar muss man jetzt vermuten, dass das nicht aus dem Grund war, um den Markt auszutrocknen, sondern um andere Dinge machen zu können. Ganz eine klare Frage: Welches ist der Stand der Verwirklichung eines Einkaufszentrums im Bereich des derzeitigen Brennermarktes? Zum anderen: Welchen Einfluss oder welche Auswirkungen hat der Absatz 2 Buchstabe b) auf das Urteil des Staatsrates im Zusammenhang mit der ASPIAG Bozen-Süd?

**FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP):** Zur terminologischen Frage Folgendes. Es ist so, dass der Begriff, der im Jahre 2000 mit der Handelsordnung eingeführt wurde, für das, was wir "Handelslizenz" nennen, unter "Erlaubnis" läuft. So ist es damals entschieden worden und so ist es im Basisgesetz enthalten. Deshalb müssen wir diesen Begriff, glaube ich, weiter verwenden.

Was die Kontrollen anbelangt, Folgendes. Es hat eine gewisse Kritik gegeben, der ich etwas abgewinnen kann, die in die Richtung gegangen ist, dass wir für die großen Lizenzen zuständig seien, dass wir aber, wenn es um die Umsetzung und Kontrolle gehe, uns die Hände in Unschuld waschen würden. Es steht so geschrieben und ist auch richtig so, weil die Kontrollen die Gemeinden vor Ort machen müssen. Wir haben in der Tat festgestellt, dass die Kontrollen nicht in organischer und in wenig koordinierter Form stattfinden. Deshalb haben wir mit dem Gemeindenverband vereinbart, dass wir uns zusammensetzen und ein gemeinsames Regelwerk erarbeiten, das garantiert, dass die Gemeinden ihre Zuständigkeit - es bleibt in ihrer Zuständigkeit - in einer etwas einförmigeren und konkordierteren Art und Weise ausüben, immer was die Kontrollen anbelangt.

Der Antrag auf getrennte Abstimmung über einen spezifischen Punkt, und zwar was die Trennwände zwischen Geschäften anbelangt, ist ein Thema, das mir auch die Möglichkeit gibt, auf die Frage vom Kollegen Leitner einzugehen. Für mich ist und war immer klar, dass ein Geschäft physisch eine Abtrennung haben muss, das heißt, dass die These, die vertreten wurde, nämlich, dass man ein Geschäft, noch eines und noch ein drittes auch dadurch genehmigen könne, dass man zwischen den Geschäften einen roten Trennstrich zieht, weil es immer getrennte Lizenzen seien, nicht akzeptierbar ist. Deshalb ist meine These – diese ist auch Gegenstand der Norm -, dass es auf alle Fälle eine physische Trennung braucht.

Die ASPIAG hat eine Zusammenlegung beantragt, was ein mediales Missverständnis war. Kollege Leitner hat gesagt, dass das Land diese Zusammenlegung de facto im Nachhinein ermöglicht habe. In Wirklichkeit ist es aber ein bisschen komplexer und komplizierter. Wir haben die Zusammenlegung abgelehnt. Bei der ASPIAG und bei allen anderen Geschäften besteht zwischen dem einen und dem ande-

ren Geschäft weiterhin eine Trennung. Danach reden wir darüber, wie die Trennung ausschaun muss. Es ist also eine physische Trennung vorhanden.

Was wir gemacht und bereits umgesetzt haben, ist, dass es eine Möglichkeit gibt, bei mehreren Geschäften einen gemeinsamen Kassenraum zu schaffen. Bisher war dies nicht möglich und das haben wir durch eine Änderung der Norm – es war nicht eine gesetzliche Norm, sondern eine Durchführungsverordnung - möglich gemacht.

Die Idee ist, getrennte Geschäfte bleiben getrennte Geschäfte, aber ich kann im Sinne der Konsumentenfreundlichkeit gewissermaßen vom Geschäft A in den gemeinsamen Kassenraum und kann dann vom gemeinsamen Kassenraum in das Geschäft B gehen: Wenn ich alles erledigt habe, dann kann ich durch die gemeinsame Kassa hinausgehen. Es gibt Vorteile für die Konsumenten und auch für die Betreiber. Der Vorteil des Konsumenten ist, dass man nicht, vom Geschäft A, zahlen, hinausgehen und dann einen halben Meter daneben wieder ins nächste Geschäft hineingehen, dort einkaufen und zahlen muss usw. Es handelt sich also um eine Normänderung, denn jetzt ist es anders als früher, aber es ist - das möchte ich deutlich ansprechen - wirklich nicht ein Geschenk an den einen oder anderen, sondern man bringt eine neue Regelung für verschiedene Geschäfte – unter diesen Geschäften befinden sich auch die ASPIAG und Alimentarpilota, die daran interessiert sind - zur Anwendung. Das war die Information, damit wir den Knäuel, den wir vor ein paar Wochen gehabt haben, auch auflösen und imstande sind zu erklären, wie die Situation effektiv gewesen ist.

Jetzt geht es um die Frage bezüglich der Trennwand. Diese ist jetzt für diesen Artikel notwendigerweise zu behandeln, während die Geschichte mit der gemeinsamen Kassa nicht im Gesetz, sondern in der darunterliegenden Norm enthalten war, weshalb sie dort geändert werden konnte. Bisher stand im Gesetz, dass die Trennwand zwischen dem einen und anderen Geschäft vom Boden bis ganz oben sein muss. Ich bin für die Trennwand, bin aber nicht radikal für die Trennwand, weil ich sage, wenn man in einer Messehalle ein Geschäft hat, wo man die 20-Meter-Lichte-Höhe hat, dann ist es nicht notwendig, diese physische Trennung zwischen dem einen und dem anderen Geschäft durch eine Trennwand vom Boden bis zur Decke zu machen. Letztere Vorschrift ist im geltenden Gesetz enthalten. Deshalb habe ich vorgeschlagen - das ist jetzt im Gesetzentwurf enthalten -, dass man diese physische Trennwand akzeptiert, wenn sie 2,5 Meter beträgt. Ich habe deshalb 2,5 Meter hineingeschrieben, weil ich mir gedacht habe, dass jemand, der eine Trennwand von einer solchen Höhe nicht als physische Trennung empfindet, schon ein Riese sein muss. Das ist eigentlich das, was wir verabschieden. Ich glaube, nach dieser Erklärung müsste bei der getrennten Abstimmung die Kollegin Kury eigentlich mit uns stimmen, weil die Bestimmung sehr rational und naheliegend ist.

Was das Brenner-Outlet anbelangt, muss ich noch eine Antwort geben. Es ist eine Betriebsform, die es nicht gegeben hat. Wir haben damals als Landesregierung, um dies zu ermöglichen, eine Änderung des Großverteilungsplanes gemacht, diese

Betriebsform eingeführt und das Brenner-Outlet genehmigt. Bei dieser Gelegenheit allerdings war es meine Intention, diese Betriebsform, die es bisher in der Rechtsordnung, nämlich in der Handelsordnung, nicht gegeben hat, jetzt auch vorzusehen. Genau dasselbe haben wir mit dem einzigen Handelszentrum gemacht, welches urbanistisch vorgesehen ist, wofür es aber bis dato keine handelsrechtliche Basis gibt, weshalb wir es gemacht haben. Bis jetzt gibt es nur das Brenner-Outlet, welches aufgrund der Rechtsgrundlagen, die ich erklärt habe, genehmigt wurde. Es gibt kein Ansuchen, keine Prozedur und somit auch keine sonst wie auch immer geartete öffentliche Voraussetzung für ein Einkaufszentrum, welches nicht das einzige Einkaufszentrum ist, das wir hier im vergangenen Sommer mit der Änderung der urbanistischen Norm genehmigt haben.

**PRÄSIDENTIN:** Frau Kury, Sie möchten also, dass über den Buchstaben b) von Absatz 2 getrennt abgestimmt wird. Stimmt es? Gut!

Wir stimmen über den Artikel 10-bis ohne Buchstabe b) von Absatz 2 ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen über den Buchstaben b) von Absatz 2 ab: mit 4 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

*Art. 10-ter*

*Änderung des Landesgesetzes vom 20. März 2006, Nr. 2, „Ordnung der Lehrlingsausbildung“*

*1. Artikel 5 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 20. März 2006, Nr. 2, erhält folgende Fassung:*

*„7. Die Dauer der Lehrzeiten wird unter Berücksichtigung des berufsspezifischen Ausbildungsaufwandes festgelegt und beträgt für die Lehre gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) in der Regel drei Jahre. Für komplexe Handwerksberufe wie jene, die in der Liste gemäß Beschluss der Landesregierung vom 13. März 2006, Nr. 794, enthalten sind, können die Bildungsordnungen auch längere Lehrzeiten vorsehen. Eine allfällige Anrechnung des Besuchs der Berufsgrundstufe auf die Lehrzeit wird zwischen den auf Landesebene repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vereinbart.“*

*2. Nach dem zweiten Satz von Artikel 15 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 20. März 2006, Nr. 2, in geltender Fassung, wird im italienischen Text folgender Satz eingefügt: “Il proseguo è però consentito loro solo a condizione che entro tre mesi dall’inizio della scuola stipulino un relativo contratto di apprendistato”.*

-----

*Art. 10-ter*

*Modifiche della legge provinciale 20 marzo 2006, n. 2, recante “Ordinamento dell’apprendistato”*

*1. Il comma 7 dell’articolo 5 della legge provinciale 20 marzo 2006, n. 2, è così sostituito:*

*“7. La durata dell’apprendistato è stabilita tenendo conto dello specifico impegno formativo e per l’apprendistato di cui all’articolo 1, comma 2, lettera a), è di norma di tre anni. Per le attività artigiane complesse, come*

*quelle comprese nell'elenco di cui alla delibera della Giunta provinciale 13 marzo 2006, n. 794, gli ordinamenti formativi possono prevedere anche una durata maggiore. Un eventuale riconoscimento della frequenza del corso introduttivo per il calcolo della durata dell'apprendistato viene concordato tra le organizzazioni dei datori di lavoro e dei lavoratori più rappresentative a livello provinciale."*

*2. Dopo il secondo periodo del comma 1 dell'articolo 15 della legge provinciale 20 marzo 2006, n. 2, e successive modifiche, nel testo italiano è inserito il seguente periodo: "Il proseguo è però consentito loro solo a condizione che entro tre mesi dall'inizio della scuola stipulino un relativo contratto di apprendistato".*

Hierzu sind folgende Änderungsanträge eingebracht worden, deren Behandlung im Sinne von Art. 97-quater der Geschäftsordnung gemeinsam erfolgt:

**Der Änderungsantrag Nr. 1** (Streichungsantrag zum gesamten Artikel), eingebracht von den Abgeordneten Sigismondi, Minniti und Urzì, lautet wie folgt:

Artikel 10-ter

Der Artikel wird gestrichen.

Articolo 10-ter

L'articolo è soppresso.

**Der Änderungsantrag Nr. 2** (Ersetzungsantrag), eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba, lautet wie folgt: Artikel 10-ter

Der Artikel erhält folgende Fassung:

„1. Artikel 5 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 20. März 2006, Nr. 2, erhält folgende Fassung:

„7. Die Dauer der Lehrzeiten wird unter Berücksichtigung des berufsspezifischen Ausbildungsaufwandes festgelegt und beträgt für die Lehre gemäß Artikel 1, Absatz 2 Buchstabe a) in der Regel drei Jahre. Für komplexe Handwerksberufe wie jene, die in der Liste gemäß Beschluss der Landesregierung vom 13. März 2006, Nr. 794 enthalten sind, können die Bildungsordnungen längere Lehrzeiten bis zu maximal vier Jahren vorsehen. Eine allfällige Anrechnung des Besuchs der Berufsgrundstufe auf die Lehrzeit wird zwischen den auf Landesebene repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vereinbart.“

Articolo 10-ter

L'articolo è così sostituito:

“1. Il comma 7 dell'articolo 5 della legge provinciale 20 marzo 2006, n. 2, è così sostituito:

“7. La durata dell'apprendistato è stabilita tenendo conto dello specifico impegno formativo e per l'apprendistato di cui all'articolo 1, comma 2, lettera a), è di norma di tre anni. Per le attività artigiane complesse, come quelle comprese nell'elenco di cui alla delibera della Giunta provinciale 13 marzo 2006, n. 794, gli ordinamenti formativi possono prevedere una durata maggiore fino a un massimo di quattro anni. Un eventuale riconoscimento della frequenza del corso introduttivo per il calcolo della

durata dell'apprendistato viene concordato tra le organizzazioni dei datori di lavoro e dei lavoratori più rappresentative a livello provinciale.”

Der **Änderungsantrag Nr. 3** (Änderungsantrag zu Absatz 1 sowie betreffend die Hinzufügung eines Absatzes 3), eingebracht von Landesrat Saurer, lautet wie folgt: Artikel 10-ter Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der zweite Satz von Artikel 5 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 20. März 2006, Nr. 2 erhält folgende Fassung: "In besonders komplexen Berufen, wo es die Vielfältigkeit, der Umfang und die Schwierigkeit der theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte erfordern, kann eine längere Lehrzeit in der Berufsbildungsordnung festgelegt werden. Die Meisterberufe können als ein Kriterium für die Bestimmung besonders komplexer Berufe herangezogen werden."

Nach Artikel 10-ter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

3. Artikel 21 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 20. März 2006, Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Zur Lehrabschlussprüfung ist ferner zugelassen, wer ein Abschlusszeugnis eines einschlägigen Berufsausbildungskurses von dreijähriger Dauer besitzt und wenigstens 12 Monate lang den entsprechenden Beruf in einem Betrieb ausgeübt hat.

Nach Anhören der auf Landesebene repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen kann die Landesregierung eine abweichende Regelung in Bezug auf die Dauer der beruflichen Praxis vorsehen.

Eine berufliche Praxis von weniger als vier Monaten wird nicht in die Berechnung der vorgesehenen zwölf Monate miteinbezogen. "

Il primo comma dell'articolo 10-ter è così sostituito:

1. Il secondo periodo del comma 7 dell'articolo 5 della legge provinciale 20 marzo 2006, n. 2, è così sostituito:

"Per professioni di particolare complessità, dove la molteplicità, la quantità e la difficoltà dei contenuti formativi teorici e pratici lo richiedono, può essere stabilita nell'ordinamento formativo una durata maggiore. Le professioni di maestro artigiano possono essere assunte come un criterio per la determinazione delle professioni particolarmente complesse."

Dopo il comma 2 dell'articolo 10-ter è aggiunto il seguente comma 3:

3. Il comma 2 dell'articolo 21 della legge provinciale 20 marzo 2006, n. 2'è così sostituito:

"2. E' altresì ammesso all'esame di fine apprendistato chi è in possesso del diploma di uno specifico corso di addestramento professionale triennale e abbia successivamente svolto, alle dipendenze di un'azienda, un periodo di pratica professionale di almeno dodici mesi.

La Giunta provinciale, sentite le organizzazioni dei datori di lavoro e dei lavoratori più rappresentative a livello provinciale, può provvedere una disciplina differente per quanto riguarda la durata della pratica professionale.

Periodi di pratica professionale inferiori a quattro mesi non vengono computati per il calcolo dei dodici mesi previsti. "

Der **Änderungsantrag Nr. 3.1** (Änderungsantrag zum Änderungsantrag Nr. 3), eingebracht von Landesrat Saurer und dem Abgeordneten Munter, lautet wie folgt:

Artikel 10-ter Absatz 3

Im neuen Artikel 21 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 20. März 2006, Nr. 2 wird die Zahl "zwölf" durch die Zahl "24" ersetzt.

Articolo 10-ter, comma 3

Nel nuovo articolo 21, comma 2 della legge provinciale 20 marzo 2006, n. 2 la cifra "12" è sostituita dalla cifra "24".

Der Abgeordnete Sigismondi hat das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

**SIGISMONDI (AN):** Sull'ordine dei lavori. Chiedo una gentilezza. Siccome ci sono molti emendamenti e il tema è pesante, ci saranno diversi interventi, chiedo che, per avere una visione più organica di tutti gli interventi, adesso l'interruzione della seduta per iniziare tutti alle ore 15. Mi sono confrontato anche con altri colleghi, vi sono diversi punti che sarebbe bene sentire insieme.

**PRÄSIDENTIN:** Nachdem bis 13.00 Uhr noch 40 Minuten fehlen, denke ich sehr wohl, dass wir in der Lage sind, die Debatte auch am Nachmittag fortzusetzen. Das Wort hat die Abgeordnete Kury, bitte.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Wir alle im Saal wissen, dass an diesem Artikel bereits seit dem Erlass der Lehrlingsausbildung - LG vom 20. März 2006, Nr. 2 - große Konflikte hängen. Bereits im März 2006 gab es hier heftige Diskussionen, bei denen Gewerkschaften dagegen waren und die Landesregierung versucht hat, bei der Formulierung der Dauer der Lehrzeiten einen Kompromiss zu finden. Wie lange sollen Lehrzeiten dauern? Im Gesetz ist dann festgelegt worden, dass die Lehrzeit gemäß Buchstabe a) – wir haben verschiedene Kategorien – drei Jahre dauert. Das ist nicht die Regel, sondern sie dauert drei Jahre. Dann gab es die Formulierung "im Fall von besonders komplexen Berufen ..." und es hat sich immer an der Definition gespießt, was "besonders komplexe Berufe" sind. Damals sind die Meisterberufe des Handwerks hineingekommen, bei denen steht, dass eine längere Lehrzeit festgelegt werden kann, ohne Auskunft darüber, wie lange diese Lehrzeit dauern kann. Anschließend ist in demselben Artikel definiert, dass ein Einvernehmen zwischen Landesregierung und den repräsentativsten Gewerkschaften gesucht werden soll. Wenn diese Einigung allerdings innerhalb von einem Jahr erfolgt, dann kann die Landesregierung die Dauer festsetzen. Zumal diese Einigung bisher nicht erfolgt ist, ist jetzt klar, dass die Konflikte noch nicht beendet sind und es weitere Konflikte gibt.

Dann haben wir den Artikel, den wir im März 2006 verfasst haben, im Bildungs-Omnibus verändert. Landesrat Saurer hat bereits damals angekündigt, dass wie-

der etwas Neues kommen würde, was wir dann auch festgestellt haben. Dann war Herr Präsident Munter tätig, wie so oft, und hat in der Gesetzgebungskommission in der bereits jetzt konfliktbeladenen Situation einen neuen Artikel formuliert und damit neuen Konfliktstoff hinzugefügt. Er hat festgelegt, dass die Lehre "in der Regel" nur mehr drei Jahre dauern soll. Er hat also dieses erste festgesetzte Prinzip noch einmal verwässert und versucht, noch weitere Vorteile für seine Kategorie bei der Formulierung der komplexen Handwerksberufe unterzubringen. Das war so unangenehm, dass selbst der sonst besonnene Landesrat Saurer in der Generaldebatte gesagt hat, dass er bereit sei, seinen Änderungsantrag zurückzuziehen, wenn auch Herr Munter den Änderungsantrag zurückzieht. Wir haben dann dem Landesrat Saurer gesagt, dass wir alles Mögliche in diese Richtung unternehmen würden, damit es einmal klar wird, dass jemand im Zuge der Arbeit in den Gesetzgebungskommissionen aufgrund einer Zufallsmehrheit nicht dauernd für seine Kategorie Vorteile herauschinden und damit nicht nur im Landtag, sondern innerhalb der Volkspartei Unruhe schaffen könne. Mich ärgert, dass man dieses Verhalten nicht immer ächtet und sagt, es geht nicht an, immer vorzupreschen und eigene Anträge einzubringen, sondern dass er dann am Ende doch meistens etwas nach Hause bringt. Und das ist es, was mich ärgert, weil indirekt, jedenfalls pädagogisch gesprochen, Landesrat Saurer - als Schullandesrat verstehen Sie das -, dieses Verhalten prämiert, belohnt wird und ganz bestimmt nicht dazu angetan ist, den Herrn zu bremsen, sondern ihn noch zu beflügeln, jede Gelegenheit zu nützen, um seine ureigensten lobbyistischen Interessen durchzusetzen.

Deshalb ersuche ich zumindest die Frauen, die hier im Saal sitzen - es sitzen mehr Frauen als Männer im Saal, nämlich Frau Thaler, Frau Gneccchi, Frau Ladurner, Frau Stocker, Frau Unterberger, Frau Stirner, Frau Klotz, Frau Mayr -, und die ganz kurz einmal die Macht anlässlich der Behandlung dieses Themas übernehmen könnten, ... Ich denke, es ist ein wichtiger Zeitpunkt, liebe Frauen, die Macht zu übernehmen und zu sagen, Handstreich gegen die eigenen Kollegen, gegen das Gemeinwohl und gegen das Interesse, das wir hier alle verfolgen, sind nicht zu dulden und sind ganz einfach abzulehnen und dem Herrn Präsidialsekretär muss ein Schuss vor den Bug gegeben werden. Das wäre einmal ganz angebracht, denn wenn der Herr weiß, dass sein Verhalten am Ende indirekt doch zu etwas Positivem führt, und wenn er trotz einer verheerenden Niederlage im Landtag bei der Abstimmung über die Baukostenabgabe, in der sein Vorschlag zwei Ja-Stimmen und 23 Nein-Stimmen erhält, am nächsten Morgen öffentlich im Radio verkündet, dass der Antrag nur knapp die Mehrheit verpasst habe und er ihn wieder einbringen werde, dann ist dies einfach nicht zu dulden. Ich frage mich, ob ich mir die Beine ausreißen muss oder ob endlich auch die Mehrheit der Meinung ist, dass dies ein nicht zu akzeptierendes Verhalten ist. Die unermüdliche Produktion des Landesrates Saurer basiert darauf, dass der Abgeordnete Munter unermüdlich unterwegs ist und anschließend Landesrat Saurer auf dessen Initiativen immer reagieren muss. Er hält uns hier auf, er sorgt für Unruhe und wirft das, was vor kurzem beschlossen worden ist, wieder über den Haufen.



Ich ersuche und wende mich wieder an die Frauen, hier eindeutig zu sagen, dass es so nicht geht. Im Klartext heißt das, dass das, was Kollege Munter in der Kommission hineingezaubert hat, wir jetzt wieder entfernen sollten und damit die alte Regelung aufrecht bleiben würde, die wir im März 2006 mit großen Kompromissen erlassen haben. Die alte Regelung heißt, dass die Lehrzeit laut Buchstabe a) drei Jahre dauert und nicht "in der Regel" drei Jahre dauert und die Regel, laut Munter, dann nie eintrifft, weil alle Lehrzeiten Ausnahmen sind, und dann haben wir diesen Begriff der "komplexen Berufe". Lassen wir sie so formuliert!

Meine heftige Wortmeldung hat zwei Gründe. Ein Grund ist inhaltlicher Natur. Ich finde es unverschämt, dass hier jemand auf dem Rücken unserer jungen Leute einseitig Kapital für die Lehrherren schlagen will. Es muss unser aller Interesse sein, dass wir den jungen Leuten die beste Ausbildung zukommen lassen und den Zeitrahmen so festsetzen, dass er zu verantworten ist, und die Bedingungen so festsetzen, dass innerhalb der festgesetzten Zeit die Lehrlinge sich das Maximum an Wissen und Praxis aneignen können. Das muss unser Ziel sein.

Inhaltlich verwerflich finde ich das, was hier Kollege Munter vorschlägt. Parallel dazu ist es aber von der Methode her einfach nicht tragbar und ertragbar, dass in jedem Augenblick der Herr mit Einzelgängen sich seinen Wahlkampf zu Lasten unserer Arbeit und zu Lasten des Gemeinwohls macht. Insofern ersuche ich alle dem Streichungsantrag, den Kollege Sigismondi eingebracht hat, zuzustimmen, der letztendlich dem Wunsch von Landesrat Saurer entsprechen muss, welcher in der Generaldebatte gesagt hat, dass er seine Änderungsanträge zurückziehen werde, wenn der über die Gesetzgebungskommission vollzogene Handstreich des Kollegen Munter eine Abfuhr erhält, und so belassen wir es bitte. Ich denke, dass dieser Kampf, dass Fairness herrscht, dass Abmachungen halten und dass nicht immer einer auf Kosten der anderen Profit heraus schlägt, sehr wohl ein legitimer ist.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** Zunächst einmal die Bitte, Herr Landesrat Saurer und Frau Präsidentin, dass uns die Dokumentation zu diesem zusätzlichen Änderungsantrag bis zum Nachmittag geliefert wird, was den Artikel 21 des Landesgesetzes Nr. 2 vom 20. März 2006 betrifft. In der gesamten Dokumentation - wir haben 4 Bände an Dokumentation -, Herr Landesrat Saurer, fehlt der Artikel 21. Wir wissen, um was es geht, aber ich möchte den ursprünglichen Text gerne zum Vergleich haben. Ich habe gerade gesagt, dass in diesen vier Bänden Dokumentation der Artikel 21 leider nicht enthalten ist, weshalb wir wissen wollen, wie der ursprüngliche Text lautet. Bitte können Sie uns diesen Artikel bis zum Nachmittag übermitteln? Vielleicht haben Sie ihn auch gleich bei der Hand, damit wir Einsicht nehmen können und dann wissen, woran wir sind und wovon die Rede ist.

Zum x-ten Änderungsantrag betreffend die Dauer der Lehrzeiten gibt es eine ebenso lange Geschichte. Wir haben in der ersten Gesetzgebungskommission mehrmals über solche Anträge diskutiert. Landesrat Saurer hat dann gesagt, dass er sie zu-

rückziehe, weil dies in einem anderen Gesetz behandelt würde. Dann hat es geheißen, dass wir es nicht im Zusammenhang mit dem Bildungsgesetz in der ersten Gesetzgebungskommission zu behandeln brauchen, weil es in den Omnibus-Gesetzentwurf kommen wird. So war es, und die erste Gesetzgebungskommission hat sich nicht mehr damit befasst, sondern schlussendlich irgendeine andere Kommission. Es ist immer hin- und hergegangen und ich sehe nun, dass es nicht nur eine erste neue Fassung, sondern noch einmal eine Abänderung zu dieser zweiten Fassung gibt, Landesrat Saurer. Während bisher im Kommissionstext der Beschluss der Landesregierung, nämlich die Auflistung der Meisterberufe, der konkrete Bezug ist, kommt jetzt noch einmal eine Abschwächung, eine Aufweichung daher.

Bisher hat es geheißen, dass die Dauer der Lehrzeiten in der Regel drei Jahre dauert. Für komplexe Handwerksberufe wie jene, die in der Liste enthalten sind, können die Bildungsordnungen auch längere Lehrzeiten vorsehen, immer festgemacht an den sogenannten Meisterberufen. Was kommt jetzt daher? Im Änderungsantrag Nr. 3 steht, dass in besonders komplexen Berufen, wo es die Vielfältigkeit, der Umfang und die Schwierigkeit der theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte erfordern, eine längere Lehrzeit in der Bildungsordnung festgelegt werden kann; soweit in Ordnung. Das ist im bisherigen Text auch enthalten. Dann steht weiters, dass die Meisterberufe als ein Kriterium für die Bestimmung besonders komplexer Berufe herangezogen werden können. Diesbezüglich gibt es wieder eine Aufweichung mit dem Wort "können". Während bisher die Meisterberufe der sichere Bezug sind, sind sie in Zukunft nicht mehr der sichere Bezug, nicht mehr das ausschlaggebende Kriterium, sondern sie können es sein, und dann können es auch andere.

Diesbezüglich, Herr Landesrat Saurer, bin ich der Meinung, begeben wir uns wirklich auf sehr rutschiges Parkett, denn wer bestimmt es dann? Wenn zweimal die Kann-Bestimmung steht, wer bestimmt, wann die Lehrzeit die drei Jahre überschreiten kann? Hier sehe ich überhaupt kein Limit mehr. Sie haben in der Gesetzgebungskommission, als man noch dachte, dass es in ein Bildungsgesetz kommen würde, gesagt, dass es Auseinandersetzungen, verschiedene Standpunkte geben würde. Sie waren auch der Meinung, dass das Limit von vier Jahren nicht überschritten werden dürfe. Hier sehen wir überhaupt kein Limit mehr und, wie gesagt, nicht einmal mehr die Meisterberufe sind die klare Abgrenzung. Deshalb, Herr Landesrat - Sie treten bei den Wahlen ja nicht mehr an und haben von der SVP sehr wenig zu verlieren -, seien Sie hier standhaft! In den übrigen Fällen, was den Gesetzentwurf Nr. 147 anbelangt, sagen Sie ja auch, dass sie ihn noch über die Bühne bringen wollen, solange Sie noch etwas zu sagen haben, dass Sie es sich vorgenommen haben, dass Sie Sicherheit schaffen wollen, damit die Schule endlich weiß, woran sie ist, und in die Schule endlich Ruhe einkehrt. Sagen Sie es bitte auch in diesem Zusammenhang, Herr Landesrat, denn das, was Sie hier festlegen, das haben in den nächsten fünf Jahren wahrscheinlich die Lehrlinge auszubaden. Wenn Sie hier sagen, das verantworte ich, das kann ich mittragen, das kann ich verantworten, das möchte ich so geregelt haben, dann sind dafür jetzt

die besten Voraussetzungen gegeben, von der Logik der Volkspartei her gesehen, nach unserer Logik nicht, denn zumindest ich fühle mich nicht nur für die nächsten zwei, drei Jahre verantwortlich, sondern die Entscheidungen, die wir hier treffen, sollten, meiner Meinung nach, für einen längeren Zeitraum angelegt sein. Wie wirkt sich dies, nach heutigem Ermessen, in zehn, zwanzig Jahren aus? Wir alle sind keine Sterndeuter und keine Weissager, aber diese Frage sollte man sich selber nach bestem Wissen und Gewissen stellen. Wie wird sich das nach heutiger Entwicklung in zehn, zwanzig Jahren darstellen? Welche Folgen wird das zeitigen? Deshalb kann ich es nicht verstehen.

Zum Änderungsantrag Saurer/Munter kann ich erst dann Stellung nehmen, wenn ich die Unterlagen, nämlich die Dokumentation zum Artikel 21, habe, welche hier nicht beigelegt wurde, welche wir aber bräuchten.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**Dott. RICCARDO DELLO SBARBA**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** La parola al consigliere Sigismondi, ne ha facoltà.

**SIGISMONDI (AN):** Quando noi nel dibattito generale parlavamo di semplificazione normativa, di deregolazione, di una sorta di percorso legislativo inflazionato, è un chiaro esempio delle critiche. Ho menzionato queste tre critiche perché una parte del discorso della collega Kury è vero, perché, assessore Saurer, a volte si ha l'impressione, e già dalla commissione, che proprio con questo articolo si stia risolvendo una questione di carattere "privato". Quando Lei presenta qualcosa, qualcun altro della Sua maggioranza presenta degli emendamenti che stravolgono quanto Lei dice, e a sua volta Lei, per rimettere in ordine ciò che aveva detto in precedenza, deve presentare ulteriori emendamenti. Questa non vuole essere una critica, è la normale dialettica democratica all'interno dei partiti con la stessa etichetta. È che qui succede un po' troppo spesso, specialmente su questo articolo. Vi è un batti e ribatti, una sorta di circolo vizioso per cui, l'intervento della collega Klotz è esemplare, non ci si capisce più niente. Quante volte è cambiato questo articolo? Se dovessimo stare attenti a tutti gli emendamenti, credo che sia cambiato una ventina di volte. Adesso si fa difficoltà a capire chi vuole che cosa.

Il discorso relativo alle attività artigiane complesse mi sembra una sorta di escamotage per arrivare al punto in cui si vuole. È vero che andando avanti in questo modo non vi è più alcun limite nel confronto e nel merito di questo articolo, però deve essere messo ordine in un determinato indirizzo che ha portato a questo punto. So che l'esempio a cui questa Giunta si rifà è il famoso sistema duale che esiste per esempio in Germania. Non voglio dire che il nostro partito sia assolutamente contrario a questo sistema, però voi dovete spiegarci cosa volete fare, se riprenderlo e riproporlo così come è anche in Alto Adige. Dovete utilizzare dei percorsi che non vi mettano in difficoltà

nel giro di qualche mese ed essere passibili di diversi ricorsi, perché collegato a questo vi è il grosso discorso della maturità professionale. Per quanto riguarda l'esultanza di ieri sera sui termini di ricorso scaduti, io non ho notizia di questo. Adesso mi hanno spiegato, chiedo scusa, qualcuno mi parlava della maturità professionale.

Dicevo che bisogna mettere un po' di ordine, assessore, su questa cosa. Il riferimento principale è il famoso decreto legge n. 276/2003 sul mercato del lavoro, che proviene dalla famosa legge Biagi con tutte le sue articolazioni. In questo decreto sono state definite le tre fasce dell'apprendistato: fino ai tre anni, fino ai sei anni e intorno ai sei anni, le famose fasce a), b) e c). Da questo decreto legge si estrapola la legge provinciale sull'ordinamento dell'apprendistato del 20 marzo 2006, n. 2, in cui vi sarebbero spazi che esulano dalle competenze provinciali specifiche. Bisogna tenere presente che proprio la nostra Provincia ha competenza primaria sulla formazione professionale, ma detiene competenza secondaria in tema di apprendistato, da qui c'è il pericolo dei vari ricorsi, quindi competenza primaria per quanto riguarda la formazione professionale, competenza secondaria per quanto riguarda l'apprendistato. Il Governo Berlusconi impugna la legge del 20 marzo 2006 affermando l'incostituzionalità della stessa in ben 11 punti. Malauguratamente per il nostro pensiero arriva il governo Prodi il quale, al contrario, ritira il ricorso. Succede però qualcosa di strano nel governo Prodi, con un atteggiamento in palese contraddizione con quello che attuerà pochi mesi dopo averlo ritirato.

Con questa legge omnibus si vuole modificare il comma 7 della legge provinciale, la durata dell'apprendistato in tre anni tranne che per le qualifiche di maestro artigiano per le quali poteva essere decisa una durata maggiore, si stabiliva anche il calcolo della durata di apprendistato che doveva essere concordato, anche in termini quantitativi, tra le organizzazioni dei datori di lavoro e dei lavoratori più rappresentative in Alto Adige, e anche qui, assessore Saurer, abbiamo dei pareri discordanti, sentendo i sindacati. Insomma, si stabilivano tutta una serie di regole nonostante l'incostituzionalità palese segnalata dal governo Berlusconi caduto il quale decade anche il ricorso per il ritiro deciso dal governo Prodi, ma che decide a sua volta di considerare incostituzionale la stessa identica legge provinciale emanata dalla Regione Puglia. Da quanto ho potuto vedere tramite le forze sindacali, la Regione Puglia copia quasi precisamente la legge provinciale. Ma il governo Prodi ritira il ricorso sulla legge provinciale per quanto riguarda la provincia di Bolzano e fa il ricorso alla Puglia sulla base della stessa legge. Con le modifiche attuali addirittura ci si supera. Già si profila una sorta di incostituzionalità della legge originaria. Si tenta un balletto fra l'articolo e gli emendamenti sui profili formativi prima di tutto, sulla durata stessa proprio perché il testo precisa che di norma l'apprendistato potrà durare tre anni, ma questo significa che potrà durare anche di più per le professioni complesse. Sarebbe interessante capire quali criteri formano queste "professioni complesse". Ho sentito in Commissione dirci che i sindacati se la prendono con questo passaggio tranne poi essere d'accordo a livello nazionale con i contratti collettivi che durano anche 60 mesi, cioè

una sorta di confusione normativa dello Stato e delle province interessate. Non solo, c'è una dichiarazione del dott. Flader che non è di Alleanza Nazionale, anzi è direttore dell'Ispettorato del lavoro, il quale dice che la Provincia in tema di apprendistato detiene la competenza secondaria, ma interviene come se la competenza fosse primaria.

Tutti i sindacati, CGIL, CISL, Uil e ASGB, hanno posto un quesito all'Inps, il quale risponde dicendo che i tre anni devono rimanere, per i tre anni comunque quelli sono gli oneri da pagare e che per lei come ente non c'è nessuna intenzione di calcolare più dei tre anni, come dice il decreto ministeriale del 2003. Credo che vi sia confusione, assessore. C'è bisogno di capire bene chi vuole che cosa, quale sarà il vostro atteggiamento, a cosa verrete incontro, se davvero ritenete di superare i ricorsi che sicuramente verranno, e quale sarà l'atteggiamento immediatamente successivo all'applicazione, se passerà, di questo articolo. Quello che è peggio è la confusione fra le parti, e non si riesce a capire, fra gli emendamenti, di chi, per che cosa e per quale fine.

**PRESIDENTE:** Siccome sono le ore 12.54 interrompo la seduta fino alle ore 15.00.

ORE 12.54 UHR

-----

ORE 15.04 UHR

*(Appello nominale - Namensaufruf)*

**PRESIDENTE:** Proseguiamo con la trattazione degli emendamenti all'articolo 10-ter.

La parola al consigliere Pardeller, ne ha facoltà.

**PARDELLER (SVP):** Ich nehme zum Artikel 10-ter Stellung, weil wir nicht hinnehmen wollen, dass das Mitspracherecht der Sozialpartner in Frage gestellt wird. In diesem Artikel steht nichts von einem Mitspracherecht. Im Absatz 1 steht Folgendes: *"Die Dauer der Lehrzeiten wird unter Berücksichtigung des berufsspezifischen Ausbildungsaufwandes festgelegt und beträgt für die Lehre gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) in der Regel drei Jahre."* Das ginge mir gut. Dann steht weiters: *"Für komplexe Handwerksberufe wie jene, die in der Liste gemäß Beschluss der Landesregierung vom 13. März 2006, Nr. 794, enthalten sind, können die Bildungsordnungen auch längere Lehrzeiten vorsehen."* In der Bildungsordnung steht, dass dies zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden muss. In diesem Artikel steht es aber spezifisch nicht mehr drinnen. Wenn wir keine Einigung finden, dann muss die Landesregierung eine Entscheidung treffen. Wenn wir dann in Diskussionen mit den Sozialpartnern immer wieder darauf hinweisen, dass im ganzen deutschen Sprachraum die Lehrzeit nicht länger als 3 bzw. 3,5 Jahre und nur für wenige Berufe 4 Jahre aus-

macht, dann hat man dafür wenig Gehör. Wir haben auch andere Mängel, die es uns nicht gelungen ist auszumerzen, zum Beispiel das Recht eines Lehrlings, der drei Jahre die Schule besucht, zur Prüfung antreten zu können, festzulegen. Ein Lehrling, der heute zum Teil für Meisterberufe 5 Jahre lang die Schule besucht, kann nach dem Abschluss der Schule die Prüfung nicht absolvieren, sondern die Lehre wird hinausgezogen, sodass er das Meiste von dem, was er gelernt hat, vergisst und dann kann er erst zur Prüfung antreten. Das ist nicht hinzunehmen. Wenn er die Schulzeit abgeschlossen hat, dann hat der Lehrling das Recht, zur Prüfung anzutreten. Diesbezüglich wäre vieles neu zu regeln und auszuräumen.

Wir haben nichts dagegen, wenn ein viertes Schuljahr eingeführt wird, wir stellen aber auch fest, dass beim vierten Schuljahr die Ausbildungsstunden weniger werden. Man setzt also den Schwerpunkt nicht mehr auf die Ausbildung, sondern auf eine verlängerte Lehrzeit. Dann entstehen Situationen, bei denen der Jugendliche draufzahlt. Deshalb sagen wir, die Dauer der Lehrzeit wird unter Berücksichtigung der in zahlreichen Ländern der Europäischen Union wie Deutschland, Österreich, Schweiz bestehenden gesetzlichen Regelung der Materie festgelegt, wobei die Lehrzeit für die Mehrheit der Berufe 3 Jahre und nur für einige spezifische Berufe 4 Jahre beträgt. Für Südtirol haben folgende Maßstäbe Gültigkeit: Die Lehrzeit beträgt in der Regel drei Jahre. Für besonders komplexe Berufe, die als solche "einvernehmlich" – in diesem Passus fehlt dieses Wort – zwischen Sozialpartnern und Verantwortlichen der Politik festgelegt werden, kann die Lehrzeit mit Hinblick auf die Bildungserfordernis in theoretischer und praktischer Hinsicht auf maximal 4 Jahre ausgedehnt werden. Warum denn das? Weil es notwendig ist, auch die Berufsschule einzubeziehen. Mit politischem Druck kann einseitig nicht festgelegt werden, dass es in Südtirol eine lange Lehrzeit gibt. In Südtirol sind die jungen Leute nicht dümmer und auch nicht gescheiter als anderswo, aber man muss auch sagen, dass wir in Südtirol 70 Meisterberufe haben, wobei es im deutschen Sprachraum nur 33 Meisterberufe gibt. Man kann viele Meisterberufe machen und sagen, dass jeder Meisterberuf 5 Jahre Lehrzeit haben muss. Dies ist unmöglich. Man muss sich über die Bildungsinhalte in theoretischer und praktischer Hinsicht unterhalten und dann vernünftige Entscheidungen treffen, aber das Mitspracherecht der Gewerkschaften darf man nicht ausklammern. Ich sehe hier nicht, dass für die Gewerkschaften ein Bestimmungsrecht gegeben wäre. Das Zuckerle, welches hier enthalten ist, ist jenes, dass man für das Grundschuljahr ein halbes Jahr anrechnen möchte und die Lehrzeit für Meisterberufe von 5 Jahren auf 4,5 Jahre heruntergedrückt wird, aber grundsätzlich muss man darüber diskutieren, was die Lerninhalte sind. Was ist die Ausbildung in theoretischer und praktischer Hinsicht? Da braucht es das Gespräch zwischen Berufsschule und Sozialpartner. Dies finde ich in diesem Artikel leider nicht. Somit bin ich für die Streichung dieses Artikels.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich möchte noch einmal auf die Stellungnahme des Herrn Pardeller zurückkommen. Meines Wissens betrifft der Änderungsantrag vom Landesrat nur den zweiten Satz. Insofern würde das, was Sie jetzt bemängelt haben, schon noch bestehen bleiben.

Was mir im Änderungsantrag des Landesrates Saurer nicht behagt, ist Folgendes. Mit dem Absatz 1 könnte ich sehr wohl leben. Im Absatz 2 geht es um den Artikel 21 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 20.3.2006, Nr. 2, in dem das Prinzip festgelegt wird, wer zur Lehrabschlussprüfung zugelassen wird. Es wird zwar mit 24 anstatt mit 12 Monaten definiert, aber im nächsten Absatz wird es wieder aufgehoben. Das wäre eine entscheidende Änderung. Im Absatz 2 wird festgelegt, dass zur Lehrabschlussprüfung zugelassen ist, wer ein Abschlusszeugnis eines einschlägigen Berufsausbildungskurses von dreijähriger Dauer besitzt und wenigstens 24 Monate lang den entsprechenden Beruf in einem Betrieb ausgeübt hat. Das ist ein Punkt, der mir nicht behagt. Im nächsten Satz steht – das wird eigentlich wieder verwässert –, dass die Landesregierung eine abweichende Regelung in Bezug auf die Dauer der beruflichen Praxis vorsehen kann. Diesbezüglich beginnen jetzt wieder die unendlichen Verhandlungen und wir haben dann wieder die ganze Unruhe. Ich würde schon dafür plädieren, dass man zumindest den Absatz 2 so belässt, wie er im Gesetz drinnen steht, und zwar dass der Beruf 12 Monate lang auszuüben ist und man keinen Freiraum der Landesregierung lässt, diesbezüglich eine abweichende Regelung vorzusehen. Dies ist einfach eine ungute Praxis der Gesetzgebung in Südtirol, dass wir im Absatz 1 das Prinzip aufstellen und es im nächsten Absatz wieder relativieren mit dem Hinweis, dass es zwar so sei, dass die Landesregierung davon aber auch abweichen könne. Das ist das Neue, was im Änderungsantrag von Landesrat Saurer drinnen steht.

Mir wäre es auch am liebsten - und da schließe ich mich der Meinung des Kollegen Pardeller an -, wenn man den gesamten Text streichen und alles so aufrecht erhalten würde, wie es bisher war. Sollte dem nicht so sein, dann würde ich herzlichst dafür plädieren, dass man den Absatz 2 des Änderungsantrages von Landesrat Saurer doch noch einmal unter die Lupe nimmt und ihn nicht so genehmigt, denn da sitzt von mir aus der Hase im Pfeffer. Mit Absatz 1 könnte man leben. Es bleibt erhalten, dass die Lehrzeit 3 Jahre dauert und zwar nicht "in der Regel", wie es Kollege Munter gerne hätte, sondern generell. Dann geht es um die Definition der besonders komplexen Berufe, in der die Meisterberufe als ein Kriterium – es ist eines unter vielen - für die Bestimmung besonders komplexer Berufe herangezogen werden können. Damit könnte ich leben, aber mit Absatz 2, in dem der Zugang zur Lehrabschlussprüfung merklich erschwert wird, in dem die Berufspraxis nicht mehr auf 12, sondern, auf Wunsch von Herrn Munter, auf 24 Monate erhöht wird, kann ich nicht leben. Schließlich geht es um den Freiraum der Landesregierung, eine abweichende Regelung in Bezug auf die Dauer der beruflichen Praxis vorsehen zu können, wohl kennend den Druck, der dann auf die Landesregierung ausgeübt wird. Ich bitte, zumindest den zweiten Absatz nicht

zuzulassen bzw. abzulehnen, wenn es uns nicht gelingt, den geltenden Artikel so zu belassen.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** Inzwischen liegt auch die Dokumentation zum bisher geltenden Artikel 21 des Lehrlingsausbildungsgesetzes vor. Jetzt sieht man natürlich – Frau Kury hat es bereits herausgearbeitet –, was hier festgelegt werden soll. Zum einen gibt es verbindlich die Verdoppelung dieser Berufszeit. Das ist schon verbindlich, Herr Landesrat. Ich weiß nicht, ob Sie wirklich damit einverstanden sind. Es ist nicht nur mehr eine Ausnahme, sondern gilt generell, wenn es jetzt heißt, dass zur Lehrabschlussprüfung ferner zugelassen ist, wer das Abschlusszeugnis eines einschlägigen Berufsbildungskurses von dreijähriger Dauer besitzt und wenigstens – statt 12 Monate - 24 Monate lang den entsprechenden Beruf in einem Betrieb ausgeübt hat. Im letzten Satz steht, dass eine berufliche Praxis von weniger als 4 Monaten nicht in die Berechnung der 12 Monate einbezogen wird. Das ist in Ordnung, aber auch ich sehe es so. Wenn hier hineinkommt, dass nach Anhörung der auf Landesebene repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen die Landesregierung eine abweichende Regelung in Bezug auf die Dauer der beruflichen Praxis vorsehen kann, dann kann sie auch noch über die 24 Monate hinausgehen, also 24 Monate als Regel festschreiben mit der Möglichkeit, davon abzusehen und die Mindestdauer der beruflichen Praxis zu verlängern. Ich bin überzeugt, Herr Landesrat, das können Sie nicht wollen! Deshalb bin auch ich mit der Streichung des Artikels einverstanden. Wenn die Streichung nicht durchgeht, bin ich auf jeden Fall für den Änderungsantrag der Kollegen Heiss, Kury und Dello Sbarba, in dem wenigstens die Verbindlichkeit der komplexen Handwerksberufe, also der Meisterberufe enthalten ist und nicht noch einmal die Kann-Bestimmung vorgesehen wird. Auch diesem Änderungsantrag werde ich zustimmen, ich werde aber weder dem Änderungsantrag des Landesrates Saurer und schon gar nicht jenem des Abgeordneten Munter zustimmen.

**MUNTER (SVP):** Ich glaube, dass wir schon einen kurzen Blick auf die derzeit geltende Regelung machen sollten, denn die heute laut geltenden Kollektivverträgen und angewandten Verträgen praktizierte Regelung sieht in der Regel eine fünfjährige Lehrzeit vor. Wir steuern hier auf jeden Fall auf eine Verkürzung zu. Heute werden die Kollektivverträge, die Lehrlingsverträge, wenn man einen solchen im Lehrlingsamt holt und abschließt, mit fünf Jahren abgeschlossen. Bei den meisten Handwerksberufen im Bausektor sind es dann 54 Monate, also 4,5 Jahre, und es gibt einige Berufe, für welche 40 Monate vorgesehen sind. Also sind es 3 oder 4 Jahre und einige Monate. Wir befinden uns heute in einer durchaus differenzierten Situation, wobei anzahlmäßig der größte Teil der Lehrlinge fünfjährige Lehrverträge haben. Das ist heute Fakt, was bedeutet, dass mit dem Änderungsantrag, den Landesrat Saurer eingebracht hat, eine Reduzierung der Lehrzeit gegenüber der heute geltenden Praxis



vorgenommen wird. Dieser Reduzierung haben wir eigentlich nicht zustimmen wollen, haben ihr dann aber zum Schluss schweren Herzens zugestimmt, weil wir gesagt haben, dass es der Kompromiss der Kompromisse der Kompromisse sein würde, auf den man dann hinkommt. Wenn man bedenkt, dass seit dem Jahre 1981 fünfjährige Lehrzeiten vorgesehen sind, dann ist in diesen 25 Jahren wirklich sehr viel mehr an Wissen, an Know-how sei es im praktischen Bereich als auch als theoretisches Rüstzeug für den jungen Menschen dazugekommen, weil heute viel mehr verlangt wird und die Anforderungen aufgrund der Komplexität der Informations- und Wissensgesellschaft größer geworden sind. Somit wäre eine Beibehaltung der Dauer der Lehrzeit das Mindeste gewesen. Deshalb haben wir nur schweren Herzens einer teilweisen Reduzierung dieser Dauer unsere Zustimmung gegeben. Ich ersuche deshalb, dass man dem auch Rechnung trägt.

Zum zweiten Punkt schlage ich vor, dass die 24-monatige Praxis, die aufgrund dieser Komplexität einfach notwendig ist, angenommen wird. Ich könnte mir aber vorstellen, dass man das Wort "wenigstens" – dieses Wort ist irreführend – im Zuge einer getrennten Abstimmung streicht, dass man die Zahl "24" belässt und dass dann die Regierung in spezifischen Fällen darunter gehen oder eine Änderung vornehmen kann. Deshalb ersuche ich, dass man vor dem Einsatz Respekt hat, den die Berufsschulen bringen und in Zukunft noch mehr bringen sollen, weil geplant ist, dass auch die Berufsschulzeit zeitlich ausgedehnt wird, und zwar innerhalb des Schuljahres, indem man ein weiteres Schuljahr, wo es gebraucht wird, anhängt. Wir brauchen diese zusätzliche Lehrzeit, weil CAT-Cam-Systeme, CNC-Systeme dazugekommen sind und in allen Bereich die Elektronik Einzug gehalten hat, weil überall die Werkstoffe, die Materialien viel komplexer und in allen Berufen auch die Arbeitstechniken umfangreicher geworden sind, und weil heute ein junger Mensch viel mehr Lehrbedarf hat. Wir sehen es auch in beinahe allen anderen Ausbildungsberufen. Wenn wir den Vergleich von 1981 und heute machen, dann ist heute in den meisten anderen Ausbildungsberufen die Ausbildungszeit länger geworden bis die Berufsreife vorhanden ist. Das gilt für die pflegenden, für die pädagogischen und für die technischen Berufe.

Wir reden hier von sogenannten Kurzstudien in der Zwischenzeit, wo früher einmal eine zweijährige Oberschule ausgereicht hat. In allen anderen Berufen hat man die Lehrzeit und Ausbildungszeit dazugegeben. Das sind alles Berufsfelder, bei denen die öffentliche Hand, der Steuerzahler, also wir alle, diese Ausbildungszeit bezahlen, weil es um Vollzeitschulen, auch in die Oberschule hinein, geht, bei denen die Ausbildungskosten zu 100 Prozent die öffentliche Hand trägt. In einem Bereich finanzieren die Betriebe selber einen Teil dieser Ausbildungszeit, damit die öffentliche Hand entlastet wird. Genau in diesem Bereich gibt es das Ansinnen, dass man dort die Ausbildungszeit reduziert, obwohl sie überall anders erweitert wird. Ich glaube, das wäre gegenüber den jungen Menschen nicht gerecht, die die Notwendigkeit haben und die es auch verdienen, eine gute Ausbildung zu erhalten. Ich kann Euch auch von einer persönlichen Erfahrung berichten, da ich immer wieder mit Eltern und Schülern zusam-

menkomme. Wenn man fragt, ob sie lieber eine verkürzte schnelle Ausbildung oder eine fundierte breite Ausbildung haben möchten, dann wird in der Regel von Seiten der Eltern und Jugendlichen immer für die zweite Möglichkeit, nämlich für die fundierte breite und umfassende Ausbildung, optiert. Deshalb glaube ich, sollten wir diesem Kompromiss der Kompromisse, der eine lange Geschichte hinter sich hat, in der von Landesrat Saurer vorgelegten Form zustimmen.

**SAURER (Landesrat für deutsche Schule, deutsche und ladinische Berufsbildung, sowie Bildungsförderung – SVP):** Die Tatsache, dass wir immer wieder einige Änderungen einbringen, ist nicht auf den Änderungswillen unsererseits und der Regierung zurückzuführen, sondern weil sich über bestimmte Aspekte die Sozialpartner bis jetzt nicht geeinigt haben. Ich glaube, in dieser Sache müssen wir als Politik Mediatoren sein, weil dieser Bereich eine Sache der Sozialpartner ist. Die Dauer der Lehre, die Dauer der Praxis in den Betrieben, die Qualifizierungen sind alles Dinge, bei denen die Sozialpartner entscheidend mitzureden haben. Ich habe von vornherein den Standpunkt vertreten, dass sie dies regeln müssen, dass sie und nicht so sehr die Politik die Verantwortung tragen würden. Wie die Wirtschaft geht, welche Notwendigkeiten die Facharbeiter heutzutage haben, das sollten an sich schon die Sozialpartner, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, beurteilen, weil sie am Puls dessen sind, was ein Betrieb braucht oder nicht braucht. Infolgedessen habe ich dieses Prinzip immer ganz klar betont. Deshalb möchte ich, dass hier Dinge beschlossen werden, die auch von der Wirtschaft und von den Gewerkschaften mitgetragen werden. Dies zum Ersten.

Zweitens befinden wir uns hier in einer Situation, in der zwei kulturelle Konzepte aufeinanderprallen. Im deutschen Kulturraum hat das duale Prinzip große Tradition, welches auch sehr viel gebracht hat. Bei den Weltmeisterschaften in Helsinki haben wir gesehen, dass wir nach Korea an zweiter Stelle angelangt sind. Das kleine Land Südtirol, das Italien vertreten hat, ist bei den Wettkämpfen unter allen anwesenden Nationen an zweiter Stelle, und zwar vor Deutschland, vor Österreich, vor der Schweiz, gelandet! Deshalb kann die jetzige Politik nicht so falsch gewesen sein. Wir vertreten Italien, das kleine Land Südtirol, und reihen uns vor Deutschland, vor der Schweiz, vor Österreich, vor Kanada, vor all diesen Nationen ein. Ich glaube, wenn man über diese Dinge diskutiert, dann muss man sich dies vor Augen halten. Ich muss auch sagen, dass ich die italienische Kultur sehr stark schätze. Was alles in Italien in den letzten Jahrhunderten gemacht worden ist, ist immens. Nicht umsonst ist man weit vorne, was die ganzen kulturellen Denkmäler anbelangt, aber im Bereich der Lehre hat Italien den Faden verloren. Auch ein "Michelangelo" hat in der Werkstatt sein Metier erlernt. Er ist nicht zur Schule gegangen, sondern hat in der Werkstatt sein Metier erlernt und ist dann mit dem, was er dort gelernt hat – er hat sein Können aufgrund seines Genies vervollständigt - der größte Meister geworden.

Infolgedessen, denke ich - dies hat Herr Munter ganz klar zum Ausdruck gebracht -, müssen wir bei all den Notwendigkeiten, Bedürfnissen, die die komplexe Gesellschaft mit sich bringt, mehr in Allgemeinbildung investieren, und dazu gehören die Sprachen. Wir müssen auch die englische Sprache einführen. Wir haben jetzt die italienische Sprache, was früher nicht war, und die italienische Berufsschule hat die deutsche Sprache eingeführt. Bei den Weltmeisterschaften war beeindruckend, dass unsere Leute super abgeschnitten haben, sie haben sich aber nicht verständigen können. Die Teilnehmer aller anderen Nationen haben sich in Englisch verständigen können, unsere aber nicht. Wir müssen unseren jungen Leuten auch noch die englische Sprache beibringen, und das bedeutet natürlich den Ausbau der Berufsschule. Wir sind uns einig, dass diese auch auf das vierte Jahr ausgedehnt werden sollte. Bis jetzt ist nach drei Jahren Schluss, obwohl bis jetzt die Lehrzeit in Italien fünf Jahre gedauert hat. Wir haben dann gesagt, dass ein viertes Jahr Berufsschule eingeführt werden soll. Das haben wir gemeinsam ausgemacht und das wird auch so eingeführt werden.

Wenn Herr Biaggi von drei Jahren spricht, dann frage ich mich, was drei Jahre sind. Wir haben in unserem Konzept stehen, dass die Berufsausbildung drei Jahre wie in Österreich, Deutschland und in der Schweiz dauern sollte, aber es gibt ungefähr ein Drittel der Berufe, die sowohl in der Schweiz als auch in Österreich und Deutschland mehr als drei Jahre benötigen, weil sie mehr Berufsausbildung, sei es in praktischer als auch in theoretischer Hinsicht, brauchen. Früher haben die Gewerkschaften den fünf Jahren zugestimmt, und jetzt geht es auf einmal mit drei Jahren, obwohl das Ausbildungsbedürfnis wesentlich größer geworden ist. Da verstehe ich auch nicht mehr alles! Dann hat man von Seiten des Staates die Berufslehre auf die Ebene der Matura gestellt. Man hat sich darauf geeinigt, dass die Grundausbildung drei Jahre und die Lehrlingsausbildung nach der Matura auf einmal vier Jahre dauern sollte. Irgendwo stimmt das ganze Konzept nicht mehr. Deshalb bin ich eher der Meinung, dass man die Grundlehre etwas ausdehnen sollte, weil dies alles zur Bildungspflicht gehört - die Leute müssen es machen - und dass man das andere eher zurücknehmen sollte. Wir haben uns dann auf drei und nicht auf vier Jahre geeinigt, wobei die Bildungsguthaben eingerechnet werden.

Bei uns kommt noch eines dazu. Wir sind uns einig - das Pflichtbiennium ist eingeführt worden -, dass, wenn ein Schüler dieses Pflichtbiennium macht, ihm das Bildungsguthaben angerechnet wird, eine halbes Jahr für das erste Jahr und zehn Monate für das zweite Jahr, sodass man relativ weit herunterkommt. Bei uns besteht zwar die Möglichkeit, dass jemand im zweiten Jahr einsteigt und mit der Lehre beginnt. Ihm wird ein Bildungsguthaben von nur einem Jahr anerkannt. Im zweiten Jahr, immer wenn es sich um einschlägige Berufsausbildung handelt, haben wir uns jetzt auf 10 Monate geeinigt. Wenn er zum Beispiel das Humanistische Gymnasium und nicht die einschlägige Gewerbeschule besucht, dann wird ihm zumindest ein halbes Jahr anerkannt, sodass wir durch die Anerkennung dessen, was heute die Schulpflicht ist, weit

herunterkommen. Infolgedessen glaube ich, gilt nicht die Definition "in der Regel", sondern es gelten "drei Jahre".

Wir haben dann versucht, die komplexen Berufe aufgrund der Vielschichtigkeit zu definieren. Da sind einige Definitionen enthalten, und dann habe ich, was den Ausgleich betrifft, gesagt, dass nicht insbesondere die Meisterberufe, sondern die Tatsache, dass irgendein Beruf oder eine Ausbildung zum Meisterberuf führt, ein Kriterium zusätzlich zu den anderen Kriterien ist. Früher haben wir gesagt, der Meisterberuf ist mehr oder weniger ein komplexer Beruf. Jetzt sagen wir - wir haben uns nach längeren Diskussionen darauf geeinigt -, dass er ein Kriterium zusätzlich zu den anderen Kriterien, die wir hier aufgenommen haben, ist.

Was die Erfordernis der 24 Monate Praxis anbelangt, müssen wir auch sagen, dass sie für den Lehrabschluss derjenigen gelten, die die Fachschulen besuchen. Bis jetzt haben wir gesagt, dass ein Lehrling nach 12 Monaten Praxis zur Lehrabschlussprüfung antreten kann. Jetzt haben wir uns auf 24 Monate Praxis geeinigt, und zwar deshalb, weil wir ein Biennium haben. Inzwischen ist die Pflichtschule - in sehr vielen Bereichen nicht mit sehr viel Praxis - als Biennium eingeführt worden, wobei die Fachschulen drei Jahre dauern, das heißt das Biennium plus ein Jahr und dann hat man einen Abschluss. Diese sollten mit jenen verglichen werden, die unter Umständen vier Jahre gelernt, aber nicht die entsprechende Praxis haben. Sie sind mit dem Abschluss Facharbeiter, wenn sie aber den Zutritt zur Meisterprüfung haben wollen, dann müssen sie ein Mindestmaß an Praxis aufweisen. Mit der Einführung des Bienniums gibt es wesentlich weniger Praxis und diese Praxis wollen wir durch die Praxis in den Betrieben ausgleichen, wobei dies vor allem für das Handwerk gilt. Deshalb haben wir es hineingeschrieben.

Die Gastwirte und die Kaufleute begnügen sich mit 12 Monaten Praxis. Deshalb haben wir gesagt, dass die Landesregierung sicher nicht nach oben geht und die 24 Monate auch auf 12 Monate heruntersetzen kann, weil die Gastwirte, die Kaufleute sagen, dass ihnen 12 Monate genügen. Die Handwerker wollen - das gilt unter Umständen nicht für alle Berufe, das wird man dann aber sehen -, nachdem die Praxisausbildung bei den Fachschulen durch das Biennium entscheidend verkürzt worden ist, dass die Leute, die zur Lehrabschlussprüfung antreten, was die Dauer der Ausbildung anbelangt, gleich behandelt werden wie die Lehrlinge, und dass wir in unseren Ausbildungen mehr Praxis haben, was uns auch auszeichnet. Die Landesregierung kann die Zeit nicht reduzieren, weil einige Berufskategorien weniger haben wollen. Die Handwerker sagen, dass sie sich angesichts des Bienniums, in dem die Praxis sehr stark zurückgenommen wird, nicht vorstellen könnten, dass diejenigen, die zur Lehrabschlussprüfung antreten, wie zum Beispiel ein Tischler, der eine bestimmte Praxis haben und Tischler sein muss, wenn er zwei Jahre Oberschule und ein Jahr Berufsausbildung gemacht hat, ein exzellenter Tischler ist. Er wird bezüglich Türen machen zwar gut, aber in anderen Bereichen wird er von der Praxis her nicht so kompetent sein. Deshalb

glaube ich, dass es ein guter Ausgleich ist und dass diese Dinge sicher zum Nutzen der Schülerinnen und Schüler überleben können.

Kollege Pardeller hat darauf hingewiesen, dass die Sozialpartner ausgeschlossen sein würden. Die Sozialpartner bestimmen die Bildungsordnung im Einvernehmen mit der Landesregierung. Es braucht ein Einvernehmen, nur haben wir jetzt nach zwei Jahren gesehen, dass das Einvernehmen nicht da ist. Deshalb muss die Landesregierung tätig werden. Wir haben am nächsten Dienstag einen Beschluss auf der Tagesordnung stehen, in dem der Rahmen festgelegt wird, innerhalb dessen die Sozialpartner einen Versuch machen können, die Bildungsordnung zu verabschieden. Wenn es nicht gelingt – ich gehe davon aus, dass es nicht gelingen wird –, dann wird die Landesregierung tätig werden, aber das Konzept als solches ist ein guter Kompromiss zum Nutzen vor allem der Lehrlinge, aber auch zum Nutzen des Funktionierens unserer Wirtschaft, weil unsere Wirtschaft immerhin auch im Wettbewerb zum umliegenden Feld steht. Insofern müssen wir schauen, dass sie in diesem Wettbewerb nicht benachteiligt wird.

**PRESIDENTE:** La parola alla consigliera Kury sull'ordine dei lavori.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich ersuche, dass über den Änderungsantrag Nr. 1 geheim abgestimmt wird und ziehe den Änderungsantrag Nr. 2 zurück.

**PRESIDENTE:** Metto in votazione gli emendamenti.

Metto in votazione l'emendamento n. 1. La consigliera Kury e altri quattro consiglieri hanno chiesto la votazione a scrutinio segreto. Prego distribuire le schede.

*(Votazione a scrutinio segreto - Geheime Abstimmung)*

Comunico l'esito della votazione: approvato con 15 voti favorevoli, 9 voti contrari e 1 astensione (scheda bianca).

Di conseguenza l'articolo 10-ter è soppresso e tutti i restanti emendamenti decaduti.

*Art. 10-quater*

*Modifiche della legge provinciale 12 novembre, n. 40, recante "Ordinamento della formazione professionale"*

*1. Dopo l'articolo 2 della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40, e successive modifiche, è aggiunto il seguente articolo:*

*"Art. 2-bis (Istituti tecnici superiori) - 1. La Giunta provinciale è autorizzata a istituire istituti tecnici superiori volti alla formazione di tecnici ed esperti con elevate competenze tecnico-professionali, con riferimento ai settori interessati da innovazioni tecnologiche e dalla internazionalizzazione dei mercati.*

2. Gli istituti tecnici superiori fanno parte del sistema di formazione professionale della provincia ai sensi della presente legge.
  3. La Giunta provinciale disciplina con regolamento i corsi di studio, i piani di studio e le procedure degli esami degli istituti tecnici superiori.
  4. I corsi degli istituti tecnici superiori hanno la durata massima di tre anni e si concludono con il conseguimento del diploma di "tecnico superiore".
  5. Può accedere agli istituti tecnici chi è in possesso del diploma di scuola secondaria superiore e chi è in possesso del diploma professionale conseguito al termine di un corso di formazione quadriennale.
  6. I diplomi rilasciati al termine dei corsi degli istituti tecnici superiori sono equipollenti, a tutti gli effetti, ai diplomi di "tecnico superiore" rilasciati al termine dei percorsi di cui al decreto legge 31 gennaio 2007, n. 7, convertito in legge 2 aprile 2007, n. 40, e relativi regolamenti attuativi."
2. Dopo l'articolo 10 della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:
- "Art. 10-bis (Commissione tecnica provinciale per materiali infiammabili ed esplosivi) - 1. E' nominata con deliberazione della Giunta provinciale la Commissione tecnica provinciale per le sostanze esplosive e infiammabili di cui al regio decreto 18 giugno 1931, n. 773, e successive modifiche, nonché al regio decreto 6 maggio 1940, n. 635, e successive modifiche, nella composizione ivi prevista.
2. La Commissione di cui al comma 1 rimane in carica per cinque anni ed effettua almeno una volta all'anno, nella composizione prevista dalla normativa vigente, l'esame per il conseguimento del certificato di abilitazione per fochini."

-----

Art. 10-quater

Änderung des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40,  
„Ordnung der Berufsbildung“

1. Nach Artikel 2 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:  
„Art. 2-bis (Fachhochschulen) - 1. Die Landesregierung ist ermächtigt, Fachhochschulen zu errichten, an welchen Techniker und Fachkräfte mit hoher beruflicher Kompetenz in Bereichen ausgebildet werden, die von der technischen Innovation und der Internationalisierung der Märkte besonders betroffen sind.
2. Die Fachhochschulen sind Teil des Berufsbildungssystems des Landes im Sinne dieses Gesetzes.
3. Die Landesregierung regelt mit Durchführungsverordnung die Studiengänge, die Lehrpläne und die Prüfungsverfahren der Fachhochschulen.
4. Die Fachhochschulen haben eine Dauer von höchstens drei Jahren und schließen mit dem Diplom des/der höheren Technikers/Technikerin ab.
5. Zugang zu den Fachhochschulen haben die Absolventen/Absolventinnen einer Oberschule und die Absolventen/Absolventinnen einer vierjährigen Berufsfachschule.
6. Die Abschlussdiplome der Fachhochschulen sind in jeder Hinsicht den Diplomen des höheren Technikers gleich gestellt, welche auf Grund des Gesetzesdekretes vom 31. Jänner 2007, Nr. 7, umgewan-

*delt in Gesetz vom 2. April 2007, Nr. 40, und der diesbezüglichen Durchführungsverordnungen ausgestellt werden.“*

*2. Nach Artikel 10 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:*

*“Art. 10-bis (Technische Landeskommission für Zünd- und Brennstoffe) - 1. Die technische Landeskommission für Zünd- und Brennstoffe gemäß königlichem Dekret vom 18. Juni 1931, Nr. 773, in geltender Fassung, und königlichem Dekret vom 6. Mai 1940, Nr. 635, in geltender Fassung, wird in der dort vorgesehenen Zusammensetzung mit Beschluss der Landesregierung ernannt.*

*2. Die Kommission gemäß Absatz 1 bleibt für fünf Jahre im Amt und nimmt mindestens ein Mal im Jahr in der gemäß geltenden Bestimmungen vorgesehenen Zusammensetzung die Prüfung zwecks Erlangung des Befähigungsnachweises für Sprengmeister ab.“*

Ricordo che all'articolo 10-quater sono state fatte delle correzioni d'ufficio di natura tecnico-linguistica.

Proseguiamo quindi con la lettura e l'esame degli emendamenti presentati all'articolo in questione. Gli emendamenti vengono esaminati congiuntamente ai sensi dell'articolo 97-quater del regolamento interno.

**L'emendamento n. 1** (emendamento al comma 1), presentato dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba, dice: Articolo 10-quater, comma 1

Il comma 1 è soppresso.

Artikel 10-quater Absatz 1

Absatz 1 wird gestrichen.

**L'emendamento n. 2** (emendamento al comma 1), presentato dall'assessore Saurer, dice: Il comma 1 dell'articolo 10-quater è così sostituito:

1. Dopo l'articolo 2 della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40, è aggiunto il seguente articolo 2-bis:

Art. 2-bis (Istituti di alta formazione) – 1. La Giunta provinciale è autorizzata ad istituire istituti di alta formazione volti alla formazione di tecnici ed esperti con elevate competenze tecnico-professionali con riferimento ai settori interessati da innovazioni tecnologiche e dalla internazionalizzazione dei mercati.

2. Gli istituti di alta formazione fanno parte del sistema di formazione professionale della provincia ai sensi della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 40.

3. La Giunta provinciale disciplina con regolamento i corsi di studio, i piani di studio e le procedure degli esami degli istituti di alta formazione.

4. I corsi degli istituti tecnici superiori hanno la durata massima di tre anni e si concludono con il diploma di alta formazione.

5. Può accedere agli istituti tecnici che è in possesso del diploma di scuola secondaria superiore e chi è in possesso del diploma professionale conseguito al termine di un corso di formazione quadriennale.

6. I diplomi rilasciati al termine dei corsi di alta formazione sono equipolenti, a tutti gli effetti, ai diplomi nel senso e per gli effetti della normativa comunita-

ria. In ogni caso, i diplomi sono equipollenti ai diplomi rilasciati al termine dei corsi degli istituti tecnici superiori istituiti con decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri del 25 gennaio 2008.

Artikel 10-quater Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Nach Artikel 2 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40, in geltender Fassung, wird folgender Artikel 2-bis eingefügt:

Art. 2-bis (Fachhochschulen) - 1. Die Landesregierung ist ermächtigt, Fachhochschulen zu errichten, an welchen Techniker und Fachkräfte mit hoher beruflicher Kompetenz in Bereichen ausgebildet werden, die von der technischen Innovation und der Internationalisierung der Märkte besonders betroffen sind.

2. Die Fachhochschulen sind Teil des Berufsbildungssystems des Landes im Sinne des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40.

3. Die Landesregierung regelt mit Durchführungsverordnung die Studiengänge, die Lehrpläne und die Prüfungsverfahren der Fachhochschulen.

4. Die Fachhochschulen haben eine Dauer von höchstens 3 Jahren und schließen mit dem Fachhochschuldiplom ab.

5. Zugang zu den Fachhochschulen haben die Absolvent/innen einer Oberschule und die Absolvent/innen einer vierjährigen Berufsfachschule.

6. Die Abschlussdiplome der Fachhochschulen sind in jeder Hinsicht den Diplomen im Sinne und mit der Geltung des Gemeinschaftsrechts gleichgestellt. Auf jeden Fall sind die Diplome mit den Abschlussdiplomen der Höheren Technischen Fachschulen gleichgestellt, welche mit Dekret des Ministerpräsidenten vom 25. Jänner 2008 errichtet wurden.

**L'emendamento n. 2.1** (subemendamento all'emendamento n. 1), presentato dall'assessore Saurer e dal consigliere Munter, dice: Articolo 10-quater, comma 1

Nel nuovo articolo 2-bis della legge provinciale n. 40/1992 sono aggiunte alla fine del comma 5 le seguenti parole: "e chi è in possesso del diploma di maestro artigiano/maestra artigiana".

Artikel 10-quater Absatz 1

Im neuen Artikel 2-bis des Landesgesetzes Nr. 40/1992 werden am Ende von Absatz 5 folgende Wörter hinzugefügt: "sowie Handwerksmeister/innen".

**L'emendamento n. 3** (emendamento al comma 2), presentato dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba, dice: Articolo 10-quater, comma 2

Il comma 2 è soppresso.

Artikel 10-quater Absatz 2

Absatz 2 wird gestrichen.

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich hätte mich bereits gewundert, wenn im letzten Augenblick kein Änderungsantrag einge-



bracht worden wäre. Es ist so, dass Herr Munter verlässlich ist und dass am Ende doch noch etwas kommt.

Ich wollte eigentlich nur ankündigen, Herr Präsident, dass der Änderungsantrag Nr. 1 zurückgezogen ist, bei dem es darum ging, den gesamten Absatz betreffend die Fachhochschulen zu streichen. Wir hatten ihn eingebracht, weil wir gesagt haben, dass eine solche wichtige Neuerung in einem Omnibus-Geszentwurf nicht angebracht ist und dass man vielleicht darüber diskutieren sollte, wozu es dient. In privaten Gesprächen ist es mir dann erklärt worden und insofern ziehe ich jetzt den Änderungsantrag Nr. 1 zurück.

Wir behalten allerdings den Änderungsantrag Nr. 3, in dem es um die Streichung des Absatzes 2 geht, weiterhin aufrecht. Vielleicht können die Kolleginnen und Kollegen, die noch mitdenken, mit mir einverstanden sein, dass hier etwas Paradoxes passiert. Im Artikel 10-quater führen wir im Absatz 1 eine neue Art der Weiterbildung, nämlich die Fachhochschulen, und im Absatz 2 die technische Landeskommission für Zünd- und Brennstoffe ein. Wir führen also im ersten Absatz eine neue Art der Ausbildung und im zweiten Absatz die technische Landeskommission für Zünd- und Brennstoffe gemäß Königlichem Dekret vom 18. Juni 1931, Nr. 773 ein. Ich denke, dass hier die Gesetzespraxis schon sehr strapaziert wird, dass wir in ein und demselben Artikel die Landeskommission für Zünd- und Brennstoffe und Fachhochschulen einführen. Nach unserem Geschmack ist es nicht richtig. Wir bleiben dabei, den Absatz 2 zu streichen. Den Änderungsantrag Nr. 1 ziehen wir zurück, um anschließend im Rahmen der Artikeldebatte zum Problemkreis Fachhochschulen noch einmal Stellung zu nehmen. Wir möchten den Landesrat ersuchen, uns bereits in der Replik zu den Änderungsanträgen etwas mehr über dieses neue Projekt, Fachhochschulen einzurichten, zu erzählen. Es ist ja keine Kleinigkeit. Insofern möchten wir darüber unterrichtet werden, wohin die Gedanken der Landesregierung gehen. Wo sind diese Fachhochschulen zum Beispiel angesiedelt? Bei der Uni oder woanders? Im Berufsschulsystem oder im staatlichen System? Ich ersuche zu klären, was man im Sinn hat, denn wenn man den Artikel als solchen durchliest, kommt man eigentlich nicht ganz drauf. Bevor wir darüber abstimmen und dazu ja oder nein sagen, ersuchen wir um mehr Informationen.

**SAURER (Landesrat für deutsche Schule, deutsche und ladinische Berufsbildung, sowie Bildungsförderung – SVP):** Der Staat hat die höhere technische Ausbildung reformiert. Wir haben eine Durchführungsbestimmung, in der wir diesen Bereich regeln können. Die staatliche Bestimmung sieht vor, dass wir diesbezüglich selbst entscheiden können, und das haben wir jetzt gemacht. Die staatliche Regelung, glaube ich, ist vor einigen Monaten in Kraft getreten. Deshalb haben wir hier schnell unsere Regelung eingefügt. Wir haben dies bereits im Zusammenhang mit der "Claudiana" – das ist eine Fachhochschule – gemacht. Im Zusammenhang mit dem sozialen Bereich haben wir auch dort eine Fachhochschule vorgesehen, weil die Durch-

führungsbestimmung vorsieht, dass wir hier Verhältnisse einführen können, wie sie im deutschen Sprachraum sind. Ich glaube, dass die höhere technische Ausbildung in Italien europaweit große Schwierigkeiten der Anerkennung haben wird, weil es dort die Universität und die Fachhochschulen gibt, aber die höhere technische Ausbildung von ein bis zwei Jahren gibt es nirgends. Infolgedessen glaube ich, dass wir hier in Abänderung dessen - das italienische Gesetz sagt, dass wir hier unsere Kompetenzen wahren können -, Fachhochschulen einführen, die drei Jahre dauern, und mit diesen drei Jahren können wir uns in ganz Europa sehen lassen. Wenn wir nur zwei Jahre vorsehen, dann weiß ich nicht, ob dies im gesamten deutschen Sprachraum Anerkennung findet.

Hinzu kommt noch, dass sehr viele Südtiroler Fachhochschulen in Deutschland und in Österreich besuchen und keine Chance haben, dass diese Fachhochschulen hier in Italien anerkannt werden. Österreich hat zwar die Fachhochschulen der Universität gleichgestellt, aber die Italiener wollen diese Fachhochschulen nicht anerkennen. Wir führen die Fachhochschulen aber ein und diejenigen, die im deutschen Sprachraum die Fachhochschulen besuchen, werden dann über unsere Fachhochschulen die Anerkennung erhalten. Deshalb ist dies ein sehr wichtiger Artikel, und zwar ein Artikel, den man jetzt und nicht erst in fünf bzw. sechs Jahren verabschieden muss, weil ansonsten das italienische System bei uns zum Schaden einer europäischen Anerkennung und zum Schaden vor allem für diejenigen angewandt wird, die draußen Fachhochschulen besuchen und keine Chance haben, hier die Anerkennung dieser Ausbildung zu erhalten. Deshalb ersuche ich diesbezüglich das Rationale und nicht das Emotionale gelten zu lassen.

**PRESIDENTE:** Metto in votazione gli emendamenti all'articolo 10-quater. L'emendamento n. 1 è stato ritirato.

Emendamento n. 2.1: approvato con 2 voti contrari e i restanti voti favorevoli.

Emendamento n. 2: approvato con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Emendamento n. 3: respinto con 2 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 10-quater così emendato? Nessuno.

Lo metto in votazione: approvato con 2 astensioni e i restanti voti contrari.

*Art. 10-quinquies*

*Modifica della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, recante "Diritto allo studio universitario"*

*1. Dopo il comma 2 dell'articolo 19-bis della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, è inserito il seguente comma:*

*"2-bis. La Giunta provinciale è autorizzata a definire accordi programmatici pluriennali, nell'ambito dei finanziamenti per la gestione della Libera Università di Bolzano o di altre strutture di alta formazione o di*

*ricerca scientifica aventi sede nel territorio provinciale; la relativa copertura viene stabilita con legge finanziaria annuale."*

-----

*Art. 10-quinquies*

*Änderung des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9,  
„Recht auf Hochschulbildung“*

*1. Nach Artikel 19-bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, wird folgender Absatz eingefügt:*

*„2-bis. Die Landesregierung ist ermächtigt, im Rahmen der Finanzierungen für den Betrieb der Freien Universität Bozen sowie von anderen Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, welche ihren Sitz in Südtirol haben, mehrjährige Leistungsvereinbarungen abzuschließen, deren Deckung mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt wird.“*

I consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba hanno presentato un emendamento che dice: L'articolo è così sostituito:

"Art. 10-quinquies

1. Dopo l'articolo 19-bis, comma 2 della legge provinciale 30 novembre 2004, n. 9, è inserito il seguente comma 2-bis:

‘2-bis. La Giunta provinciale è autorizzata a concludere accordi programmatici triennali, nell'ambito dei finanziamenti per la gestione della Libera Università di Bolzano o di altre strutture di alta formazione o di ricerca scientifica aventi sede nel territorio provinciale; la relativa copertura viene stabilita con legge finanziaria annuale. Il rispetto degli accordi programmatici viene controllato tramite valutazione.’"

Der Artikel erhält folgende Fassung:

"Art. 10-quinquies

1. Nach Artikel 19-bis des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, wird folgender Absatz 2-bis eingefügt:

„2-bis. Die Landesregierung ist ermächtigt, im Rahmen der Finanzierungen für den Betrieb der Freien Universität Bozen sowie von anderen Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, welche ihren Sitz in Südtirol haben, dreijährige Leistungsvereinbarungen abzuschließen, deren Deckung mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt wird. Die Einhaltung der Leistungsvereinbarung wird durch Evaluation überprüft.’"

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Der Änderungsantrag trägt die Erstunterschrift von Hans Heiss. Nachdem er nicht anwesend sein kann, möchte ich beim Landesrat Saurer seinen Wunsch deponieren. Es ist im Grunde sein Vorschlag. Hinzufügen möchte ich nur, dass man diese Leistungsvereinbarungen durch regelmäßige Evaluation überprüft. Ich denke, das könnte vielleicht auch auf Konsens stoßen.

Es geht hier darum, dass man Leistungsvereinbarungen abschließen kann, so weit, so gut; allerdings muss dann diese Einhaltung evaluiert werden.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** Wir haben in der ersten Gesetzgebungskommission länger über diesen neuen Artikel diskutiert und ich habe mich dazu bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Der Änderungsantrag der Abgeordneten der Grünen sieht vor, dass es sich nicht mehr um mehrjährige, sondern auf drei Jahre begrenzte Leistungsvereinbarungen handelt, und dann geht es um die Überprüfung der Ergebnisse. Ich möchte den Landesrat fragen, was er davon hält, dass man die Vereinbarungen auf drei Jahre begrenzt. Eigentlich schiene es mir schon ganz vernünftig, dass man auch die mehrjährigen Leistungsvereinbarungen eingrenzt, zumal die jährliche Deckung mit dem Finanzgesetz festzulegen ist. Gerade in diesem Bereich genügen vielleicht drei Jahre, weil die Entwicklung schnell geht und vielleicht andere Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Dann geht es um die Überprüfung der Leistungsvereinbarung. Dafür wäre eigentlich eine Klausel wichtig. Ich möchte den Herrn Landesrat ersuchen, uns zu erklären, ob dies nicht im Grunde genommen auch in seinem Sinne ist bzw., wenn nicht, warum er der Meinung ist, dass es keine Überprüfung der Leistungsvereinbarung geben und dass nicht die dreijährige Begrenzung eingeführt werden sollte, sondern die mehrjährige Begrenzung, also auch 5 oder 10 Jahre, stehen bleiben sollte.

**SAURER (Landesrat für deutsche Schule, deutsche und ladinische Berufsbildung, sowie Bildungsförderung – SVP):** Die 3 ist zwar eine heilige Zahl, aber nicht eine Zahl, die man unbedingt in jedes Gesetz hineinschreiben muss. Ich glaube, dass die Leistungsvereinbarung des 5-Jahres-Zeitraumes unter Umständen – diesen habe ich auch sehr oft gesehen – nicht schlechter ist. Die Leistungsvereinbarung wird abgeschlossen und bis das Ganze auf den Weg gebracht wird, dauert es auch eine bestimmte Zeit und dann sind die drei Jahre bereits vorbei. Ich persönlich bin, was Pläne und Vereinbarungen anbelangt, eher für den 5-Jahres-Zeitraum, weil man eine bestimmte Entwicklung nicht nach drei Jahren, sondern erst in fünf Jahren ersichtlich ist. Das Gesetz spricht nicht von "dreijährig", sondern von "mehrjährig", was die ganzen Pläne anbelangt. Deshalb würde ich es bei der mehrjährigen Vereinbarung belassen.

Die Evaluation ist gut und sollte gemacht werden, aber es sollte nicht ein Muss sein, weil die Überprüfung sowieso von den zuständigen Abteilungen gemacht wird. Evaluation heißt aber im Klartext, dass man es extern evaluieren lassen muss. Die Leistungsvereinbarungen, wie gesagt, können verschiedene Formen haben und bei jeder Leistungsvereinbarung eine externe Evaluation zu haben, finde ich nicht notwendig. Ich bin dafür, dass die Evaluation im Versuch sei es in den Schulen als auch in den Berufsschulen eingeführt wird, in erster Linie die interne, weil ich von der internen Evaluation mehr halte, wenn man sich zusammensetzen muss, aber auch die Externe. Aber ein unbedingtes Muss bei jeder Vereinbarung, eine externe Evaluation zu machen, finde ich nicht unbedingt notwendig. Die zuständigen Ämter haben den Auftrag, das Ganze institutionell zu überprüfen. Es muss nicht sein, dass eine Überprüfung

nur durch die Evaluation gemacht wird, sondern ich glaube, dass unsere Ämter schon auch in der Lage sind zu beurteilen, ob etwas gemacht oder nicht gemacht ist. Ich bin ein großer Anhänger der Evaluation, vor allem der internen, aber auch der externen, denn wenn Externe hineinschauen, was da passiert, ist das gut, aber es darf nicht ein Muss sein. Deshalb soll der Text so bestehen bleiben.

**PRESIDENTE:** Metto in votazione l'emendamento: respinto con 2 voti favorevoli, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 10-quinquies? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

*Art. 10-sexies*

*Modifiche della legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24, recante  
"Consiglio scolastico provinciale"*

1. Dopo il comma 7 dell'articolo 11 della legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:  
"7-bis. In coda alle graduatorie generali di merito del corso-concorso di cui al comma 6 sono inseriti i candidati in possesso dei requisiti richiesti, che non hanno superato la prova scritta od orale finale del predetto corso-concorso, ma che risultano inseriti nelle graduatorie generali di merito valide ai fini dell'ammissione al corso di formazione. I predetti candidati sono graduati in base al punteggio loro attribuito nella citata graduatoria di merito. Anche a tali candidati si applica quanto previsto dall'ultimo periodo del comma 7."

2. Dopo il comma 3 dell'articolo 12 della legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24, introdotto dall'articolo 1, comma 9, della legge provinciale 14 marzo 2008, n. 2, è inserito il seguente comma:  
"3-bis. Qualora in sede di prima applicazione del comma 3 non siano ancora state istituite le graduatorie provinciali di cui al comma 1, si applicano per la copertura del 50 per cento dei posti della relativa dotazione organica provinciale aggiuntiva le rispettive graduatorie ad esaurimento formulate per il biennio 2007/2008-2008/2009."

-----  
*Art. 10-sexies*

*Änderung des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24,  
„Landesschulrat“*

1. Nach Artikel 11 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:  
„7-bis. Am Ende der allgemeinen Bewertungsrangordnungen des ordentlichen Auswahlverfahrens mit Ausbildungslehrgang gemäß Absatz 6 werden jene Bewerber eingetragen, welche alle Voraussetzungen besitzen und die schriftliche oder mündliche Schlussprüfung nicht bestanden haben, aber in den allgemeinen Bewertungsranglisten für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang eingetragen sind. Diese Bewerber werden gemäß ihrer Punktezahl in dieser Rangliste gereiht. Auch für diese Bewerber gilt der letzte Satz von Absatz 7.“

2. Nach Artikel 12 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, eingefügt mit Artikel 1 Absatz 9 des Landesgesetzes vom 14. März 2008, Nr. 2, wird folgender Absatz eingefügt:

*„3-bis. Sofern bei der ersten Anwendung von Absatz 3 die Landesranglisten gemäß Absatz 1 noch nicht errichtet worden sind, werden für die Besetzung von 50 Prozent der Stellen im jeweiligen Landeszusatzstellenplan die entsprechenden Ranglisten mit Auslaufcharakter für den Zweijahreszeitraum 2007/2008-2008/2009 verwendet.“*

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Was den Absatz 1 anbelangt, habe ich inzwischen verstanden, dass es sich hier - der Text ist identisch mit jenem, den wir im Bildungs-Omnibus haben – wahrscheinlich nur um eine falsche Ziffer gehandelt hat. Ich möchte den Landesrat diesbezüglich um Auskunft bitten.

Beim Absatz 2 geht es um einen neuen Inhalt. Ich würde Sie ersuchen, dass Sie uns diesen Inhalt dahingehend erklären, warum es notwendig war, im Bildungs-Omnibus einen neuen Absatz einzufügen.

**SAURER (Landesrat für deutsche Schule, deutsche und ladinische Berufsbildung, sowie Bildungsförderung – SVP):** Hier geht es um die unbefristeten Aufträge. Wir haben gesagt, dass ein bestimmter Prozentsatz von Jahresaufträgen in unbefristete Aufträge umgewandelt werden kann. Ich hoffe, dass die Regierung nicht gerade diesen Passus gestrichen hat. Jetzt ist es aber so, dass wir gesagt haben, 50 Prozent aufgrund der Rangordnung bei Wettbewerben und 50 Prozent aufgrund von Rangordnungen, bei denen die Einzelnen die Jahresaufträge bekommen. Für diese Rangordnungen müssen Kriterien erstellt werden, die wir teilweise festgelegt haben und teilweise erst festlegen wollen. Diese Rangordnungen kommen erst 2009-2010 zur Anwendung. Man würde bis dorthin nichts machen können. Infolgedessen haben wir in diese Übergangsnorm hineinschreiben müssen, dass bereits vorher ein bestimmter Prozentsatz von Lehrern diesen unbefristeten Auftrag bekommt, ohne auf die andere Rangordnung warten zu müssen. Man hat es versucht so zu formulieren. Das ist der Grund, dass man gleich beginnen kann, sonst hätte man länger warten müssen.

**PRESIDENTE:** Metto in votazione dell'articolo 10-sexies: approvato con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

#### CAPO IV

#### SANITÀ, ASSISTENZA E BENEFICENZA

##### Art. 10-septies

*Modifiche della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, recante "Riordinamento del servizio sanitario provinciale"*

*1. Il comma 5 dell'articolo 14 della legge provinciale del 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:*

*"5. A ciascuna area territoriale e a ciascun presidio ospedaliero è preposto un Direttore medico, fatto salvo quanto previsto dall'articolo 12-*

*bis, commi 3 e 4. Il Direttore medico dell'area territoriale deve essere in possesso dei requisiti per accedere alla funzione di direttore per la disciplina "Organizzazione dei servizi sanitari di base". Nei comprensori sanitari il Direttore dell'area territoriale può essere scelto anche tra i Direttori medici di un'unità operativa della corrispondente area, tenuto conto dell'esperienza professionale e gestionale acquisita. Il Direttore medico di presidio ospedaliero deve essere in possesso dei requisiti per l'accesso alla funzione di direttore per la disciplina "Direzione medica di presidio ospedaliero". Il Direttore generale, d'intesa con il Direttore di comprensorio sanitario, conferisce incarico di coordinamento a uno dei Direttori medici operanti nel singolo comprensorio sanitario, che conserva la titolarità di Direttore medico di area territoriale o di presidio ospedaliero. Nei comprensori sanitari con popolazione superiore a 150.000 abitanti tale incarico può essere affidato anche a tempo pieno ad un dirigente medico con incarico di direttore. Il direttore sanitario, nei confronti dei citati direttori medici coordinatori da esso funzionalmente dipendenti, svolge attività di indirizzo, coordinamento e supporto, promuovendo la collaborazione e l'integrazione della rispettiva area territoriale con il presidio ospedaliero o i presidi ospedalieri."*

2. Al comma 4 dell'articolo 46 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è aggiunto, alla fine, il seguente periodo: "I componenti del nucleo di valutazione e del collegio tecnico devono possedere la padronanza della lingua italiana e tedesca sia orale che scritta."

3. Dopo l'articolo 65-quinquies della legge provinciale del 5 marzo 2001, n. 7, è aggiunto il seguente articolo:

"Art. 65-sexies (Norma transitoria per incarichi dirigenziali) - 1. In caso di comprovata necessità, la durata del contratto dei direttori di comprensorio, dei coordinatori amministrativi e dei coordinatori sanitari in servizio all'entrata in vigore della presente legge, può essere prorogata da parte del Direttore generale dell'Azienda sanitaria per una sola volta fino alla fine dell'anno 2008, previa intesa con la Giunta provinciale."

-----

#### 4. ABSCHNITT

#### GESUNDHEITSWESEN, FÜRSORGE UND WOHLFAHRT

#### Art. 10-septies

Änderung des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7 „Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes“

1. Artikel 14 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„5. Jedem territorialen Zuständigkeitsbereich und jedem Krankenhaus steht, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12-bis Absätze 3 und 4, ein ärztlicher Direktor vor. Der ärztliche Direktor des territorialen Zuständigkeitsbereiches muss die Voraussetzungen für die Ernennung zum Direktor für das Fachgebiet „Organisation der Gesundheitsdienste für die Grundversorgung“ erfüllen. In den Gesundheitsbezirken kann der Direktor des territorialen Zuständigkeitsbereiches auch aufgrund seiner beruflichen und administrativen Erfahrung unter den ärztlichen Direktoren einer operativen Einheit des Zuständigkeitsbereiches bestimmt werden. Der ärztliche Direktor eines Krankenhau-

ses muss die Zugangsvoraussetzungen zur Position eines Direktors für das Fachgebiet „Ärztliche Krankenhausleitung“ erfüllen. Der Generaldirektor erteilt im Einvernehmen mit dem Direktor des Gesundheitsbezirks einem der ärztlichen Direktoren, die im Gesundheitsbezirk tätig sind, den Auftrag zur Koordination des jeweiligen Gesundheitsbezirks, wobei der Beauftragte seine Funktion als ärztlicher Direktor des territorialen Zuständigkeitsbereiches bzw. des Krankenhauses beibehält. In Gesundheitsbezirken mit mehr als 150.000 Einwohnern kann der genannte Auftrag als Vollzeitbeschäftigung einem sanitären Leiter mit Direktionsauftrag erteilt werden. Gegenüber den genannten koordinierenden ärztlichen Direktoren übt der Sanitätsdirektor, dem diese funktional unterstellt sind, Ausrichtungs-, Koordinations- und unterstützende Funktionen aus, indem er die Zusammenarbeit und Integration des jeweiligen territorialen Zuständigkeitsbereiches mit dem Krankenhaus oder den Krankenhäusern fördert.“

2. Artikel 46 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird am Ende wie folgt ergänzt: „Die Mitglieder der Prüfstelle sowie des technischen Kollegiums müssen die deutsche und italienische Sprache in Wort und Schrift beherrschen.“

3. Nach Artikel 65-quinquies des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 65-sexies (Übergangsbestimmung für Führungsaufträge) - 1. Bei nachweislicher Notwendigkeit kann die Vertragsdauer der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beschäftigten Bezirksdirektoren, Verwaltungskordinatoren und Sanitätskordinatoren im Einvernehmen mit der Landesregierung durch den Generaldirektor des Sanitätsbetriebes einmalig bis Ende des Jahres 2008 verlängert werden.“

Sono stati presentati i seguenti emendamenti:

**L'emendamento n. 1** (emendamento al comma 2), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 10-septies, comma 2

Il comma 2 è soppresso.

Artikel 10-septies Absatz 2

Absatz 2 wird gestrichen.

**L'emendamento n. 2** (emendamento al comma 3), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 10-septies, comma 3

Il comma 3 è soppresso.

Artikel 10-septies Absatz 3

Absatz 3 wird gestrichen.

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Hier geht es im Wesentlichen um drei Neuerungen, und zwar einmal um die Neubesetzung im Absatz 1, über die ich allerdings nicht reden will.

Problematisch empfinden wir dagegen die Absätze 2 und 3. Im Absatz 2 steht, dass die Mitglieder der Prüfstelle sowie des technischen Kollegiums im Sanitätsbereich die deutsche und italienische Sprache in Wort und Schrift beherrschen



müssen. Ich erläutere jetzt, warum wir dies streichen möchten. Wir sind absolut dafür, dass sich jeder auf einer bestimmten Ebene in der Landesverwaltung in seiner eigenen Sprache unterhalten kann, dass Dokumente nicht übersetzt werden müssen, dass es einfach unbürokratisch ist usw. Er sollte das Hör-Verständnis der anderen Sprache sehr wohl haben, damit er eventuell in seiner Sprache auch antworten kann. So würden wir uns eigentlich das Zusammenleben der Sprachgruppen vorstellen, nämlich dass jeder in seiner Sprache, locker, wie es halt kommt, spricht und dass man versteht, was der andere sagt. Man muss nicht übersetzen. Langatmigkeit und Doppelgleisigkeiten fallen weg. So weit, so gut.

Mit dem Vorschlag will man hier sozusagen ein Parallel-Patentino einführen und die Problematik ist, eine Bestimmung einzuführen, dass die Mitglieder die zweite Sprache in Wort und Schrift beherrschen müssen. Dies ist ein ganz großer Anspruch. Die zweite Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen, ist ungefähr die letzte Stufe, die es gibt. Es gibt aber kein Überprüfungsorgan. Wer soll das bitte feststellen? Geht jetzt der Landeshauptmann in die Sitzungen und nimmt Sprachprüfungen ab? Wenn ich eine Sprachkenntnis vorschreibe, dann muss es irgendwo ein Organ geben, welches dies auch feststellen kann und es entsprechend zertifiziert. Als allgemeine Regel öffnet eine solche Bestimmung dem Missbrauch einfach Tor und Tür. Das heißt also, wenn ein Mensch unangenehm ist, dann sage ich, dass er nicht gut Deutsch kann, und weg ist er; und es gibt keine Instanz, die dies überprüfen kann.

Noch einmal. Ich bin sehr wohl dafür, dass man die Zweisprachigkeit so viel wie möglich fördert und auch einfordert, aber ich warne davor, solche Regelungen, die nicht überprüfbar sind, festzuschreiben, weil sie zum Missbrauch verleiten können. Wenn man die Regel anwendet, dann muss ich es auch überprüfen können, und wenn ich es nicht überprüfen kann, dann kann ich die Regel auch nicht anwenden und komme dem Ziel, das ich sehr teile, Landesrat Theiner, keinen Schritt näher. Muss man es wirklich so hoch gestochen formulieren? Die deutsche und italienische Sprache in Wort und Schrift beherrschen heißt, dass ich alle Sorten von Texten bis hin zu weiß Gott welchen literarischen Texten beherrschen muss. Ich glaube, das ist in einer beruflichen Laufbahn ungefähr die höchste Stufe. Es ist nicht so gemeint, nur steht es hier so. So habe ich es auch in der Kommission beschrieben. Den Vorzug hat jener Kandidat, der zum Beispiel das passive Verständnis der zweiten Sprache hat - das wäre eine Möglichkeit - oder das passive Verständnis der zweiten Sprache wird vorausgesetzt. Das wäre besser als in der zweiten Sprache in Wort und Schrift perfekt zu sein. Jemand muss ja nicht in der zweiten Sprache reden können, denn er wird wohl in seiner Muttersprache reden können. Er muss nicht in der zweiten Sprache reden können, er muss nur verstehen, was die anderen sagen. Hier würde ich ersuchen, eine bessere Formulierung, die tatsächlich Sinn macht, zu finden anstatt hochgeschraubte Formulierungen zu bringen, die danach nicht überprüft werden können. Wenn ich so etwas vorschreibe, dann muss ich ein Prüfungsorgan definieren, das dies abprüft, sonst ist es der

politischen Beliebigkeit überlassen zu sagen, ob jemand es kann oder nicht kann, und das würde mir nicht gefallen. Dies zum Absatz 2.

Zum Absatz 3 Folgendes, Landesrat Theiner. Wir haben eine Reform gemacht. In dieser Reform habe ich immer darauf gedrängt, dass, wenn wir eine einheitliche Sanitätsstruktur gründen, eine einheitliche Hierarchie haben und dass es nicht angeht, die vier Generaldirektionen weiter zu behalten, weil anstelle der Einsparung, der Harmonie oder der Organizität der Reform wir nichts anderes tun als bei einer bestehenden Hierarchie noch eine Über-Hierarchie zu setzen. Das war unsere Kritik. Man sollte die unteren vier Führungsgremien auflösen, sonst bekommt man nie gemeinsame systematische Führungsgremien generell für die gesamte Sanitätseinheit. Da ist uns gesagt worden, selbstverständlich tun wir das, nur gibt es momentan vier Sanitätsdirektoren in den vier Sanitätseinheiten, welche Verträge haben, und diese Verträge können wir nicht auflösen. Es kostet Geld, also lassen wir die Verträge auslaufen. Wir schicken sie also nicht gleich in die Wüste, sondern lassen ihre Verträge auslaufen, was noch ein halbes bis ein ganzes Jahr dauert, und dann haben wir das, was wir alle anstreben, nämlich eine einheitliche Führungsstruktur in der Sanität für das gesamte Territorium Südtirol.

Nun stehen mir schon ein bisschen die Haare zu Berge, wenn ich jetzt lese, dass man die Verträge der Direktoren der vier Sanitätsbetriebe verlängern kann. Im Absatz 3 steht, dass bei nachweislicher Notwendigkeit die Vertragsdauer der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beschäftigten Bezirksdirektoren, Verwaltungskordinatoren und Sanitätskordinatoren im Einvernehmen mit der Landesregierung durch den Generaldirektor des Sanitätsbetriebes einmalig bis Ende des Jahres 2008 verlängert werden kann. Das bedeutet, dass sie verlängert werden können. Wir hatten ausgemacht, dass, wenn die Verträge auslaufen, es nur mehr einen Generaldirektor gibt und es die vier Bezirksdirektoren der früheren Sanitätseinheiten nicht mehr gibt. Wenn wir jetzt deren Vertrag nicht auslaufen lassen, wie wir es ausgemacht haben, sondern verlängern, haben wir im Grunde genau das, vor dem wir immer gewarnt haben, nämlich dass eine Führungsschicht aufrecht bleibt und sich darüber eine neue lagert, und das macht doch nicht Sinn. Deshalb verstehe ich nicht, warum man mit dem Absatz 3 die Verlängerung der Verträge gesetzlich festschreibt. Wir haben letztes Jahr gesagt, dass wir die Verträge auslaufen lassen.

Deshalb haben wir die zwei Streichungsanträge eingebracht.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Angesichts dieser Argumentation zu den Streichungsanträgen möchte ich hier meine Meinung kundtun und mich entschieden gegen den Änderungsantrag aussprechen, Frau Kollegin Kury, der den Sprachgebrauch betrifft. Wenn man hier von "hochgestochen" und "hochgeschraubt" spricht, dann ist Sprachgebrauch Sprachgebrauch. Wie fühle ich mich, wenn die Mitglieder der Prüfstelle so beiläufig ein bisschen verstehen müssen? Ich sage es auch aus aktuellem Anlass, nicht weil es hier um die Direktorenstellen geht, sondern in einer anderen Sache

in der Sanität. Allen ist, weil es durch die Medien gegangen ist, die Ernennung oder Bestellung eines Primars in der Orthopädie von Bruneck bekannt. In der Kommission war ein Italiener aus Rovereto vertreten, der kein Wort Deutsch verstanden hat, und diese Person unterzeichnet mit anderen ein Urteil über Ärzte, das vernichtend ist. Die Ärzte regen sich nicht auf, weil sie die Stelle nicht bekommen haben, sondern weil man ihnen ein Zeugnis dahingehend ausgestellt hat, dass die Ladinier Flaschen seien. Es hat zwar ein Ladinier, der sich als Deutscher erklärt hat, die Stelle bekommen, und ich glaube, dass wahrscheinlich der Fehler im System darin gelegen hat, dass sie nicht wussten, dass der Gewinner nicht Ladinier war. Das ist meine persönliche Interpretation. Ich kenne die Geschichte ziemlich gut.

Ich kenne auch denjenigen, der gewonnen hat, aber, wie gesagt, die Kompetenz des Gewinners wird von anderen Teilnehmern nicht bestritten. Nur um den anderen als Gewinner erklären zu können, musste man die anderen fachlich vernichten, und zwar durch das Urteil von Personen, von denen einer kein Wort Deutsch verstanden hat. Das ist die Tatsache, und das kann es doch nicht sein, dass man über eine so wichtige Stelle ein Urteil fällt und dem Arzt gleichzeitig ausrichtet, dass er die Stelle nicht nur nicht bekommen hat, weil der andere besser war, sondern weil er eine Niete sei! So ungefähr war ein Gespräch, das aus drei Fragen bestanden hat, bei dem man beispielsweise die Unterlagen in 60 Sekunden gesichtet hat. Ich frage mich, mit welcher Seriosität hier Kommissionen funktionieren.

Hier ist es um eine Primariatsstelle gegangen. Hier geht es aber um die Direktoren. Die Sprache ist schon wichtig. Wenn ich das Recht habe, die Prüfungssprache zu wählen, dann muss ich auch die Gewähr haben, dass diejenigen, die mich prüfen, verstehen, was ich sage. Sonst dürfen sie kein Urteil abgeben. Das möchte ich sagen. Deshalb bin ich absolut gegen diesen Streichungsantrag.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** Herr Landesrat, ich hätte eine Frage in Bezug auf Absatz 1 betreffend die interne Organisation des Sanitätsbetriebes. Im ursprünglichen Text hat es geheißen, dass in Gesundheitsbezirken mit mehr als 150.000 Einwohnern der genannte Auftrag als Vollzeitbeschäftigung erteilt werden kann. Sie präzisieren jetzt, dass der genannte Auftrag als Vollzeitbeschäftigung einem sanitären Leiter mit Direktionsauftrag erteilt werden kann. Warum diese Präzisierung, Einschränkung oder wie immer? Was ist hier der praktische Hintergrund aus welcher Notwendigkeit heraus?

Was den Streichungsantrag Nr. 1 der Kollegen der Fraktion der Grünen anbelangt, bin ich ganz strikt gegen die Streichung, und zwar aus folgendem Grund. Wenn wir hier nicht endlich ernst machen, dann können wir uns das Dekret Nr. 572 betreffend das Recht auf Gebrauch der deutschen Muttersprache auf den Hut stecken, Frau Kollegin Kury, denn im Grunde genommen ist es so. Wenn einer – meistens ist es ein Italiener – die deutsche Sprache nicht genügend kann, dann redet die ganze Kommission sowieso auf Italienisch. Wenn wir hier nicht endlich den Mut aufbringen, die-

sem Gesetz Wirkung zu verleihen, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn morgen die Leute, vor allem die Italiener, kommen und sich fragen, wozu sie eine Zweisprachigkeitsprüfung machen sollen, wenn eh alles auf Italienisch abläuft. Ein Recht, das man nicht gebraucht, stirbt, und dann sind wir selber schuld. Nie und nimmer würde ich dem zustimmen, hier ganz im Besonderen nicht, Kollegin Kury, denn hier geht es wirklich um heikle Situationen. Ich bin in jedem Fall für das hundertprozentig gesicherte Recht auf Gebrauch der Muttersprache in der wie in der anderen Sprache und auch in den ladinischen Tälern. Hier geht es wirklich um Überprüfungen. Pius Leitner hat gesagt, dass es hier nicht nur um Technisches, sondern um Ausdruck, um Wörter geht. Wenn jemand in dieser Kommission vertreten ist, der die Begriffe nicht beherrscht, der die Wörter nicht kennt, dann frage ich mich, wie er einen Fachmann beurteilen kann. Das ist das Um und Auf, denn es ist klar, dass diejenigen, die einer solchen Prüfung unterzogen werden, von vornherein sich in einer ganz schwachen Position befinden, wenn der Prüfer nicht einmal versteht, was der Prüfling sagt. Hier ist die Sprache, Frau Kury, mehr als das, was Ihr immer sagt, nämlich reine Kommunikation. Hier geht es um Präzision. Hier geht es um mehr als sich nur verständlich machen, denn im Alltag kann ich mich auch mit einem kleineren Wortschatz verständlich machen, aber in so hoch qualifizierten Bereichen wie dem sanitär-technischen Bereich muss ich das Vokabular beherrschen, muss ich den Wortschatz haben, sonst kann ich die Person fachlich nicht prüfen, wenn ich den Ausdruck nicht kenne.

Wir wissen, wie schwierig es in niveaumäßig hohen Bereichen ist, den entsprechenden Wortschatz zu haben. Da geht es nicht darum "Guten Morgen" oder "Geht es Ihnen gut?" zu sagen, wie in machen Zweisprachigkeitsprüfungen. Hier geht es wirklich darum, dass die fachliche Kompetenz überprüft wird, und der Schlüssel, dies überprüfen zu können, ist nun einmal die Sprache. Deshalb ein ganz striktes Nein. Ich ersuche Frau Kollegin Kury darüber nachzudenken, was sie hier vorschlägt. Wir lesen hier, dass im Falle einer negativen Bewertung der Prüfstelle der Betroffene auch einer Bewertung durch das technische Kollegium unterworfen wird. Wenn ein Prüfer darunter ist, der die Sprache nicht beherrscht, dann frage ich mich, wie dieser ein Urteil abgeben will, wenn er den Wortschatz nicht hat. Wie will er ein Urteil auf einem so hohen Niveau abgeben?

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Zur Erklärung. Ich glaube, dass wir hier von unterschiedlichen Dingen reden. Eines ist die Einhaltung des Dekretes, von dem Frau Klotz spricht, nämlich was die Zweisprachigkeit und das Recht auf Muttersprache betrifft, und das ist mir sehr wichtig. Die Folge davon ist, dass Personen in der öffentlichen Verwaltung nur dann angestellt werden, wenn sie den entsprechenden Zweisprachigkeitsnachweis haben. Ob sie es dann können oder nicht, ist dahingestellt, aber so ist es. Für diese Menschen, von denen wir hier reden, ist kein Zweisprachigkeitsnachweis vorgesehen, den gibt es nicht. Ich denke, er ist zurecht nicht vorgesehen, Frau Klotz, denn im Artikel 46 Absatz 4 lesen wir, wer

da drinnen sitzt. Das technische Kollegium wird vom Generaldirektor ernannt und besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines vom Generaldirektor namhaft gemacht wird, eines aus einer Gruppe von Anwärtern vom Sanitätsrat vorgeschlagen wird, und eines ein Experte ist, welcher unter den Direktoren des nationalen Gesundheitsdienstes oder Universitätsprofessoren auch aus EU-Ländern ausgewählt wird. Jetzt verlangen wir vom Direktor des nationalen Gesundheitsdienstes oder vom Universitätsprofessor aus dem EU-Land perfekte Zweisprachigkeit in Wort und Schrift, um bei uns diesen Auftrag annehmen zu können. Diese werden uns nämlich eines pfeifen, weil wir keine Experten mehr finden. Deshalb sage ich, ein bisschen mehr Augenmaß, damit die Fachqualität dieser Prüfstelle nicht von der Sprachkompetenz überlagert wird. Logischerweise soll er das verstehen, deshalb habe ich es vorhin gesagt.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):**  
(*unterbricht – interrompe*)

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Es ist klar, aber im nationalen Gesundheitsdienst wird wahrscheinlich die Auswahl eher eingeschränkt sein, wenn ich von einer Person ein perfektes Deutsch in Sprache und Schrift verlange. Muss er tatsächlich ein perfektes Deutsch in Wort und Schrift haben oder würde es genügen, dass er zumindest versteht, was der andere sagt? Das wäre angebracht. Er muss selber keine literarischen Werke auf Deutsch schreiben, sondern muss verstehen, wenn der von ihm zu Prüfende in Deutsch redet. Das ist der erste Punkt.

Einen anderen Punkt finde ich noch viel wichtiger - vielleicht könnte ich mit Euch beiden einen Konsens finden -, nämlich dass es, sagen wir, gefährlich ist, wenn wir einerseits ein "Patentino" haben, das sehr wohl Regeln und eine Prüfungskommission hat, die danach das Ergebnis feststellt, und das Ergebnis gilt. Man kann es anzweifeln oder nicht, aber es gibt eine Prozedur. Hier haben wir eine Gesetzesnorm, die besagt, dass jemand in Wort und Schrift perfekt sein muss, aber es gibt keine Institution, die das überprüft. Versteht Ihr, dass dies problematisch ist? Wenn ich eine Qualifikation hineinschreibe und anschließend die Landesregierung allein diese Qualifikation überprüft, dann müsst Ihr verstehen, dass dies eventuell zu Missbrauch anregen könnte. Ich frage mich, ob Ihr Landesrat Cigolla, Landesrat Theiner oder Landesrat Widmann zur Überprüfung der Sprachkenntnisse heranzieht, das heißt um zu sehen, ob ein Mitglied der Prüfstelle perfekt in Deutsch in Wort und Schrift ist? Wer soll denn das überprüfen? Ich halte dies für gefährlich, dass man die Sprachkompetenz, die keine Zertifikate vorweist, ... Bei der Fachkompetenz kommt einer und sagt, dass er EU-Professor in der Brüsseler Universität sei, was ich nicht anzweifeln kann. Über die Sprachkompetenz könnte man einfach die Möglichkeit haben, unangenehme Menschen auszuschalten. Ich finde dies sehr, sehr gefährlich und ich finde auch – diesbezüglich, Frau Klotz, bin ich bei Ihnen -, dass ich Regeln finden muss, die ich auch überprüfen kann, damit ich sie einhalten kann, und diese kann ich nicht überprüfen.

Das ist ein hehres Prinzip, aber ich kann sie nicht überprüfen, weil es niemanden gibt, der sie überprüfen kann, außer die Landesregierung macht es selber. Diesbezüglich habe ich zwischendurch oft meine Zweifel, ob die Mitglieder der Landesregierung in beiden Sprachen in Wort und Schrift perfekt sind. Das ist der Grund.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** Die persönliche Angelegenheit besteht darin, dass mich Frau Kollegin Kury missverstanden hat. Frau Kury, ich gebe Ihnen Recht, wenn Sie sagen, dass es in diesem Zusatz eine Schwachstelle gibt, nämlich die Frage, wer überprüft usw. Das gebe ich zu, ich bin aber absolut dafür, dass wir dies als Kriterium einfach einmal festschreiben, denn es handelt sich dann sowieso um Leute mit hohem intellektuellem Niveau. Ich kann Ihnen sagen, dass ich viele, viele Leute italienischer Muttersprache kenne, ob es nun Ärzte oder Juristen sind, weitaus mehr als wir hier in Südtirol glauben, die besser Deutsch sprechen als viele unserer Leute. Ich denke an den Bruder von Romano Prodi, ich denke an Francesco Cossiga, ich denke an so manchen Universitätsprofessor. Viele Italiener können viel besser Deutsch als wir überhaupt annehmen. Ich sehe dieses Problem eigentlich nicht, dass wir die Leute nicht finden, im Gegenteil, mir ist es wichtiger, dass auch hier, wo es um Prüfung, um Ausleseverfahren geht, dieses Kriterium einmal festgeschrieben ist. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, ich habe weniger Angst vor den Landesräten, denn bei den Personen, die hier in Frage kommen, handelt es sich um absolute Kapazitäten. Ich habe keine Angst, dass es nicht Personen gibt, die die deutsche und italienische Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Insofern habe ich vielleicht eine höhere Meinung von vielen italienischen Intellektuellen als Sie. Danke schön.

**THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP):** Zur Frage betreffend den Absatz 1, die Frau Klotz gestellt hat. Laut dem vorgeschlagenen Änderungsantrag kann der Sanitätskoordinator auch unter Primären des klinischen Bereichs ausgewählt werden und muss nicht ausschließlich unter Fachärzten für Hygiene ernannt werden, wie es bisher der Fall war. Wir haben also eine größere Auswahlmöglichkeit.

Zum Absatz 2 Folgendes. Es ist so, dass bisher, wie auch in der Debatte festgehalten wurde, das Recht auf den Gebrauch der Muttersprache toter Buchstabe war. Wir wollten hier wirklich nachhelfen, weil einfach die Notwendigkeit besteht, dass alle Mitglieder der Prüfstelle im Sanitätsbetrieb sowie des technischen Kollegiums sowohl die deutsche als auch die italienische Sprache beherrschen, damit alle Dokumente und Unterlagen original bewertet werden können, und dass das Recht eines jeden Mitarbeiters, sich in seiner Muttersprache bedienen zu können, auch gewährleistet wird. Mir ist vollkommen bewusst, dass es nicht eine perfekte Norm ist. Entweder wir machen nichts wie bisher und hätten dann weiterhin das Recht nicht gewährleisten können oder wir schreiben die Zweisprachigkeitsprüfung vor. Sie können sich aber vorstellen, wie

Frau Klotz ausgeführt hat, dass es eine ganze Reihe von Professoren gibt, die beide Sprachen sehr gut beherrschen, die in Deutschland oder in Italien leben, aber nie daran denken würden, hier in Südtirol eine Zweisprachigkeitsprüfung zu machen. Wir wollen diesen Personen aber nicht verschließen, ebenfalls in dieses Bewertungskomitee bzw. in diese Prüfstelle aufgenommen werden zu können.

Zum Absatz 3 Folgendes. Hier muss ich eines sagen. Natürlich laufen diese Stellen aus. Es ist so, Frau Kollegin Kury. Wenn Sie einen Vertrag - es geht insgesamt um zwei Personen - bis 8. Juli 2008 haben, dann werden Sie für die restliche Zeit des Jahres niemanden finden, nachdem der Auftrag mit entsprechender Verantwortung gekoppelt ist, denn die Verantwortung kann ich nicht nach Monaten, sondern nach Geschäftsjahren festlegen und bemessen. Mir haben alle Beteiligten gesagt, wir sollten hier eine vernünftige Norm finden, die besagt, dass diese Regelung bis Ende des Kalenderjahres und somit des Geschäftsjahres übernommen werden soll. Es sollte aber keine Verlängerung für eineinhalb oder zweieinhalb Jahre, sondern nur diese technischen Notwendigkeiten und sonst nichts geben.

**PRESIDENTE:** Metto in votazione gli emendamenti.

Emendamento n. 1: respinto con 3 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 2: respinto con 2 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Qualcuno chiede la parola sull'articolo 10-septies? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

*Art. 11*

*Modifiche della legge provinciale 21 agosto 1978, n. 46, recante "Provvedimenti concernenti gli invalidi civili, i ciechi civili e i sordomuti"*  
1. Dopo il comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 21 agosto 1978, n. 46, è aggiunto il seguente comma:

*"2. In tutte le vigenti norme provinciali il termine "sordomuto" è sostituito con la parola "sordo" e il termine "sordomutismo" è sostituito con la parola "sordità"."*

2. Il punto 5) del comma 1 dell'articolo 5 della legge provinciale 21 agosto 1978, n. 46, e successive modifiche, è così sostituito:

*"5) pensione per sordi: sordità congenita o acquisita durante l'età evolutiva, che abbia compromesso il normale apprendimento del linguaggio parlato, purché la sordità non sia di natura esclusivamente psichica;"*

-----  
*Art. 11*

*Änderung des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr. 46, „Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, die Zivilblinden und die Taubstummen“*

1. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr. 46, wird folgender Absatz hinzugefügt:

*„2. In allen geltenden Landesbestimmungen werden der Ausdruck „taubstumm“ durch den Ausdruck „gehörlos“ und der Ausdruck „Taubstummheit“ durch den Ausdruck „Gehörlosigkeit“ ersetzt.“*

*2. Artikel 5 Absatz 1 Ziffer 5) des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr. 46, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:*

*„5) für den Bezug der Rente für Gehörlose: angeborene oder im Entwicklungsalter erworbene Gehörlosigkeit, die ein normales Erlernen des Sprechens gefährdet hat, vorausgesetzt, dass die Gehörlosigkeit nicht ausschließlich psychisch bedingt ist;“*

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 11? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato all'unanimità.

CAPO V  
CONTRIBUTI, DISPOSIZIONI FINANZIARIE E TRANSITORIE E  
ABROGAZIONE DI NORME

Art. 11-bis

*Contributo al Comune di Laives per la realizzazione di infrastrutture sportive*

*1. La Giunta provinciale è autorizzata a concedere al Comune di Laives un contributo straordinario fino ad un importo massimo di 11 milioni di euro per la realizzazione di un impianto sportivo, completo delle dotazioni e delle attrezzature previste dalle norme vigenti in materia di impiantistica sportiva, per la pratica sportiva del calcio, anche professionale.*

-----

5. ABSCHNITT  
BEITRÄGE, FINANZ- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND  
AUFHEBUNG VON BESTIMMUNGEN

Art. 11-bis

*Beitrag an die Gemeinde Leifers für die Errichtung von Sportinfrastrukturen*

*1. Die Landesregierung ist ermächtigt, der Gemeinde Leifers einen außerordentlichen Beitrag im Höchstausmaß von 11 Millionen Euro für die Verwirklichung einer gemäß den geltenden Bestimmungen über den Sportstättenbau mit allen Zusatzeinrichtungen versehenen Sportanlage für die Sportdisziplin Fußball, auch professionell betrieben, zu gewähren.*

La parola alla collega Klotz, ne ha facoltà.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** Ich ersuche um eine kurze Erläuterung, warum dies mit Gesetz festgeschrieben werden muss. Ich möchte wissen, ob es nicht eine andere Möglichkeit gibt, diese sozusagen einmalige, ganz konkret auf Leifers bezogene Bestimmung gesetzlich festzuschreiben.



VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

**ROSA THALER ZELGER**

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Das Wort hat Landesrat Frick, bitte.

**FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP):** Es ist so, dass erstens die Begründung für diesen speziellen Artikel die Beschleunigung des Verfahrens ist. Aufgrund des allgemeinen Sportanlagenförderungsgesetzes gibt es die Finanzierung von Sportanlagen. Hier wollte man die Beschleunigung vorantreiben und infolgedessen die Prozeduren abkürzen.

Zweitens hat der Staat einen Sonderbeitrag ausgeschrieben, das heißt, dass eine zusätzliche Finanzierung von Rom kommt. Um diese Zusatzfinanzierung optimal zu nutzen, ist uns geraten worden, einen eigenen Artikel dafür vorzusehen.

**PRÄSIDENTIN:** Wir stimmen über den Artikel 11-bis ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

*Art. 11-ter*

*Finanzbestimmungen und Haushaltsänderungen*

*1. Die Ausgabe für den in Artikel 11-bis vorgesehenen Beitrag, die zu Lasten der Haushalte 2009 und 2010 geht, wird durch den entsprechenden Anteil der Bereitstellung für den Zweijahreszeitraum 2009-2010 im Dreijahreshaushalt 2008-2010 in der Funktion/Ziel 27 Buchstabe b.2 gedeckt.*

*2. Ohne den Gesamtbetrag der für das Finanzjahr 2008 genehmigten Ausgaben für die Anwendung der geltenden Gesetze zu verändern, werden folgende ausgleichende Änderungen an den Ausgabegenehmigungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Anlage A des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2007, Nr. 14, vorgenommen:*

*Nr. 81: - 250.000 Euro*

*Nr. 84: - 250.000 Euro*

*Nr. 80: + 500.000 Euro.*

*3. Im Ausgabenvoranschlag für das Finanzjahr 2008 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*HGE in Verminderung:*

*HGE 10120: - 250.000 Euro*

*HGE 10150: - 250.000 Euro*

*HGE in Erhöhung:*

*HGE 10115: + 500.000 Euro.*

-----  
*Art. 11-ter*

*Disposizioni finanziarie e variazioni di bilancio*

*1. La spesa per l'intervento di cui all'articolo 11-bis grava sugli esercizi finanziari 2009 e 2010 e vi si provvede mediante corrispondente quota dello stanziamento previsto per il biennio 2009-2010 nel bilancio triennale 2008-2010, funzione/obiettivo 27, lettera b.2.*

2. Fermo restando il totale complessivo della spesa autorizzata per l'anno 2008 per l'applicazione della legislazione vigente, sono apportate le seguenti modifiche compensative alle autorizzazioni di spesa di cui all'articolo 4, comma 1, tabella A, della legge provinciale 21 dicembre 2007, n. 14:

n. 81: - 250.000 euro

n. 84: - 250.000 euro

n. 80: + 500.000 euro.

3. Nello stato di previsione della spesa del bilancio per l'anno finanziario 2008 sono introdotte le seguenti variazioni:

UPB in diminuzione:

UPB 10120: - 250.000 euro

UPB 10150: - 250.000 euro

UPB in aumento:

UPB 10115: + 500.000 euro.

Hierzu sind folgende Änderungsanträge eingebracht worden, deren Behandlung im Sinne von Artikel 97-quater der Geschäftsordnung gemeinsam erfolgt.

Der **Änderungsantrag Nr. 1** (Änderungsantrag zu den Absätzen 2 und 3), eingebracht von Landesrat Cigolla, lautet wie folgt: Artikel 11-ter

1. Im Absatz 2 werden vor "Nr. 81" folgende Nummern eingefügt:

"Nr. 65: - 5.000.000 Euro

Nr. 64: + 5.000.000 Euro"

2. Im Absatz 3 wird unter "HGE in Verminderung" folgende HGE eingefügt: "HGE 08200: - 5.000.000 Euro" und unter "HGE in Erhöhung" wird folgende HGE eingefügt: "HGE 08100: + 5.000.000 Euro"

Articolo 11-ter

1. Nel comma 2 dopo "n. 81" vengono inseriti i seguenti numeri:

"n. 65: - 5.000.000 euro

n. 64: + 5.000.000 Euro"

2. Nel comma 3 viene inserito sotto "UPB in diminuzione" la seguente UPB: "UPB 08200: - 5.000.000 euro" e sotto "UPB in aumento" viene inserito la seguente UPB: "UPB 08100: + 5.000.000 euro"

Der **Änderungsantrag Nr. 1.1** (Änderungsantrag zum Änderungsantrag Nr. 1), eingebracht von Landesrat Saurer, lautet wie folgt: Artikel 11-ter:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Ohne des Gesamtbetrages der für das Finanzjahr 2008 genehmigten Ausgaben für die Anwendung der geltenden Gesetze zu verändern, werden folgende ausgleichende Änderungen an den Ausgabengenehmigungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Anlagen A und B des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2007, Nr. 14, vorgenommen:

Anlage A:

Nr. 65 - 5.000.000 Euro

Nr. 64 + 5.000.000 Euro

Nr. 71 - 750.000 Euro

Nr. 73	+ 1.500.000 Euro
Nr. 81	- 250.000 Euro
Nr. 84	- 250.000 Euro
Nr. 80	+ 500.000 Euro
Nr. 100	- 976.000 Euro
Nr. 97	+ 976.000 Euro

Anlage B:

Nr. 3	- 350.000 Euro
Nr. 4	- 400.000 Euro"

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Am Dreijahreshaushalt 2008 – 2010 werden bei den Bereitstellungen des Zweijahreszeitraumes 2009 – 2010 folgende Änderungen vorgenommen:

Voranschlag der Einnahmen:

Titel 1 – Kategorie 2	+ 19.200.000 Euro
Titel 3 – Kategorie 3	- 1.200.000 Euro

Voranschlag der Ausgaben:

F/Z 02, Buchst. b.1	+ 19.200.000 Euro
F/Z 20, Buchst. a.2	- 560.000 Euro
F/Z 21, Buchst. a.2	- 640.000 Euro

Artikel 11 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2007, Nr. 14, erhält folgende Fassung:

"2. Für die Zwecke gemäß Absatz 1 ist zu Lasten des Landeshaushaltes (HGE 02100) die Ausgabe von 3.200.000 Euro für das Jahr 2008 und von 9.600.000 Euro jährlich für die Jahre 2009 und 2010 autorisiert. Die Deckung der Mehrausgaben für das Jahr 2008 erfolgt mittels eines Anteils der vorgesehenen Erhöhungen der Kompetenzeinnahmen für die vom Staat abgetretenen Abgaben (HGE 120) und für die Jahre 2009 und 2010 durch die unter diesem Absatz verfügbaren höheren Bereitstellungen des Dreijahreshaushaltes 2008 – 2010."

Am Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes für das Finanzjahr 2008 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Einnahme in Erhöhung:

HGE 124	+ 3.200.000 Euro
---------	------------------

Ausgaben in Verminderung:

HGE 08200	- 5.000.000 Euro
HGE 09120	- 750.000 Euro
HGE 10120	- 250.000 Euro
HGE 10150	- 250.000 Euro
HGE 12200	- 976.000 Euro
HGE 20205	- 350.000 Euro
HGE 21210	- 400.000 Euro

Ausgaben in Erhöhung:

HGE 02100	+ 3.200.000 Euro
HGE 08100	+ 5.000.000 Euro
HGE 09140	+ 1.500.000 Euro
HGE 10115	+ 500.000 Euro
HGE 12105	+ 976.000 Euro

Articolo 11-ter

1. Il comma 2 è così sostituito:

"2. Fermo restando il totale complessivo della spesa autorizzata per l'anno 2008 per l'applicazione della legislazione vigente, sono apportate le seguenti modifiche compensative alle autorizzazioni di spesa di cui all'articolo 4, comma 1, Tabella A e B, della legge provinciale 21 dicembre 2007, n. 14:

Tabella A:

N. 65	- 5.000.000 euro
N. 64	+ 5.000.000 euro
N. 71	- 750.000 euro
N. 73	+ 1.500.000 euro
N. 81	- 250.000 euro
N. 84	- 250.000 euro
N. 80	+ 500.000 euro
N. 100	- 976.000 euro
N. 97	+ 976.000 euro

Tabella B:

N. 3	- 350.000 euro
N. 4	- 400.000 euro"

2. Il comma 3 è così sostituito:

3. Al bilancio triennale 2008 – 2010 sono apportate le seguenti variazioni di stanziamento per il biennio 2009 – 2010:

Stato di previsione dell'entrata:

Titolo 1 – Categoria 2	+ 19.200.000 euro
Titolo 3 – Categoria 3	- 1.200.000 euro

Stato di previsione della spesa:

F/O 02, lettera b.1	+ 19.200.000 euro
F/O 20, lettera a.2	- 560.000 euro
F/O 21, lettera a.2	- 640.000 euro

Il comma 2 dell'articolo 11 della legge provinciale 21 dicembre 2007, n. 14, è così sostituito:

"2. Per le finalità di cui al comma 1 è autorizzata a carico del bilancio provinciale (UPB 02100) la spesa di euro 3.200.000 per l'anno 2008 e di euro 9.600.000 all'anno per gli anni 2009 e 2010. Le maggiori spese trovano copertura per l'esercizio 2008 mediante quota degli aumenti previsti sulle entrate di competenza (UPB 120) da devoluzioni di tributi statali e per gli esercizi 2009 e 2010 mediante i

maggiori stanziamenti nel bilancio triennale 2008 – 2010 disposti dal presente comma."

Allo stato di previsione delle entrate e delle spese del bilancio per l'anno finanziario 2008 sono apportate le seguenti variazioni:

Entrata in aumento:

UPB 124 + 3.200.000 euro

Spese in diminuzione:

UPB 08200 - 5.000.000 euro

UPB 09120 - 750.000 euro

UPB 10120 - 250.000 euro

UPB 10150 - 250.000 euro

UPB 12200 - 976.000 euro

UPB 20205 - 350.000 euro

UPB 21210 - 400.000 euro

Spese in aumento.

UPB 02100 + 3.200.000 euro

UPB 08100 + 5.000.000 euro

UPB 09140 + 1.500.000 euro

UPB 10115 + 500.000 euro

UPB 12105 + 976.000 euro

Der **Änderungsantrag Nr. 2** (Änderungsantrag zu den Absätzen 2 und 3), eingebracht von Landesrat Widmann, lautet wie folgt: Artikel 11-ter

1. Im Absatz 2 werden nach "Nr. 80" folgende Nummern eingefügt:

"Nr. 100: - 976.000 Euro

Nr. 97: + 976.000 Euro"

2. Im Absatz 3 wird unter "HGE in Verminderung" folgende HGE eingefügt: "HGE 12200: - 976.000 Euro" und unter "HGE in Erhöhung" wird folgende HGE eingefügt: "HGE 12105: + 976.000 Euro".

Articolo 11-ter

1. Nel comma 2 dopo il "n. 80" vengono inseriti i seguenti numeri.

"n. 100: - 976.000 euro

n. 97: + 976.000 euro"

2. Nel comma 3 viene inserito sotto "UPB in diminuzione" la seguente UPB: "UPB 12200: - 976.000 euro" e sotto "UPB in aumento" viene inserito la seguente UPB: "UPB 12105: + 976.000 euro".

Das Wort hat die Abgeordnete Kury, bitte.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Zum Fortgang der Arbeiten! Frau Präsidentin! Wir haben diese Änderungsanträge erst vor kurzem erhalten. Ich hätte eine technische Frage zum Änderungsantrag Nr. 2, weil diese Änderung bereits im Änderungsantrag Nr. 1.1 enthalten ist.

**PRÄSIDENTIN:** Das stimmt, der Änderungsantrag muss aber dennoch verlesen werden.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Kommt er jetzt zur Abstimmung?

**PRÄSIDENTIN:** Wenn der Änderungsantrag Nr. 1.1 genehmigt wird, dann kommt er nicht mehr zur Abstimmung.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Frau Präsidentin! Zumal wir nur die Haushaltsgrundeinheiten des ursprünglichen Änderungsantrages studieren konnten, ersuche ich um die Unterlagen, die uns zu den neuen Vorschlägen fehlen, und zwar fehlt die Anlage zum Haushaltsgesetz betreffend die Kapitel Nr. 79 und Nr. 100 anbelangt. Diese würden mich interessieren. Von welchem Kapitel kommen die Gelder heraus und wohin fließen sie?

**PRÄSIDENTIN:** Ich denke, dass darauf die zuständigen Landesräte antworten werden.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich ersuche um die diesbezüglichen Unterlagen, Frau Präsidentin! Ich habe es bereits Frau Dr. Fontana gesagt. Ich wollte nur in Hinblick auf meine Wortmeldung die Möglichkeit und die Zeit haben, die Unterlagen anzuschauen.

Das Wort hat die Abgeordnete Klotz, bitte.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** Ich nutze inzwischen die Zeit, damit man uns die Unterlagen aushändigen kann. Auch im Zusammenhang mit dem Lehrlingsausbildungsgesetz haben wir die Unterlagen erhalten. Das ist sehr, sehr wichtig und diesbezüglich schließe ich mich meiner Vorrednerin an. Es ist nämlich wichtig zu wissen, worüber man abstimmt, denn ich möchte morgen auch den Leuten, die mich fragen, warum ich so oder so gestimmt habe, sagen können, aus welchem Grunde ich mich so oder anders verhalten habe. Ich möchte nicht einer Maßnahme zustimmen und mir morgen sagen lassen, dass ich an etwas nicht gedacht oder nicht aufgepasst hätte.

Einmal geht es hier um die Verschiebung beträchtlicher Finanzmittel und wenn es sich um Millionenbeträge handelt, dann wird man hellhörig. Wir haben schon gesehen, dass wir eine ganze Reihe von gesetzlichen Maßnahmen abgeändert haben und dass es in verschiedenen Bereichen auch entsprechende finanzielle Ausstattungen braucht, nur möchte auch ich genau wissen, von welchem Kapitel zum Beispiel 5 Millionen Euro abgezogen werden und wohin sie fließen. Was ist die Nr. 65 der Anlage A

vom Haushaltsvoranschlag des letzten Jahres? Was ist die Nr. 64, die mit 5 Millionen Euro besser ausgestattet wird? Wir haben diesbezüglich keine Ahnung. Die Landesräte werden uns das schon erklären, aber wenn wir die Unterlagen haben, dann können wir es besser nachvollziehen.

Das zum einen, denn gemessen an den ursprünglichen Ausstattungen kommen hier bei vielen Haushaltsgrundeinheiten hohe Summen dazu, denn es geht nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, um plus 250.000 Euro, um minus 250.000 Euro, sondern es geht um 5 Millionen Euro, um 1,5 Millionen Euro und, in einem Fall, um fast 1 Million, nämlich um 976.000 Euro usw. Deshalb ist es sehr wichtig. Man sieht schon, dass es sich um Verschiebungen handelt. Die Entnahme dieser Gelder erfolgt aber nicht nur dem Reservefonds, denn dieser hat, nach bisheriger Erfahrung, eine andere Nummer. Deshalb ist eine Auskunft notwendig, damit wir wissen, was hier ganz konkret vermindert und was ganz konkret erhöht wird.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**Dott. RICCARDO DELLO SBARBA**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Herr Präsident! Erlauben Sie mir bitte, dass ich hier wirklich meine Empörung zum Ausdruck bringe. Es gibt einen großartigen Beschluss von Seiten der Mehrheit, dass man keinen Nachtragshaushalt machen würde, und dann kommt am letzten Tag in einem Omnibus-Geszentwurf von 80 Seiten ein Änderungsantrag, mit dem Gelder hin- und hergeschoben werden. Ich hätte gerne, dass vielleicht Landesrat Frick oder Landesrat Widmann oder jemand, der über die Finanzen Bescheid weiß, zur Stelle wäre. Wer antwortet bitte darauf? Herr Landesrat Frick, würden Sie so liebenswürdig sein und Platz nehmen?

**PRESIDENTE:** Antwortet darauf Landesrat Saurer?

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich habe noch nicht fertig. Ich habe kurz überfolgen, was hier so läuft. Ich frage jetzt und auf meine Frage möchte ich eine ganz klare Antwort haben. Wird die Summe von 976.000 Euro, also fast 1 Million Euro, von der wir dauernd reden, vom Kapitel Nr. 100 betreffend Maßnahmen für den Nahverkehr von Personen auf das Kapitel Nr. 97 der Anlage A des Finanzgesetzes betreffend Entwicklung und Verbesserung des Beförderungswesens verschoben? Heißt dies, dass 976.000 Euro vom Kapitel betreffend den Nahverkehr in das Kapitel betreffend den Flughafen gehen? Handelt es sich hier um jene Gelder, die, wie wir wissen, schon seit Monaten auf der hohen Kante liegen und nicht

ausbezahlt werden können, weil der Rechnungshof wegen Wettbewerbsverzerrung massive Einwände gemacht hat? Wenn dem so wäre - ich zweifle eigentlich nicht daran, dass es so ist -, dann wäre dies ein mittlerer Skandal. Ich ersuche jetzt den Landeshauptmannstellvertreter dazu Stellung zu nehmen. Anschließend behalte ich mir vor, noch einmal meinen Beitrag zu leisten.

**SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale):** Sull'ordine dei lavori! Chiedo una sospensione dei lavori affinché possiamo essere tutti documentati su questo "colpo di mano" che è avvenuto, forse pensando che l'aula sia assonnata. Le sarei grato, presidente, se Lei potesse mettere tutti nella condizione di votare secondo coscienza e conoscenza di quello che si vota. Essendoci questo costume di allegare ad ogni relazione la corrispondente normativa a cui si fa riferimento, o il capitolo di spesa di bilancio a cui si fa riferimento, vorrei che ci fosse dato il tempo per avere la possibilità di valutare questo assestamento di bilancio che non doveva verificarsi.

**PRESIDENTE:** Sono stati forniti dall'ufficio legale a chi li ha chiesti prima tutti i documenti per interpretare questo emendamento. Adesso verranno fatte altre fotocopie. Sospendo la seduta per qualche minuto.

ORE 17.13 UHR

-----

ORE 17.20 UHR

**PRESIDENTE:** Riprendiamo la seduta. È stata chiesta una nuova interruzione per alcuni minuti. Accolgo la richiesta e sospendo la seduta.

ORE 17.20 UHR

-----

ORE 17.32 UHR

**PRESIDENTE:** Riprendiamo la seduta. Ha chiesto la parola il consigliere Lamprecht, ne ha facoltà.

**LAMPRECHT (SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten! Ich beantrage, die Sitzung für weitere 10 Minuten zu unterbrechen, da die Beratungen in der SVP-Fraktion noch nicht abgeschlossen sind.

**PRESIDENTE:** Accolgo la richiesta e sospendo nuovamente la seduta.



ORE 17.32 UHR

-----

ORE 17.44 UHR

**PRESIDENTE:** Riprendiamo la seduta.  
La parola alla consigliera Kury sull'ordine dei lavori.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Zum Fortgang der Arbeiten! Ich ersuche um eine offizielle Auskunft von Seiten der Landesregierung und möchte wissen, ob, wie ich annehme, die Umbuchung von Nr. 97 auf Nr. 100 der Anlage A des Finanzgesetzes 2008 bedeutet, dass 976.000 Euro in den Flughafen fließen sollen. Nach dieser Auskunft würde ich mich ganz gerne zu Wort melden.

**SAURER (Landesrat für deutsche Schule, deutsche und ladinische Berufsbildung, sowie Bildungsförderung – SVP):** Es geht um die Ausgaben in Erhöhung, und zwar vor allem um die großen Brocken. Deshalb ist der Änderungsantrag Nr. 2 vorgelegt worden. Wir haben gesehen, dass bezüglich der Summe von 3.200.000 Euro sich die Anzahl der Schüler vor allem in den Ober- und Berufsschulen erhöht hat. Wir haben auch ein Gutachten über die Integrationslehrer, die erhöht werden müssen, erstellt. Wir haben den Englisch-Unterricht eingeführt und auch die Kompetenzzentren für Sprachen errichtet. Deshalb haben wir beschlossen, 240 Lehrer mehr vorzusehen. Das betrifft den Betrag von 3.200.000 Euro.

Dann sind beim Wohnbauinstitut Umbuchungen notwendig. Die 5 Millionen Euro gehen vom Bereich der Investitionen in den Bereich des Wohngeldes hinein.

Was die Sammelbetreuung und Nachmittagsbetreuung anbelangt, haben wir wesentlich mehr Projekte. Wir brauchen 5 Millionen Euro, sodass uns hier 1,5 Millionen Euro fehlen. Wir haben immer gesagt, dass dies eine gute Förderung, vor allem für den Sommer, ist, und die Familien sind uns dafür sehr dankbar.

Dann ist eine Umbuchung vom Bereich der Investitionen des Transportwesens in den Bereich der Beiträge erfolgt. Das heißt mit anderen Worten, dass wir verhindern müssen, dass in nächster Zeit bezüglich der Infrastruktur des Flughafens und der Gesellschaft, für die wir uns ausgesprochen haben, kein Konkursverfahren eingeleitet wird. Deshalb ist diese Umbuchung innerhalb des Transportwesens zur Vermeidung dieser Geschichte vorgenommen worden. Ich denke, dass es mehr oder weniger notwendig ist, Dinge, welche nicht vorhergesehen werden können, zu akzeptieren. Was mittelfristig gemacht wird oder gemacht werden soll, darüber muss entschieden werden. Jetzt sind diese Umbuchungen absolut notwendig.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Ich bedanke mich, dass Landesrat Saurer uns jetzt diesbezüglich Auskunft erteilt. Ich habe im Laufe des letzten Jahres eigentlich regelmäßig die Pressekonferenz des Landeshaupt-

mannes bzw. die Presseaussendungen dazu mitverfolgt. Dabei sind einige Maßnahmen des Omnibus-Gesetzes, die positiv ankamen, sehr wohl verkündet worden. Diese, stelle ich fest, sind weder in Pressekonferenzen noch hier mit keinem einzigen Wort erwähnt worden. Die Absicht war ganz klar. Man hoffte, dass wir diese Dinge aufgrund der Müdigkeit nicht überreißen und nicht mehr draufkommen. Ich weiß nicht, wie sehr die eigenen Mitglieder der Kommission informiert werden. Darüber kann ich keine Auskunft geben. Die Art und Weise, wie hier im Landtag Informationen gegeben werden - dieser Änderungsantrag ist zum Beispiel erst heute ausgeteilt worden -, spricht nicht dafür, dass die Landesregierung uns irgendetwas mit gutem Gewissen transparent vermitteln, sondern, wenn möglich, verheimlichen will.

Ich empfinde es – ich weiß, es ist ein starkes Wort – als einen Skandal, wie man uns hier, mit uns die gesamte Südtiroler Bevölkerung und mit uns 32.000 Menschen sozusagen über den Tisch ziehen will, die die Unterschriften gesammelt haben, um endlich zu dieser Volksabstimmung zu kommen mit der Frage, ob es diese Infrastruktur braucht oder nicht braucht und mit dem Versprechen von Seiten der Landesregierung, zumindest das Ergebnis der Mediation einzuhalten. Dass man dann klammheimlich in einem Omnibus-Gesetz, das 80 Seiten umfasst, beim vorletzten Artikel diese Umbuchung mit einer Änderung vornimmt, ist einfach ein Skandal, verehrte Damen und verehrte Herren, die uns hier über den Tisch ziehen wollten. Ich kann über dieses Vorgehen nur meine Empörung zum Ausdruck bringen. Wir werden uns nun als Opposition kurz beraten, wie wir mit der Situation umgehen, denn wir alle fühlen uns gefoppt, an der Nase herumgeführt. Wir sind immerhin die Vertreter des Volkes, die Vertreter jener Menschen, die zum großen Teil auf unserer Seite stehen und diese Infrastruktur und diesen dauernden Geldfluss vom Landeshaushalt sei es in die Infrastruktur Flughafen als auch in die Fluggesellschaft selber nicht nachvollziehen können und mit uns dagegen sind. Insofern ersuche ich im Namen der Opposition um eine 5-minütige Unterbrechung der Sitzung, damit wir uns absprechen können, wie wir mit der Situation umgehen.

**PÖDER (UFS):** Wir haben uns bereit erklärt, die Beschlussfähigkeit zu garantieren, um die Behandlung dieses Gesetzes abschließen zu können und dann sozusagen die Sitzungswoche zu beenden und mit keinem neuen Gesetzentwurf zu beginnen. Das war ausgehandelt. Ich fühle mich in diesem Augenblick nicht mehr an dieses Abkommen gebunden. Ich persönlich werde also nicht mehr die Beschlussfähigkeit garantieren, wenn es jetzt zu weiteren Abstimmungen kommt. Wir haben vernommen, dass durch diese Umbuchung gegebenenfalls eine Initiative des Rechnungshofes gegen die Verantwortlichen finanziell abgesichert werden soll, dass man hier die Ordnungsmäßigkeit schon vorher mit einer Umbuchung im Haushalt vorwegnehmen und die Mittel zur Verfügung stellen will, nachdem Landeshauptmannstellvertreter Saurer gesagt hat, dass man Absicherungen schaffen will, dass die Leute nicht den Kopf riskieren. Ich denke doch, dass es auch in diese Richtung geht.

Insgesamt gesehen wusste man und weiß man in der Landesregierung, dass die Opposition oder zumindest Teile der Opposition mit einer Flughafenfinanzierung in keinsten Weise, wie immer sie auch geartet sein mag, einverstanden sein wird und fühle mich verschaukelt. Man hat uns dazu hergenommen, die Beschlussfähigkeit zu garantieren, aber jetzt geht man her und setzt uns so ein Kuckucksei ins Nest, wobei man genau weiß, dass wir dafür sind, dass man bis zum Referendum über den Flugplatz keinerlei finanzielle Maßnahmen mehr tätigt. Diesbezüglich sprechen wir uns ganz eindeutig dagegen aus. Ich sage dazu nein und werde nicht mehr die Beschlussfähigkeit garantieren. Wenn die SVP dieses Gesetz in irgendeiner Form mit eigener Präsenz durchbringen will, dann wird man andere Mittel anwenden können, um hier das eine oder andere zu verhindern, aber die Beschlussfähigkeit müsst Ihr Euch selbst garantieren.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** So wie im Zusammenhang mit der zusätzlichen Dokumentation zum Gesetz betreffend das Lehrlingswesen war auch ich der Meinung, dass es notwendig ist, uns zu dokumentieren, worüber wir abstimmen. Ich stelle fest, dass wir jetzt die Unterlagen bekommen haben und stelle fest, dass anhand der Dokumentation, die wir sonst nicht gehabt hätten, ... Landesrat Saurer sagt, wofür die 3.200.000 Euro sind; alles in Ordnung. Wir haben in diesem Omnibus-Gesetz eine ganze Reihe von gesetzlichen Maßnahmen betreffend die Raumordnung, die Fachhochschulen, die Lehrlingsausbildung, die Abfallbewirtschaftung, die Wassernutzung, die Enteignungen, die Gastgewerbeordnung und Handelsordnung vorgesehen und sogar Maßnahmen für die Seilbahnen vorgenommen, aber in keinem Artikel war die Rede vom Flughafen oder von einer Dotierung desselben. Deshalb handelt es sich hier um eine Finanzmaßnahme, die etwas betrifft, wovon im ganzen Omnibus-Gesetz nicht die Rede ist. Das ist es.

Wenn es in diesem Omnibus-Gesetz einen Artikel gegeben hätte, in dem es um den Flughafen geht, dann hätte ich gesagt, es ist eine ordentliche Diskussion. Da ist, sagen wir, insofern die Sache in Ordnung, weil man darüber diskutiert hat und Fragen stellen konnte. Wenn ich es von vornherein weiß, dann ist es für mich eine ganz andere Sache. Ich war von Anfang an immer da, deshalb will ich auch wissen, wofür ich nein, wozu ich ja sage, aber ich muss ehrlich sagen, dass ich dafür nicht die Beschlussfähigkeit garantiere. Darüber soll man nachdenken oder zumindest wissen, dass man uns ein anderes Mal vorher reinen Wein einschenken und sagen sollte, dass man in dieser Situation aus diesem oder jenem Grund sei, denn dann können wir immer noch darüber diskutieren und sagen, dass wir damit nicht einverstanden sind und diese Maßnahme nicht mittragen.

Nun habe ich aber festgestellt, dass diese Maßnahme in Form eines Änderungsantrages daherkommt. Wenn Frau Kury und ich nicht die Dokumentation verlangt hätten, dann wüssten wir gar nicht, was mit diesen 976.000 Euro passiert, worin das Vorhaben besteht.

**SAURER (Landesrat für deutsche Schule, deutsche und ladinische Berufsbildung, sowie Bildungsförderung – SVP):** *(unterbricht – interrompe)*

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** Wo? Herr Landesrat Saurer, bitte erklären Sie es uns dann ganz genau. Ich stelle nur fest, dass im Omnibus-Gesetz diese gesetzliche Anknüpfung nicht da ist, aber bitte erklären Sie es uns. Ich bin immer ganz offen für jede Erklärung gewesen. Ich werde dafür aber nicht die Beschlussfähigkeit garantieren, weil ich grundsätzlich mit dem nie einverstanden war und Sie alle wissen, dass ich immer gegen den Flughafen Bozen, gegen den Ausbau des Betriebes, gegen Erweiterungen war. Deshalb werde ich in dem Augenblick, in dem es um die Abdeckung von Defiziten geht, die Beschlussfähigkeit nicht garantieren und dies inhaltlich ermöglichen. Sie werden schon verstehen, dass dies gegen jede Kongruenz und gegen meine Überzeugung wäre. Deshalb, Herr Landesrat Saurer, bin ich auf Ihre Ausführung gespannt.

Vorher haben Sie über die Maßnahmen betreffend Sprachprojekte gesprochen, welche ich teile und unterstütze, weil sie einfach notwendig sind. Die 3.200.000 Euro für die Förderung von Sprachprojekten und für die Kinderbetreuung stehen außer Frage. Sie haben es uns erklärt, was in Ordnung ist, aber Sie haben uns nicht erklärt, was die 976.000 Euro betrifft.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Zum Fortgang der Arbeiten! Angesichts der Beiträge meiner beiden Kollegen aus der Opposition, nämlich Andreas Pöder und Eva Klotz, ersuche ich Sie jetzt um eine Sitzungsunterbrechung von einer Stunde. Ich denke, dass es allen gut tut, darüber nachzudenken, wie wir mit dem Defizit des Flughafens umgehen.

Herr Präsident, darf ich Sie kurz um Ihr Ohr bitten? Wir als Opposition haben bei diesem Omnibus-Gesetz nie eine Sitzungsunterbrechung beantragt. Wir haben heute den gesamten Tag über die Beschlussfähigkeit garantiert, obwohl die Mehrheit großteils mit 17 bzw. 10 und 12 Abgeordneten anwesend war. Ich ersuche Sie jetzt gemäß Praxis, wie wir es in den letzten 5 Jahren immer gehandhabt haben, der beantragten Unterbrechung zuzustimmen, weil es ganz einfach Tradition ist. Die SVP hat vorher, Landesrat Laimer, um Sitzungsunterbrechung gebeten. Hat sich die Opposition dagegen ausgesprochen? Nein! Die SVP hat sich zurückgezogen - wir waren alle da - und hat weitere Sitzungsunterbrechungen beantragt. Jetzt sind wir an der Reihe. Wir haben nicht die Schuld, dass jetzt plötzlich solche Sachen an den Tag kommen. Deshalb ersuche ich Sie, Herr Präsident, uns, wie üblich, diese Unterbrechung zu gewähren. Herzlichen Dank!

**SAURER (Landesrat für deutsche Schule, deutsche und ladinische Berufsbildung, sowie Bildungsförderung – SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten! Es war die Rede davon, dass man hineingelegt worden sei. Kollege Widmann hat mit der Angabe der entsprechenden Haushaltsgrundeinheiten bzw. Kapitel diesen Änderungsantrag am 29. April 2008 eingereicht und wir haben nichts anderes getan als die beiden Änderungsanträge zusammenzufügen und einen einzigen Ersetzungsantrag zu präsentieren. Man hätte ruhig die Möglichkeit gehabt, sich kundig zu machen, warum dieser Änderungsantrag, der das Transportwesen betrifft, eingebracht wurde. Ich habe es heute gesagt, weil man mich danach gefragt hat. Ich als Landeshauptmannstellvertreter habe den Änderungsantrag zusammenfassend eingebracht. Man hätte sich in einem Monat darüber erkundigen können. In der ganzen Diskussion ist die entsprechende Thematik nicht zum Vorschein gekommen. Den Änderungsantrag haben alle erhalten. Zu sagen, dass man den Landtag hineinlegen wollte, empfinde ich einfach als Viecherei.

**SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale):** Presidente, la collega Kury Le ha fatto una domanda specifica e Lei invece che darLe una risposta ha dato la parola all'assessore. Ci fa piacere che ci spieghi anche lui queste cose...

**PRESIDENTE:** Anche lui ha chiesto la parola sull'ordine dei lavori.

**SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale):** Comunque davanti ad una richiesta specifica della consigliera Kury fatta a nome delle opposizioni, aspettiamo una Sua risposta, presidente.

**PRESIDENTE:** È uso concedere le interruzioni che vengono richieste, questo è sempre successo, sia da parte dei gruppi di maggioranza che delle minoranze, e Voi lo sapete benissimo. Sono consapevole del significato della richiesta, perché l'interruzione di un'ora ci porterebbe a concludere oggi la nostra riunione.

La parola al consigliere Baumgartner sull'ordine dei lavori, prego.

**BAUMGARTNER (SVP):** Zum Fortgang der Arbeiten, Herr Präsident! Aufgrund der Äußerungen des Landeshauptmannstellvertreters, der uns erklärt hat, wann dieser Änderungsantrag eingebracht worden ist, nämlich vor einem Monat, und der Tatsache, dass es sich hier um einen anderen Änderungsantrag handelt, in dem auch andere Bereiche behandelt werden, der wesentlich später eingebracht worden ist und der scheinbar Stein des Anstoßes ist, liegt in der Tat ein Politikum, eine politische Überlegung dahinter, was auch legitim ist. Nicht legitim ist, der politischen Mehrheit zu unterstellen, dass irgendjemand die Opposition hineinlegen wollte. Das lassen wir nicht auf uns sitzen, weil es nicht stimmt.

Nachdem dies nicht stimmt, dürfte es doch noch die Gelegenheit geben, ... Hier möchte offensichtlich der eine dem anderen tatsächlich auf die Füße treten, und das, glaube ich, sollte nicht der Fall sein. Geben Sie uns 10 Minuten, Herr Präsident, damit wir uns in dieser Frage unter Umständen aussprechen können, denn es muss auch legitim sein, dass es diese Bilanzänderung gibt. Diese politische Auseinandersetzung sollte es in einer Situation geben dürfen, in der es um kein Hineinlegen, sondern um einen Vorschlag geht, der einen Monat alt ist. Deshalb schlage ich vor, dass wir uns 10 Minuten treffen, dass wir miteinander reden und dann sehen, wie es weitergehen soll. Die Schlaunen haben nicht wir, die politische Mehrheit, sondern jemand anders gespielt, nämlich diejenigen, die sagen, dass sie von der ganzen Sache nichts gewusst hätten, dass sie darüber nicht mehr reden wollten, und die Sitzung mit einem Trick so lange hinausziehen, dass die Sitzung geschlossen werden muss. Deshalb schlage ich vor, Herr Präsident, dass wir uns 10 Minuten unterhalten, vernünftig miteinander reden, dann weitergehen und versuchen, dieses Gesetz über die Runden zu bringen, weil ich glaube, dass diese Möglichkeit noch besteht. Wenn wir ein bisschen ehrlich und offen miteinander umgehen wollen, dann müsste dieser Vorschlag ankommen.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Landesrat Saurer hat völlig Recht. Der Änderungsantrag von Landesrat Widmann liegt seit April auf. Das ist der erste Änderungsantrag, der jetzt in den anderen Änderungsantrag integriert worden ist. Der Änderungsantrag, in dem weitere große Kapitalverschiebungen definiert sind, ist uns vor ungefähr 2 Stunden übermittelt worden. So ist die Sache! Soweit hat Landesrat Saurer Recht. Wo er nicht Recht hat, ist, ... Wann hätten wir hier bitte Informationen zum Änderungsantrag von Landesrat Widmann einholen können? Zu welcher Gelegenheit? Nie! Bis heute Nachmittag ist in der Öffentlichkeit immer gesagt worden, dass keine Gelder in den Flughafen gehen würden.

Kollege Baumgartner! Ich bin gerne bereit, mit Ihnen darüber im Rahmen einer Fraktionssprechersitzung "vernünftig" zu reden, wenn dies Ihr Antrag war. Ich möchte aber vorher auch mit meinen Oppositionskollegen reden, um an einer gemeinsamen Position zu arbeiten, denn etwas verstehe ich nicht, was ich jetzt auch dem Fraktionssprecher Baumgartner fragen möchte. Als die Volkspartei diesen Änderungsantrag in die Hand genommen hat, wer hat denn dann um eine Unterbrechung angesucht? Wer hat vor einer Stunde um eine Unterbrechung angesucht? Es war die Volkspartei, die um eine 10-minütige Unterbrechung und dann, auf Antrag von Seppel Lamprecht, um weitere 10 Minuten, woraus 15 Minuten geworden sind, angesucht. Wenn alles so sonnenklar gewesen wäre, warum muss dann die Mehrheit angesichts der Tatsache, dass ich hier festgehalten habe, dass Gelder in den Flughafen fließen, Obstruktion gegen ihren eigenen Omnibus-Gesetzentwurf machen? Warum muss sich die Mehrheit versammeln, um sich mit dieser Tatsache, die offensichtlich auch in der Fraktion nicht so bekannt war, zu befassen? Landesrat Saurer, das Indiz, dass die

Volkspartei um eine Unterbrechung angefragt hat, bedeutet, dass auch sie mit diesem neuen Faktum, dass Gelder in den Flughafen fließen, irgendwo zurecht kommen musste. Wenn das die Mehrheit selber will, warum soll dasselbe Recht der Opposition verwehrt werden? Deshalb bitte folgenden Vorschlag: Wir treffen uns jetzt, Herr Präsident, wie es unser Recht ist, genauso wie die Volkspartei vorher 20 Minuten in Anspruch genommen hat, und zwar zweimal 10 Minuten ...

**PRESIDENTE:** La prima volta ho dato 10 minuti su richiesta del collega Seppi, la seconda volta 10 minuti su richiesta dei colleghi della Volkspartei e la terza volta altri 10 minuti su richiesta del consigliere Lamprecht.

**KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** Nachdem die Volkspartei sich vorher für 20 Minuten versammelt hat, möchten wir als Opposition dasselbe Recht in Anspruch nehmen. Als Opposition ersuchen wir um die Möglichkeit der Abhaltung eines 20-minütigen Treffens untereinander und anschließend sind wir sehr gerne bereit, die Sache gemeinsam mit der Mehrheit im Rahmen einer Fraktions-sprechersitzung zu vertiefen.

**BAUMGARTNER (SVP):** Herr Präsident! Ich ersuche um eine kurze Unterbrechung, um eine informelle Beratung mit der politischen Minderheit abführen zu können. Vielleicht erübrigt sich dann der Rest. Wenn nicht, dann kann die Opposition sich darüber beraten.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** Zum Fortgang der Arbeiten! Sie wissen, dass ich die Unterlagen meistens sorgfältig mitnehme. Ich habe aus diesem ersten Stoß an Änderungsanträgen, den wir vor 14 Tagen bekommen haben, nichts herausgenommen. Ich habe jetzt kontrolliert. Das sind die ursprünglichen Änderungsanträge und ich finde hier, was die Haushaltskapitel anbelangt, einen Änderungsantrag von Landesrat Theiner, in dem die Nr. 100 und Nr. 97 nirgendwo aufscheinen. Was sagt mir das? Das sagt mir, dass wir diese beiden Änderungsanträge mit Stempel 29. April nie bekommen haben. Den Änderungsantrag wird Landesrat Frick oder Landesrat Widmann schon abgegeben haben, nur habe ich diese Änderungsanträge in meinem ursprünglichen Paket von Änderungsanträgen nirgendwo. Zu diesen Haushaltsgrundeinheiten habe ich nur den Änderungsantrag von Landesrat Widmann. Alles andere ist in diesem Paket nicht enthalten. Es ist also nicht ausschlaggebend, welches Datum draufsteht, sondern wann wir die Änderungsanträge bekommen haben. Ich bestätige, ich habe diese Änderungsanträge heute und nicht früher auf meinem Tisch liegen gehabt. Sie können sicher sein, dass ich nicht schwinde und kein Blatt aus dieser Sammlung herausgenommen habe. So sind sie, wie sie uns ausgehändigt worden sind. Diese Änderungsanträge sind aber nicht dabei.

**PRESIDENTE:** Accolgo la richiesta del consigliere Baumgartner, che aveva chiesto una interruzione di solo 5 minuti per consentire un colloquio informale con la minoranza politica.

ORE 18.15 UHR

-----

ORE 18.17 UHR

**PRESIDENTE:** Riprendiamo la seduta.  
La parola al consigliere Baumgartner, ne ha facoltà.

**BAUMGARTNER (SVP):** Wir haben vereinbart, dass wir den Änderungsantrag Nr. 1.1 (Ersetzungsantrag des Änderungsantrags Nr. 1) streichen.

**PRESIDENTE:** Metto in votazione l'emendamento n. 1.1 senza le voci n. 100 e n. 97 della tabella A (al comma 2) e le UPB 12200 e 12105 (al comma 3): approvato con 1 voto contrario, 6 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione la parte esclusa dalla votazione precedente: respinta all'unanimità.

Dichiaro quindi decaduto l'emendamento n. 1. Decade anche l'emendamento n. 2, perché non può più essere messo ai voti, in quanto avente un contenuto identico alla parte dell'emendamento n. 1.1 appena respinto dall'aula.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 11-ter così emendato? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

#### Art. 12

##### *Norme transitorie*

*01. Le disposizioni di cui all'articolo 1, comma 1, della presente legge trovano applicazione anche per fatti commessi prima dell'entrata in vigore della presente legge, purché più favorevoli rispetto alle disposizioni di cui all'articolo 2 della legge provinciale 5 aprile 1995, n. 8, abrogato dall'articolo 47 della legge provinciale 28 dicembre 2001, n. 19, all'articolo 5, commi 8 e 9, della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, abrogati dall'articolo 47 della legge provinciale 28 dicembre 2001, n. 19, nonché all'articolo 2-bis della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, nella versione vigente prima dell'entrata in vigore della presente legge.*

*02. I titolari di cariche dirigenziali presso gli enti di cui all'articolo 1-bis, comma 2, in servizio al momento dell'entrata in vigore della presente legge, possono chiedere, entro 60 giorni dalla sua pubblicazione, di essere iscritti nella sezione B dell'albo degli aspiranti dirigenti di cui all'articolo 15 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10.*

*1. (soppresso)*

*2. Le disposizioni di cui all'articolo 10 della presente legge non si applicano ai progetti per i quali, alla data di entrata in vigore della pre-*



sente legge, sia intervenuta la dichiarazione di pubblica utilità, indifferibilità e urgenza. Si applicano invece l'articolo 6, commi 2, 3 e 4, l'articolo 7-bis e l'articolo 8, commi 1, 2 e 3, della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, nella versione modificata dalla presente legge. Tali disposizioni si applicano inoltre a tutti i procedimenti espropriativi in corso, salvo che la determinazione dell'indennità sia divenuta definitiva, per scadenza del termine per proporre opposizione ovvero per passaggio in giudicato della sentenza sull'opposizione.

3. Per tutte le domande inoltrate e non ancora evase prima dell'entrata in vigore dell'articolo 3-bis e dell'articolo 13, comma 1, lettera e), si applicano le disposizioni valide al momento della presentazione della domanda. Fanno eccezione le domande per impianti fotovoltaici per i quali la normativa statale prevede tariffe incentivanti. Non sono invece escluse le domande per impianti fotovoltaici che sono state inoltrate in base a progetti europei.

-----

#### Art. 12

##### Übergangsbestimmungen

01. Die Bestimmungen laut Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes gelten auch für Handlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, soweit sie günstiger sind als die Bestimmungen laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 5. April 1995, Nr. 8, aufgehoben durch Artikel 47 des Landesgesetzes vom 28. Dezember 2001, Nr. 19, laut Artikel 5 Absätze 8 und 9 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, aufgehoben durch Artikel 47 des Landesgesetzes vom 28. Dezember 2001, Nr. 19, sowie laut Artikel 2-bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, wie er bis zum Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes war.

02. Jene, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den in Artikel 1-bis Absatz 2 erwähnten Körperschaften Führungsaufträge innehaben, können innert 60 Tagen ab dessen Veröffentlichung Antrag auf Eintragung in den Abschnitt B des Führungskräfteanwärterverzeichnis laut Artikel 15 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, stellen.

1. (gestrichen)

2. Die Bestimmungen des Artikels 10 dieses Gesetzes werden nicht auf jene Projekte angewandt, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als gemeinnützig, unaufschiebbar und dringlich erklärt worden sind. Der Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4, der Artikel 7-bis und der Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, kommen hingegen in der von diesem Gesetz abgeänderten Fassung zur Anwendung. Diese Bestimmungen finden weiters auf alle laufenden Enteignungsverfahren Anwendung, in welchen die Festsetzung der Entschädigung noch nicht endgültig ist, weil die Frist für die Einbringung der Anfechtungsklage noch nicht verstrichen oder weil das Urteil über die Anfechtungsklage noch nicht rechtskräftig ist.

3. Für alle vor Inkrafttreten des Artikels 3-bis sowie des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe e) eingereichten und noch nicht behandelten Gesuche werden die zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Bestimmungen angewandt. Davon ausgenommen sind Gesuche für Photovoltaikanlagen, für die die staatlichen Bestimmungen erhöhte Strom-

*einspeisetarife vorsehen. Nicht ausgenommen sind hingegen Photovoltaikanlagen betreffende Gesuche, die Gegenstand von EU-Projekten sind.*

I consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba hanno presentato un emendamento che dice: Articolo 12, comma 01

Il comma 01 è soppresso.

Artikel 12 Absatz 01

Absatz 01 wird gestrichen.

L'emendamento è ritirato.

Qualcuno chiede la parola sull'articolo 12? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 13  
Abrogazioni

1. Sono abrogati:

- a) la legge provinciale 17 febbraio 1966, n. 3;
- b) il comma 2 dell'articolo 6 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16;
- c) l'articolo 3 della legge provinciale 4 dicembre 1986, n. 31;
- d) la lettera d) del comma 2 dell'articolo 15 della legge provinciale 13 gennaio 1992, n. 1;
- e) gli articoli 2, 5 e 6, nonché l'allegato A della legge provinciale 19 febbraio 1993, n. 4, e successive modifiche;
- f) il comma 1 dell'articolo 31 della legge provinciale 29 gennaio 1996, n. 2, e successive modifiche;
- g) il comma 6 dell'articolo 2, il comma 5 dell'articolo 51-ter, il comma 4 dell'articolo 73, i commi 6 e 7 dell'articolo 107-bis e il secondo periodo del comma 9 dell'articolo 127 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche;
- g)-bis l'articolo 2-bis della legge provinciale 10 ottobre 1997, n. 14, e successive modifiche;
- h) l'articolo 3-bis, la lettera f) del comma 3 dell'articolo 24, nel comma 1 dell'articolo 39 le parole da: "l'amministrazione committente" fino alla fine del comma, e l'articolo 71 della legge provinciale 17 giugno 1998, n. 6, e successive modifiche;
- i) il comma 8 dell'articolo 1 della legge provinciale 14 marzo 2008, n. 2.

-----  
Art. 13  
Aufhebungen

1. Aufgehoben sind:

- a) das Landesgesetz vom 17. Februar 1966, Nr. 3;
- b) Artikel 6 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16;
- c) Artikel 3 des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1986, Nr. 31;
- d) Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1992, Nr. 1;
- e) die Artikel 2, 5 und 6 sowie die Anlage A des Landesgesetzes vom 19. Februar 1993, Nr. 4, in geltender Fassung;

- f) Artikel 31 Absatz 1 des Landesgesetzes 29. Jänner 1996, Nr. 2, in geltender Fassung;
- g) Artikel 2 Absatz 6, Artikel 51-ter Absatz 5, Artikel 73 Absatz 4, Artikel 107-bis Absätze 6 und 7 und Artikel 127 Absatz 9 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung;
- g)-bis Artikel 2-bis des Landesgesetzes vom 10. Oktober 1997, Nr. 14, in geltender Fassung;
- h) Artikel 3-bis, Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe f), Artikel 39 Absatz 1 letzter Satz und Artikel 71 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1998, Nr. 6, in geltender Fassung;
- i) Artikel 1 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 14. März 2008, Nr. 2.

Sono stati presentati i seguenti emendamenti, che ai sensi dell'articolo 97-quater del regolamento interno vengono esaminati congiuntamente:

**L'emendamento n. 1** (emendamento al comma 1, lettera g)), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 13, comma 1, lettera g)

Nella nuova lettera g) del comma 1 dell'articolo 13 le parole "il comma 5 dell'articolo 51-ter" sono soppresse.

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g)

Im neuen Buchstaben g) des Absatzes 1 des Artikels 13 werden die Worte "Artikel 51-ter Absatz 5" gestrichen.

**L'emendamento n. 2** (emendamento al comma, lettera h), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e dello Sbarba, dice: Articolo 13, comma 1, lettera h)

Alla lettera h) dopo le parole "la lettera f) del comma 3 dell'articolo 24," sono inserite le parole "il comma 4 dell'articolo 34,".

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h)

Im Buchstaben h) wird nach den Worten "Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe f)" eingefügt "Artikel 34 Absatz 4".

**L'emendamento n. 3** (emendamento al comma 1, lettera h), presentato dal consigliere Munter, dice: Articolo 13, comma 1, lettera h)

Le parole "articolo 3-bis," sono soppresse.

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h)

Die Wörter "Artikel 3-bis," werden gestrichen.

**L'emendamento n. 3.1** (subemendamento all'emendamento n. 3), presentato dal consigliere Munter, dice: Articolo 13, comma 1, lettera h)

Dopo le parole "articolo 3-bis" sono aggiunte le parole "e l'articolo 71".

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h)

Nach den Wörtern "Artikel 3-bis" werden die Wörter "und Artikel 71" eingefügt.

La parola al consigliere Sigismondi, ne ha facoltà.

**SIGISMONDI (AN):** Partendo dagli emendamenti, se non sbaglio questo articolo dovrebbe riguardare gli appalti pubblici. Allora vorrei chiedere all'assessore

che tipo di rapporto c'è fra questo articolo e la sentenza della Corte Costituzionale n. 401 del 2007 sul codice dei contratti pubblici. È stata depositata il 23 novembre 2007 e credo che parli chiaro ed abbia disposto tutta una serie di obblighi fra cui il fatto che sembra vi sia una sorta di possibilità di libera concorrenza che deve essere uguale su tutto il territorio nazionale ecc. Ricordo in una seduta di commissione anche l'intervento del dott. Tengler il quale disse che se entro febbraio questa Giunta non prenderà posizione sul tema, dovremo attuare ciò che è disposto dalla sentenza n. 401 del 2007. La mia domanda è che tipo di rapporto esiste fra questo articolo e la sentenza e se la sentenza emessa il 23 novembre 2007 è stata attuata o, in caso contrario, che cosa sta succedendo, tanto per avere un quadro più chiaro della situazione.

**FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP):** Kollege Mussner verfolgt diese Angelegenheit. Ich möchte aber von unserer Diskussion in der Landesregierung Folgendes berichten. Einerseits geht es im Wesentlichen darum, die Notwendigkeiten des internationalen und staatlichen Rechtes, andererseits aber auch die Notwendigkeiten zu respektieren, die wir in unserem Land spüren, und zwar nach einer autonomen Gesetzgebung, die ganz besonders Spielräume zulässt und die heimischen Betriebe in die öffentlichen Aufträge einbaut und diese berücksichtigt. Wir haben eine Position des Kampfes vereinbart, die darin besteht, dass wir auf unsere Artikel beharren und sie nicht aus unserer politischen Initiative herausnehmen. Wir werden uns auf eine weitere Runde der Diskussion sei es mit der Regierung in Rom als allfällig auch vor dem Verfassungsgerichtshof entsprechend vorbereiten.

**PRESIDENTE:** Passiamo alla votazione degli emendamenti.

Emendamento n. 1: respinto con 1 voto favorevole, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

L'emendamento n. 2 è ritirato.

Emendamento n. 3.1: approvato con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Emendamento n. 3: approvato con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Qualcuno chiede la parola sull'articolo 13 così emendato? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

*Art. 14*

*Entrata in vigore*

*1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.*

-----  
*Art. 14*

*Inkrafttreten*

*1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.*

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 14? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato all'unanimità.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

**ROSA THALER ZELGER**

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

**PRÄSIDENTIN:** Gibt es Stimmabgabeerklärungen?  
Das Wort hat die Abgeordnete Klotz.

**KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):** Zu allererst muss ich etwas zurücknehmen und mich bei Dr. Peintner entschuldigen. Ich hatte immer noch das ältere Paket an Änderungsanträgen vor mir. Infolgedessen, Herr Dr. Peintner, habe ich mich geirrt und hoffe, dass Sie es mir nicht übel nehmen. Es war nicht Boßhaftigkeit. Das nehme ich zurück. Das zum einen.

Landesrat Berger, Sie werden verstehen, dass es nicht sehr leicht ist zu erkennen, welches Paket für welche Sitzung gilt bzw. was gerade das aktuelle ist.

Zum Inhalt. Ich habe in der ersten Gesetzgebungskommission, in der wir über das Omnibus-Gesetz zweimal diskutiert haben, gegen den Gesetzentwurf gestimmt. Einmal grundsätzlich deshalb, weil so viele zusätzliche Änderungsanträge gekommen sind und wir deshalb teilweise die entsprechende Dokumentation nicht hatten, sodass diese nachgefordert werden musste, und weil man dabei den Überblick verloren hat. Ich würde mir und allen, die in der nächsten Legislatur noch hier sein werden, eine solche Situation nicht mehr wünschen. Dies grundsätzlich, weil hier der Überblick fehlt.

Wir haben im Grunde genommen doch wieder ein Finanzgesetz behandelt, das zwar nicht so heißt, aber im Grunde genommen eines ist. Wir haben kaum bei einem Finanzgesetz so viele Gesetze abgeändert, wie wir es jetzt gemacht haben. Wir haben nicht mehr einzelne Haushaltsgrundeinheiten oder Haushaltskapitel behandelt, sondern ganz konkret Gesetze abgeändert.

Einige Maßnahmen davon trage ich im Nachhinein mit. Wir haben gesehen, dass beispielsweise, gerade was die Lehrlingsausbildung angeht, die ursprüngliche Fassung bestätigt worden ist. Wir haben in der Raumordnung einige Verbesserungen gesehen, Klarheiten bekommen. Ich kann nicht alle mittragen und habe auch zu einzelnen Artikeln, zu einigen Maßnahmen meine Bedenken. Ich habe auch bei einigen Artikeln dagegen gestimmt, bei anderen hatte ich mich der Stimme enthalten. Insgesamt also wird es eine Stimmenthaltung werden.

Ich sehe ein, dass einige Maßnahmen gut sind und auch die Dringlichkeit gegeben ist, vor allen Dingen was die Maßnahmen von Landesrat Theiner angeht, dass man hier betreffend Recht auf Gebrauch der Muttersprache sagt, dass dieses Recht umzusetzen, dieses Gesetz einfach einzuhalten ist. Das unterstütze ich, einige

andere Dinge kann ich dagegen nicht mittragen. Deshalb werde ich mich insgesamt der Stimme enthalten.

**PÖDER (UFS):** Abseits der grundsätzlichen Infragestellung einer solchen Gesetzgebung muss angemerkt werden, dass die Änderungen im Bereich der Landesraumordnung mit der Entmachtung, wenn man so will, der Landesraumordnungskommission, mit der Streichung der bindenden Gutachten, die wiederum eine Durchlöcherung der Raumordnungsgesetzgebung insgesamt mit sich bringt, mit einer ganzen Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Raumordnung, die dem Schutz der Kulturlandschaft insgesamt abträglich sein wird, mit Maßnahmen auch im Bereich Raumordnung, die der willkürlichen Entscheidungsgewalt der Landesregierung förderlich sind, indem man ganz einfach sagt, dass, auch wenn die Baukonzession widerrechtlich ist, auch wenn die Landesraumordnungskommission die Baukonzession als widerrechtlich erkannt hat, man trotzdem so stimmen werde, wie man wolle, weil einem im einen oder anderen Fall die Person, die dahintersteckt, einfach zu Gesicht steht, zu eklatant sind.

In Zukunft wird, wenn wir auf die verschiedenen hier Angesprochenen, wie zum Beispiel auf den Vizebürgermeister von St. Pankraz mit seiner Kubaturverschiebung und auf den Fall Viums, zu sprechen kommen, es eine ganze Reihe von Möglichkeiten geben, die dann anders geregelt werden können, als sie eigentlich geregelt werden sollten.

Auch die Frage der Bauleitplanänderung unter bestimmten Voraussetzungen ist so nicht korrekt und, unserer Meinung nach, dem Landschaftsschutz insgesamt nicht dienlich.

Es gibt dann die andere Bestimmung, nämlich die Streichung des Eigenkapitalnachweises im Seilbahngesetz, mit dem man einigen zu Hilfe eilt. Es stimmt aber nicht, wie hier angemerkt wurde, dass zum Beispiel die Schwemmalm-Gesellschaft im Ultental einen Eigenkapitalnachweis für die Umlaufbahn erbracht hat. Sie mag diesen früher einmal für den Mutegg-Lift erbracht haben, der heuer oder im vergangenen Winter eröffnet wurde, aber für die Schwemmalm-Gesellschaft wurde kein Eigenkapitalnachweis erbracht. Das kann gar nicht sein, weil das Geld nicht da ist und man immer noch dabei ist Gesellschaftsanteile zu zeichnen. Auch hier wurde eine nicht korrekte Auskunft von Seiten des zuständigen Landesrates Widmann gegeben. Natürlich ist es ein Zuhilfeeilen auch im Fall der Umlaufbahn Schwemmalm. Er hat auch noch andere zitiert. Es wäre absolut sinnvoll, den Eigenkapitalnachweis bei den Aufstiegsanlagen beizubehalten. Das sind große und teure Anlagen, die vor allem die Gesellschaften selbst bei den Betriebskosten belasten, denn wir wissen, dass Betriebskosten in keinsten Weise in irgendeiner Form durch öffentliche Beiträge abgedeckt werden können. Letztlich werden dann wieder die Gemeinden herhalten müssen, speziell dann, wenn sie in den entsprechenden Gesellschaften, wie im Fall Ultental, mit 23 Prozent Mitgesellschafter sind. Die Betriebskosten der Umlaufbahn Schwemmalm

werden vergleichsweise zu anderen Betriebskosten ins Astronomische, nämlich mit 500.000 bis 600.000 Euro allein für die Umlaufbahn im Jahr, gehen. Es gibt diesen Punkt, es gibt aber auch andere Punkte, die kritisiert wurden.

Ich werde allein schon wegen der geänderten Raumordnungsbestimmungen, allein schon wegen der Tatsache, dass dieser Eigenkapitalnachweis bei den Aufstiegsanlagen gestrichen wurde, und auch wegen der Gesetzgebungspraxis in diesem Zusammenhang auf keinen Fall für den Gesetzentwurf stimmen, sondern dagegen stimmen.

**LEITNER (Die Freiheitlichen):** Ich werde aus mehreren Gründen gegen dieses Gesetz stimmen. Was die Vorgangsweise der Entstehung dieses Gesetzes angeht, sollten wir uns schon fragen, ob es der richtige Weg ist, ein Gesetz zu machen, mit dem man dann auch umgehen kann. Ich erinnere daran, dass wir in die Kommission zurück mussten, weil uns die Landesregierung mit Änderungsanträgen zu Änderungsanträgen, die sie selber eingebracht hatte, sehr überfrachtet hat. Dieses Beispiel sollte uns alle zu denken geben. Das hat es noch nicht gegeben, dass man mit einem Gesetz in die Kommission zurück musste. Dass man so viele Materien mit einem einzigen Gesetz regelt, kann nicht zur Regel werden. Leider Gottes ist die Landesregierung auf dem besten Weg, alle Sachbereiche mit Omnibus-Gesetzen zu regeln.

Ich erinnere noch einmal daran, wie die Abmachung gelautet hat, nämlich dass wir im Finanzgesetz keine haushaltsfremden Artikel hineinpacken, dass wir in Übereinkunft einen anderen Weg gewählt haben. Ich erinnere daran, dass wir auch unsere Unterschrift dafür geleistet haben, aber nicht für eine solche Form der Gesetzgebung! In diesem Gesetz ist wirklich alles enthalten, es geht nämlich vom Tierschutz bis hin zur Raumordnung, zur Handelsordnung, zum Lärmschutz, zur Sanität. In diesem Gesetz ist quer durch den Gemüsegarten wirklich alles enthalten.

Zu den einzelnen Punkten, die mir wichtig erscheinen, haben wir im Rahmen der General- und Artikeldebatte Stellung genommen. Ich möchte nur zwei, drei Dinge herausstreichen.

Was die Raumordnung betrifft, kann es doch nicht sein, dass wir dauernd ein Gesetz ändern, bevor eine vorhergehende Bestimmung in Kraft getreten ist. Hier sollte man auch den Beamten die Zeit lassen, die Gesetze auf Herz und Nieren zu überprüfen und sie nicht dem Druck von Lobbyisten auszusetzen. Hier wird es ganz klar und deutlich, dass dauernd Menschen und Gruppierungen von links und rechts einwirken, damit dieses und jenes noch gemacht wird. Das ist ein dauerndes Löcherstopfen bzw. ein dauerndes neu Aufmachen von Löchern, eine Durchlöcherung der Raumordnung, die vom ursprünglichen Ziel immer weiter wegkommt.

Einen Satz möchte ich zu den Einkaufszentren und zur Handelsordnung sagen. Das ist ein wesentlicher Grund, warum ich gegen das Gesetz stimme, und zwar weil die Landesregierung jetzt hergeht und ein Urteil des Staatsrates aushebelt, indem sie einfach eine neue gesetzliche Bestimmung einführt. Vorher hat es nur eine Verord-

nung, einen Beschluss der Landesregierung gegeben, der nicht gehalten hat. Jetzt geht man her, obwohl es von höchstrichterlicher Seite eigentlich abgelehnt worden ist, und macht ein Gesetz daraus. Das heißt man Lobbyismus! Das heißt, Einzelinteressen Vorschub zu leisten und nicht die Handelsordnung zu schützen, von der man so schön redet. Der Kaufleuterverband hat in dieser Sache einfach kläglich versagt. Ich weiß, dass dies Herr Direktor Steger nicht gerne hört, denn er will ja in den Landtag und möchte jetzt nicht irgendwelche Kritik ernten. Wenn er immer nur dann aufwacht, wenn die Kritik bereits draußen ist, und dann so tut, als ob er wie ein Löwe gekämpft hätte, dann muss man diese Dinge öffentlich sagen, weil es nicht so ist. Das ist der Beweis dafür, dass in Südtirol die Verbände nicht die Mitgliederinteressen, sondern die Interessen der Politik vertreten. Das wird ein wesentliches Thema auch im künftigen Wahlkampf sein.

Ich habe auch die Lärmbelästigung angesprochen, aber, wie gesagt, ich hoffe, dass es den Versuch gibt, dass Betreiber mit Anrainern einen Ausgleich finden, damit nicht diese Klagen und Diskussionen in der Öffentlichkeit, die wir seit Jahren kennen, in der Form fortgesetzt werden, sondern dass man von vornherein auch Lösungsmöglichkeiten mit allen Betroffenen sucht. Ich stimme insgesamt gegen diesen Gesetzesentwurf.

**DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda):** A nome del gruppo Verde annuncio il voto contrario a questo disegno di legge e vorrei deporre qui una riflessione che può servire per la prossima legislatura sul metodo omnibus. Non é la prima ma l'ennesima legge omnibus. Le leggi omnibus sono nate per un obiettivo corretto, cioè per accogliere quegli articoli che venivano messi fuori dalla legge finanziaria in quanto presenza anomala. Questo all'inizio era una cosa positiva. Tutti abbiamo cercato di trovare i metodi per discutere ragionevolmente di queste leggi omnibus, per rispettare sia i diritti della maggioranza e della Giunta provinciale a governare, sia i diritti dell'opposizione a discutere, controllare e fare le proprie proposte. Però ormai siamo all'ennesima legge omnibus, abbiamo oltre due anni di esperienza su questo argomento, e credo che questo strumento sia da rivedere e scongiurare per la prossima legislatura, perché è diventato uno strumento molto pericoloso. Come tutti gli autobus queste leggi omnibus partono vuote o semivuote, con quei pochi articoli che vengono tirati fuori dalla legge finanziaria, e poi pian piano si riempiono di passeggeri. La nostra impressione è che la SVP ormai sia pressata da tutte le parti da ogni tipo di lobby e di interessi. Purtroppo passeggeri di cui si riempiono queste leggi diventano sempre più numerosi e pesanti. Quindi viene caricato su queste omnibus in modo anomalo tutta una serie di normative, leggi ad hoc che messe dentro uno strumento di questo tipo diventano anche un modo poco trasparente di legiferare. Le commissioni e i consiglieri vengono posti sotto pressione e l'opinione pubblica non ha la possibilità, in questo caos di norme che riguardano tutto e il contrario di tutto, di rendersi conto di che cosa si sta discutendo. Quindi la legge omnibus diventa lo strumento per traspor-



tare qualcosa di cui forse è meglio che l'opinione pubblica non si renda conto. E anche i consiglieri non se ne rendono conto, perché abbiamo visto nel corso del dibattito che certe cose anche i consiglieri di maggioranza se ne sono resi conto all'ultimo momento grazie alla funzione di controllo dell'opposizione, e qui vorrei fare un elogio al lavoro fatto dalla collega Kury che su questo disegno di legge ha lavorato molto e ha consentito di chiarire alcuni punti e a dare l'allarme e tirare il freno di emergenza su alcune cose. Dobbiamo trovare altre strade per la nostra attività legislativa. Non credo sia possibile per la prossima legislatura riproporre il metro della legge omnibus che è diventato veramente un prodotto avvelenato della procedura amministrativa.

La battaglia dell'opposizione, nostra e di altri colleghi, ha consentito di ripulire in alcuni punti questo disegno di legge, il consumo di alcol di notte, l'aumento degli anni di apprendistato senza il coinvolgimento dei sindacati e adesso l'eliminazione di questo regalo di un ulteriore milione di euro per coprire il deficit di un aeroporto che non si giustifica né economicamente né ambientalmente, né per la sua totale inutilità, un aeroporto che non è utilizzato e non serve alla popolazione altoatesina. Questi sono risultati positivi che hanno evitato danni ulteriori, però le norme che sono rimaste sull'urbanistica, sul rumore e su molti altri punti, non consentono al nostro gruppo di votare a favore, auspicando che sia l'ultima legge omnibus della storia di questo Consiglio provinciale.

**SIGISMONDI (AN):** È inutile dire che questo disegno di legge omnibus è stato "un parto difficile", una sorta di nascita con un parto cesareo, proprio perché è stato difficile specialmente per la Giunta provinciale viste le differenze che esistono al suo interno. Sarà sempre più difficile per le leggi omnibus seguire un percorso naturale e di mediazione politica fra le parti, con tutte le critiche che abbiamo già espresso. Una qualità normativa alquanto discutibile, una leggibilità che è fatta ad ostacoli dei vari articoli. Quante volte abbiamo parlato di trasparenza nel poter leggere la possibilità da parte degli utenti di capire di cosa si sta parlando, non solo, interventi che presentano un'inflazione legislativa enorme, perché oltre tutto non solo vi è stata un'inflazione legislativa tramite gli emendamenti, ma proprio per colpa della maggioranza, e ha fatto bene chi mi ha preceduto a dire che in virtù degli emendamenti specialmente prodotti dalla maggioranza abbiamo dovuto fare un doppio percorso in commissione perché non si capiva quali accordi ci fossero rispetto a questa legge omnibus, specialmente all'interno di una stessa forza politica. Oltre tutto devo dire che questa legge omnibus ha dimostrato più di tutto le difficoltà insite nel partito di maggioranza. Qualcuno potrebbe dire che è un discorso naturale di dialettica politica, ma qui non è più una questione di dialettica politica e la prova lampante è stata proprio sull'emendamento soppressivo all'articolo 10-ter a proposito dell'apprendistato. Se ricordiamo il tempo che si è dovuto discutere su questo articolo, gli incontri con le forze sindacali, oggi sono contento che l'assessore Saurer mi ha detto che si sono trovati una decina di volte con le forze sindacali, ma probabilmente non si è arrivati ad un risultato comune, se per

due volte diverse siamo passati in Commissione per due tronconi diversi e quell'articolo è finito nel modo in cui è finito questo deve certamente far notare quanta differenza ci sia all'interno del partito di maggioranza, perché con i soli voti dell'opposizione non sarebbe mai passato quell'emendamento soppressivo. Non è un grido di vittoria, perché nessuno vince e nessuno perde niente. Io credo che sia però assolutamente importante far notare quanta differenza esista in un partito di maggioranza che ha la responsabilità del governo, della trasparenza, della produzione di qualità normativa seria, di un ragionamento culturale che non si è posto, nonostante i convegni della terza Commissione sulla trasparenza e sulla qualità della normativa.

Ci sono grossi problemi per quanto riguarda l'autonomia dei Comuni, le critiche del presidente del TAR per quanto attiene l'urbanistica e anche quello del sindaco di Bolzano e di qualche altro sindaco che su qualche giornale lo dice e in qualche altro incontro personale con voi probabilmente non ha più il coraggio di dirlo. Poi ci sono le critiche da parte delle forze sindacali. Ad ognuno di noi sono arrivate in più momenti su diversi articoli le critiche delle forze sindacali, ma quel che è ancora peggio, le critiche delle parti economiche e degli imprenditori, proprio sulla qualità della normativa, sulla troppa burocrazia e sulla difficile leggibilità della produzione legislativa provinciale.

Questa è l'ennesimo omnibus almeno dal poco tempo in cui ci sono io, ormai è diventata una prassi, vedremo come si andrà avanti. È una produzione legislativa intrusiva sotto l'aspetto non solo giuridico e politico ma credo anche nel vivere civile. Io credo non sia più possibile non aggiornare la qualità e la produzione normativa legislativa di quest'aula, altrimenti continueremo a vedere questi scontri specialmente all'interno delle forze che hanno responsabilità di governo e l'opposizione che svolge il proprio lavoro di opposizione. Ma non ne ricaviamo niente se non facili, semplici e inutili mediazioni di parti diverse all'interno del partito che ha la maggior responsabilità nel governare il territorio.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

**Dott. RICCARDO DELLO SBARBA**

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

**PRESIDENTE:** La parola al consigliere Baumgartner.

**BAUMGARTNER (SVP):** Mit einigen Kritiken, die hier angesprochen worden sind, können ich und, ich glaube, auch unsere Fraktion leben. Ich glaube auch, dass die Form des Sammelgesetzes sicherlich überdacht werden muss, auch wenn ich zu diesem Sammelgesetz sagen muss, dass es vom demokratischen Werdegang her nicht so problematisch war, wie es hier aufgezeigt worden ist, und zwar deshalb, weil wir es insgesamt in jeder Kommission zweimal behandelt haben. Zu sagen, man hätte

nicht die Möglichkeit und Gelegenheit gehabt, über dieses Gesetz ausreichend zu diskutieren, stimmt einfach nicht.

Etwas anderes muss ich nochmals wiederholen, und zwar, dass es unfair ist, uns des Handstreiches zu bezichtigen, und dass dieser Vorwurf auch nicht stimmt. Dazu ist auch der Beweis geliefert worden.

Was ich aber nicht akzeptiere, ist das, was hier vom Kollegen Dello Sbarba gesagt worden ist, nämlich dass dieses Sammelgesetz dazu verwendet wird, um unter Umständen über einen Trick und etwas über ein Hintertürchen hereinzuholen, damit ja niemand draufkommt. Wenn man von Handstreichen spricht, dann muss ich sagen, dass dies eine Unterstellung ist und diese Unterstellung kann ich nicht akzeptieren, weil sie nicht wahr ist. Man kann der Regierung nicht unterstellen, dass sie nicht eine ehrliche und korrekte Arbeit macht - das muss ich ganz dezidiert sagen -, weil alle, die hier sind, versuchen, das Beste zu machen, und dass über das, was vorgeschlagen wird, diskutiert wird. Es gibt politische Auseinandersetzungen und jeder hat die Möglichkeit, das Gegenteil zu behaupten. Jeder hat die Möglichkeit, darüber zu diskutieren und sich durchzusetzen, aber bitte hören wir mit diesen Vorurteilen auf!

Ich glaube, dass dieses Sammelgesetz notwendig war. In diesem Gesetz sind eine ganze Reihe von notwendigen Artikeln enthalten. Kollege Leitner hat es angesprochen. Jetzt haben wir endlich die ganze Problematik der Einkaufszentren geregelt, was, glaube ich, dringend notwendig war. Es war zwar nicht der einzige Punkt, ich glaube, es war aber ein ganz wichtiger Schritt. Auch andere wichtige Schritte sind in diesem Sammelgesetz enthalten. Deshalb müssen wir darüber froh sein, dass wir imstande waren es noch rechtzeitig abzuhaken, weil wir wissen, dass es in dieser Legislaturperiode kein Sammelgesetz mehr geben wird.

Wir als Südtiroler Volkspartei werden mit Überzeugung für diesen Gesetzesentwurf stimmen.

**PRESIDENTE:** Metto in votazione il disegno di legge provinciale n. 150/07. Prego distribuire le schede.

*(Votazione a scrutinio segreto - Geheime Abstimmung)*

Comunico l'esito della votazione: schede consegnate 23, 16 sì, 5 no e 2 schede bianche. Constato che il disegno di legge provinciale n. 150/07 è stato approvato.

La seduta è tolta.

ORE 19.01 UHR

## **SEDUTA 177. SITZUNG**

**30.5.2008**

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:  
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Baumgartner (85,87,88,98)  
Cigolla (27,28)  
Dello Sbarba (96)  
Frick (34,73,92)  
Klotz (15,17,41,48,60,67,70,72,78,83,84,87,93)  
Kury (5,24,28,32,39,47,53,56,59,62,64,68,77,78,79,81,84,86,87)  
Lamprecht (80)  
Leitner (11,33,66,95)  
Munter (48)  
Pardeller (45)  
Pöder (82,94)  
Saurer (50,57,60,62,81,85)  
Seppi (7,80,85)  
Sigismondi (12,39,43,91,97)  
Theiner (70)  
Urzi (8,15,27)  
Widmann (3,16,17)